Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.

Mit welchen Mitteln kann Einfluss gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land?

Welche Wege sind einzuschlagen, damit bei Ingenieur-Bauten ästhetische Rücksichten in höherem Grade als bisher zur Geltung kommen?

Zwei Denkschriften, genehmigt von der Abgeordneten-Versammlung in Danzig 1908

BERLIN 1908.

Inhalts-Verzeichnis.

Verzeichnis der Beilagen . . . . . .

I. Denkschrift über die Frage: „Mit welchen Mitteln kann Einfluß gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land?“ Berichterstatter: Oberbaurat F. L. Karl Schmidt-Dresden . . .

Beilagen (vergl. das obige Verzeichnis) . .

II. Denkschrift über die Frage: „Welche Wege sind einzuschlagen, damit bei Ingenieurbauten ästhetische Rücksichten in höherem Grade als bisher zur Geltung kommen?“ Berichterstatter: Oberbaurat, Stadtbaurat H. S. Klette-Dresden . . . . . 109—

AUS DER BÜCHEREI VON
Dr. HANS KAMPFFMEYER

I.

Mit welchen Mitteln kann Einfluss gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land?

INTERNATIONALER VERBAND
FÜR WOHNUNGSWESEN
FRANKFURT AM MAIN
ARCHIV UND BÜCHEREI

Referent:
Oberbaurat F. L Karl Schmidt-Dresden.

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE
L'HABITATION ET DE L'URBANISME
DOCUMENTATION.

– 110. / II 222, – VIII 33

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/mitwelchenmittel00unse

Verzeichnis der Beilagen.

Seite

I. K. preuß. Erlasse:

a. Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 29

b. Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltungen in Stadt und Land (außerhalb des Gesetzes vom 15. Juli 1907) 32

c. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260) 36

II. K. bayer. Bestimmungen:

a. vom 18. Juli 1905 über die Herstellung von Baulinienplänen 49

b. vom 1. Januar 1904 Denkmalpflege betr. 53

c. vom 22. April 1904, Denkmalpflege und heimische Bauweise betr. 56

d. vom 27. März 1907, Heimatschutz betr. 59

e. Erlaß der Lokalbaukommission in München vom 19. Oktober 1907, bestätigt von der K. Regierung unterm 4. Januar 1907, ortspolizeiliche Vorschriften im Interesse der Stadtverschönerung und der Denkmalpflege 62

III. K. Sächs. Erlasse:

a. Verordnung des K. Finanzministeriums vom 22. Mai 1903 Nr. 895 Hochb. Rg. Maßnahmen zur Verbilligung und geschmackvolleren Gestaltung fiskalischer ländlicher Bauten 64

b. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land nach der von der I. Kammer der Ständeversammlung angenommenen Fassung (die Entschließung der II. Kammer steht z. Z. noch aus) 67

IV. Großherzogl. hessische Erlasse: Seite
a. vom 28. Dezember 1898 zu Nr. M. d. J. 31225 . . . 75
b. vom 7. April 1899 zu Nr. M. d. J. 11098 betr. die Aufstellung von Ortsbauplänen 77
c. vom 10. Nov. 1903 Nr. F. M. D. 46458 79
d. vom 7. Aug. 1906 Nr. F. M. D. 46964 betr. die Veräußerung fiskalischer Grundstücke zu Bauzwecken. . . 80

V. Leitsätze:
a. zu den Referaten der Herren Professor Frentzen und Geh. Baurat Dr. Ing. Stübben über die Bauordnungen in Beziehung zur Denkmalpflege 82
b. über die vom Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine angenommenen Leitsätze betr. die Lehrtätigkeit bei den Baugewerkschulen 83
c. über das künstlerische Ziel der Baugewerkschulen, bearbeitet vom Verein der Architekten und Ingenieure an preuß. Baugewerkschulen als Beitrag zur Verbandsaufgabe (Berlin und Aachen den 27. März bezw. 4. April 08) 84

VI. Denkschriften des oberrhein. Bezirksvereins Freiburg i. B. und zwar:
a. an die Gemeinderäte 87
b. an die Herren Baugewerkmeister der Landorte . . 91

VII. Denkschrift des sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins über die Kieler Ausstellung 1907 betr. Maßregeln zur künstlerischen Beeinflussung privater Bauten in Stadt und Land 98

VIII. Bauordnungen (Muster)
a. Ortsstatut für Görlitz 103
b. Ortsbausatzung für die Stadt Michelstadt 104
c. Nachtrag zum Ortsbaustatut der Stadt Wimpfen . . 106

Die von der Vereinigung schlesischer Architekten gelegentlich der Abgeordneten-Versammlung 1906 in Mannheim angeregte und in die Reihe der Verbandsarbeiten aufgenommene Frage:

„Mit welchen Mitteln kann Einfluss gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land"

hat von folgenden Vereinigungen Beantwortung gefunden:

1. Von den Architekten- und Ingenieur-Vereinen zu Hamburg, Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Frankfurt, Breslau, Essen, Düsseldorf und Stettin.
2. Von der Vereinigung schlesischer Architekten in Breslau.
3. Vom ostpreußischen Architekten- und Ingenieurverein in Königsberg.
4. Vom mecklenburgischen Architekten- und Ingenieurverein in Schwerin.
5. Vom westpreußischen Architekten- und Ingenieurverein in Danzig.
6. Vom sächsischen Ingenieur- und Architektenverein mit seinem Hauptsitz in Dresden und von seinen Zweigsitzen in Leipzig, Zwickau und Chemnitz.
7. Vom mittelrheinischen Architekten- und Ingenieurverein in Darmstadt.
8. Vom Architekten- und Ingenieurverein für Elsaß-Lothringen.
9. Vom württembergischen Verein für Baukunde in Stuttgart.
10. Vom badischen Architekten- und Ingenieurverein in Karlsruhe.
11. Vom Architektenverein zu Barmen.
12. Vom bayerischen Architekten- und Ingenieurverein zu München und seinen oberbayerischen, niederbayerischen, pfälzischen, oberpfälzischen, mittel- und oberfränkischen und schwäbischen Kreisgesellschaften.
13. Vom Architekten- und Ingenieurverein für den Niederrhein und Westfalen in Cöln a. Rh.
14. Vom polytechnischen Verein in Metz.
15. Vom Architektenverein zu Berlin.

16. Vom Dresdner Architektenverein.
17. Vom Verein für Heimatschutz in Lübeck.
18. Vom Verein Leipziger Architekten.
19. Vom Architekten- und Ingenieurverein zu Hannover.
20. Vom Architekten- und Ingenieurverein zu Aachen.
21. Vom Verein der Architekten und Ingenieure an preußischen Baugewerkschulen.
22. Von dem (nicht zum Verband gehörigen) sächsischen Verein für Heimatschutz.

In der Fülle, Gründlichkeit und Vielseitigkeit dieser von fast sämtlichen, dem Verbande angehörenden Vereinen hierüber ergangenen Darlegungen hat die gestellte Frage eine weit über alle Erwartung gehende Behandlung und Würdigung erfahren, eine Würdigung, welche die Lösung dieser der Förderung der kulturellen Interessen dienenden Aufgabe als eine der bedeutsamsten und notwendigsten Arbeiten der Gegenwart erscheinen läßt.

Mit seltener Einmütigkeit und Wärme wird anerkannt, daß zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit unserer deutschen Stadt-, Dorf- und Landschaftsbilder auf baulichem Gebiete mehr geschehen müsse, als seither geschehen ist und geschehen konnte: denn unwiederbringlich sind die Werte, welche durch mangelnde und ungenügende gesetzliche Vorschriften, ebenso aber auch und mehr noch durch Unverstand, Gleichgültigkeit und rücksichtslose Gewinnsucht der Kultur und dem Kunstempfinden weiter Kreise tagtäglich verloren gehen.

Allein so übereinstimmend die Notwendigkeit von Maßregeln zur Besserung der baulichen Verhältnisse in künstleriseher Beziehung anerkannt wird, so verschieden sind die Vorschläge über deren Durchführung.

Der in der Denkschrift der Vereinigung schlesiseher Architekten zum Ausdruck gekommenen Anschauung, daß jeder Zwang, jede aufgenötigte Rücksicht starke Bedenken gegen sich habe, daß Maßregeln und Zensur als Feinde jeglicher Kultur zu betrachten seien, ist an sich gewiß recht zu geben. Aber nach der Meinung dieser Denkschrift wird in Anschung der auf dem Spiele stehenden höheren kulturellen Interessen es sich nicht umgehen lassen, auch vom Zwang Gebrauch zu machen und ihn dort zur Geltung zu bringen, wo die gütliche Einwirkung versagt. Dies um so mehr, als die bestehenden Mißstände zum Teil — man denke nur an die vielfach noch bestehenden unnötigen Einschränkungen der Brandversicherungs-Gesetzgebung — ja selbst erst durch äußeren (gesetzlichen) Zwang hervorgerufen worden sind und ihre Ueberwindung von innen heraus, durch freiwilligen Wandel in den Ansichten der Baugewerbetreibenden und des bauenden Publikums nicht immer abgewartet werden kann, wenn anders nicht bei dem heutigen Tempo der Bauentwicklung immer neue Kulturwerte unwiederbringlich verloren gehen sollen.

Eine Würdigung der mannigfachen Vorschläge über die Beeinflussung der privaten Bautätigkeit in künstlerischem Sinne wird zu erfolgen haben einmal hinsichtlich der hierüber bestehenden oder erwünscht erscheinenden gesetzlichen Grundlagen, zum anderen in bezug auf Maßnahmen, die auf eine freiwillige Beeinflussung in solchem Sinne hinzielen.*)

I.

In der Freiheit, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern, ist vom ästhetischen Gesichtspunkte aus wohl in den meisten Gebieten des Deutschen Reiches der Eigentümer mehr oder weniger Beschränkungen unterworfen.

Allerdings ist diese Beschränkung meist sehr allgemein gefaßt. So spricht z. B. das preußische Landrecht (§ 66 I 8) davon, daß ein Bau oder eine bauliche Veränderung nicht zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze vorgenommen werden dürfe, während andere Bundesstaaten in den hierauf bezüglichen baugesetzlichen Bestimmungen das Verbot einer „groben" Verunstaltung von Straßen oder Plätzen oder die Vorschrift enthalten, daß ein Bau seiner Umgebung nicht „zur Unzierde" gereichen dürfe.

Weit bestimmter hat Lübeck in § 64 der Bauordnung Bestimmungen getroffen, wonach Neu-, An- und Umbauten, sowie sonstige neuherzustellende bauliche Anlagen in allen von öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen aus sichtbaren Seiten architektonisch so ausgebildet werden müssen, daß sie weder das Straßenbild oder die landschaftliche Umgebung verunstalten, noch die Erscheinung vorhandener, insbesondere historischer Bauten wesentlich beeinträchtigen. Die neue badische Landes-

*) Der Frankfurter Verein hält für vorteilhaft, die Vorschläge zur Besserung der baulichen Zustände anderweit zu gliedern und hierbei zwei Punkte zu unterscheiden:

I. Die Notwendigkeit der Verbesserung der Vorbedingungen zur Entstehung guter Bauten, das ist Schaffung guter Bauordnungen und guter Bebauungspläne;

II. die Notwendigkeit der künstlerischen Behandlung der Bauten an sich.

Ersteres sei Sache des Staates und der Gemeinden, letzteres Sache der Bauenden.

Da diese Gliederung im wesentlichen sich mit der in der Denkschrift durchgeführten deckt, insofern Punkt I „die gesetzlichen Grundlagen" und Punkt II „die freiwillige Beeinflussung" betrifft, so erübrigte nur eine anderweite Reihenfolge der der am Schlusse aufgestellten Forderungen als Unterlage für etwaige Anträge im Sinne der beachtlichen Anregungen des Frankfurter Vereins.

Bauordnung gibt in den §§ 33—35 gleichen zeitgemäßen Anschauungen Raum und schließt sich in § 109 dem vorbildlichen Vorgehen des neuen sächsischen Baugesetzes an, wonach zur Erhaltung und Förderung heimischer Bauweise, bei Berücksichtigung der eigenartigen klimatischen, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken des Landes, wie nicht minder im Interesse der Bau- und Naturdenkmäler wesentliche Erleichterungen zugelassen bezw. besondere Bestimmungen getroffen werden.

Allein bei all diesen gesetzlichen Bestimmungen — die Erfahrungen haben dies zur Genüge gelehrt — besteht immer die gleiche Schwierigkeit der Beurteilung der in Frage stehenden ästhetischen Werte. Und diese Schwierigkeit, ja nur zu oft Unmöglichkeit einer einwandfreien Klarstellung des Begriffes einer „groben Verunstaltung", „gröblichen Verletzung" oder „offenbaren Unzier" hat denn auch allenthalben den Wunsch hervortreten lassen, in den Besitz zuverlässiger Unterlagen für die Anwendung von Zwangsmitteln in den Fällen zu gelangen, in denen eine gütliche Einwirkung auf den Grundstückseigentümer den verunstaltenden Bau nicht zu verhindern vermag. So erhoffen auch die meisten Vereine eine wesentliche Besserung in der künstlerischen Beeinflussung der privaten Bautätigkeit bei Annahme gesetzlicher Vorschriften, wie sie in Bayern und Hessen längst bestehen, neuerdings in Preußen Annahme gefunden haben und in Sachsen (z. vergl. Anlage IIIb) gegenwärtig in Beratung; sie knüpfen daran aber auch die Erwartung, daß die Handhabung solcher Vorschriften in geordneter Weise durch Sachverständige bezw. durch besondere Sachverständigen-Kommissionen geschehe.

Das neue preußische Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden gibt in seiner Ausführungsverordnung entsprechende Anregungen betreffs der Herbeiziehung von Sachverständigen, auch die neue badische Landes-Bauordnung empfiehlt in § 35 für solche notwendige Beurteilungen Sachverständige, die „mit der kunstgeschichtlichen Entwicklung des betreffenden Ortes vertraut oder in gewissen Einzelheiten besonders erfahren sind". „Auch können" — heißt es weiter — „für solche Begutachtungen besondere Kommissionen gebildet werden, in welche vom Bezirksamt im Vernehmen mit der Gemeindebehörde geeignete Sachverständige zu berufen sind."

Für Bayern gibt der Artikel 101 des Polizeistrafgesetzbuches in seiner Fassung vom Jahre 1900 der Staatsregierung eine Ermächtigung zur baulichen Regelung des Heimatschutzes und der Denkmalpflege, die in ihrer Wirkung weiter geht als das neue preußische Gesetz, zumal diese Bestimmungen schon vor Jahren durch eingehende Ministerialanweisungen auf dem Gebiete der Baulinienführung und Naturpflege ergänzt worden sind. Die bisher beim Vollzug gemachten Erfahrungen sind, nach den hierüber ergangenen Mitteilungen, sehr befriedigend, wenn auch noch nicht abgeschlossen. Durch Heranziehung und freiwillige Mitarbeit von Architekten und Körperschaften ist zudem einer etwaigen polizeilichen Schönheitspflege (Kunstpolizei), ebenso aber auch einer schematischen Behandlung der Denkmalpflege,

sowie einem unberechtigten Zurückdrängen der Anforderungen des modernen Lebens und der modernen Kunst genügend vorgebeugt.*)

Für Bayern entfällt somit die Notwendigkeit, ähnliche Vorschriften wie die preußischen zu erlassen, da hier schon seit Jahren weitergehende Bestimmungen zur Hebung der künstlerischen Kultur bestehen und die gemeinnützige freiwillige Tätigkeit, wie später weiter entwickelt werden wird, die gesetzlichen Maßnahmen erfolgreich unterstützt. Auch hinsichtlich des Reklame-Unwesens, das seither nicht immer mit den baupolizeilichen Bestimmungen getroffen werden konnte, sind ortspolizeiliche Vorschriften in vorbildlicher Weise von der Stadt München erlassen und von der K. Regierung bestätigt worden, um dem Interesse der Stadtverschönerung und Denkmalpflege zu dienen *(Anlage IIe)*.

Besondere Beachtung verdient die für Frankfurt a. M. bestehende polizeiliche Vorschrift vom 25. Juni 1900 zur Erhaltung des künstlerischen und altertümlichen Charakters geschichtlich hervorragender Plätze und Straßen insofern, als die Entscheidung darüber, ob den gestellten Vorschriften genügt ist, an das Gutachten und die Entscheidung einer städtischen Kommission gebunden ist, die aus dem Konservator der städtischen Altertümer, einem Mitgliede der städtischen Kommission für Kunst und Altertum, zwei Mitgliedern des Architekten- und Ingenieur-Vereins und einem Magistratsmitglied als Vorsitzenden gebildet ist.

Solche Kommissionen, in denen künstlerische Sachverständige, Verwaltungsbeamte und das Laienelement in gleicher Weise vertreten sind und Wert darauf gelegt wird, daß unter den Bausachverständigen nicht etwa ausführende Baumeister-Unternehmer ihres Amtes walten, erscheinen in erster Linie berufen, die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete künstlerischer Beeinflussung des Bauwesens erfolgreich zu unterstützen. Dabei ist es auch gleichgültig, ob es sich um große oder kleinere Städte oder um Landbezirke handelt, dafern nur die für die Ausübung der Baupolizeipraxis berufene Amtsstelle gehalten ist, des mitberatenden und mitbeschließenden Einflusses solcher Kommissionen sich zu bedienen. In früherer Zeit, wo es an geeigneten Sachverständigen, namentlich für entlegenere Bezirke, vielfach gefehlt hat, wäre eine solche Mitwirkung von Sachverständigen allgemein kaum durchführbar gewesen. Allein heutzutage, wo nicht nur künstlerisch gebildete Mitglieder des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, sondern vor allem auch diejenigen des Heimatschutzbundes und diesem verwandter Vereinigungen sich über ganz Deutschland verbreiten und der Sinn für eine Verfeinerung der Kultur Gemeingut auch für zahlreiche gebildete Laien geworden ist, dürfte es in den meisten Bezirken der deutschen Heimat wohl nicht mehr schwer fallen, geeignete Körperschaften zur Ausübung solcher ehrenamtlicher Tätigkeit heranzuziehen.

Es würde zu weit führen, den in den einzelnen Berichten

*) Berichterstatter Ministerialrat Kahr-München.

der Verbandsvereine geltend gemachten Vorzügen und Mängeln der bezüglichen Landes- oder Lokalbauordnungen an dieser Stelle eine eingehendere Würdigung zuteil werden zu lassen. Nur wenige Staaten und Gemeindeverwaltungen erfreuen sich wirklich zeitgemäßer, den ästhetischen Interessen ausreichend gerecht werdender Vorschriften, und da, wo solche vorhanden sind, ist vielfach jene Freiheit zu vermissen, die notwendig ist, um bei den wechselnden Anschauungen und Strömungen auf der einen Seite und bei den täglich eintretenden technischen und wirtschaftlichen Errungenschaften anderseits genügenden Spielraum zu lassen. Gerade dieser Spielraum ist aber nicht nur vom speziell künstlerischen Standpunkte, sondern im eigensten Interesse der Sache selbst unbedingt geboten und kann um so freier gewährt werden, je mehr der Schwerpunkt der Handhabung baupolizeilicher Vorschriften, insoweit namentlich ästhetische Fragen in Betracht kommen, hierzu berufenen Körperschaften anvertraut wird.

Die meisten Vereine fordern aus diesen Gründen daher nicht mit Unrecht größere Befreiungsbefugnisse und Aufhebung unzeitgemäßer, einengender und den heutigen Anforderungen der Denkmalpflege nicht mehr entsprechender Vorschriften. Wenn beispielsweise in der Bauordnung für Braunschweig die steile Dachform zugunsten des flachen Daches eingeschränkt und bei Neigungen über 45° nur die Hälfte der Höhe in Anrechnung gebracht wird, so bedeutet dies eine kaum zu verantwortende Beeinträchtigung der künstlerischen Bautätigkeit in einer Stadt, deren Gepräge von der Dachausbildung in der Hauptsache beeinflußt wird. Die wirtschaftliche Ausnutzung des Daches unterliegt selbstverständlich Beschränkungen und muß ihnen unterliegen, um mißbräuchlichen Ausnutzungen zu begegnen. Allein, daß hiermit die Forderung größerer Beachtung der ästhetischen Interessen, die ja ganz besonders bei den Dachformen in Betracht kommen, recht wohl vereinbar und eine ebenso wirtschaftliche wie den ästhetischen und heimatlichen Ansprüchen Rechnung tragende Lösung möglich ist, zeigt z. B. der § 72 der Dresdener Bauordnung vom 22. Dezember 1905, wonach Dachaufbauten, auch wenn sie aus einer längeren Reihe zusammenhängender Fenster bestehen, bei der Bemessung der zulässigen Gesamtlänge außer Berechnung bleiben, wenn sie innerhalb der zulässigen Dachneigung liegen, was gegebenenfalls durch ihr Zurückrücken leicht erreicht werden kann. Die häßlichen Straßenbilder, welche in den Vororten größerer Städte, sowie in Dorfschaften Norddeutschlands besonders auffallen, sind ja im wesentlichen auf die Verkümmerung der Dachausbildung zurückzuführen!

Eine Entscheidung darüber, ob die zur Pflege künstlerischer Interessen benötigten Vorschriften durch eigentliche Baugesetze oder besser auf dem — in Bayern und neuerdings in Baden bevorzugten — Verordnungswege getroffen werden sollen, dürfte, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, besonderer Erwägung zu überlassen sein.

Jedenfalls wird der Schwerpunkt allezeit nicht nur in dem Vorhandensein geeigneter, zeitgemäßer und dehnbarer Vorschriften, sondern vor allem auch in deren wirksamer und sach-

gemäßer Handhabung liegen, und deshalb verdient der Vorschlag der schlesischen Vereinigung alle Beachtung, wonach jede Stadt, jeder Amtsbezirk eines Kollegiums von Sachverständigen bedarf, das den örtlichen Polizeiverwaltungen angegliedert und berufen sein soll, nicht nur die erforderlichen Entscheidungen für den einzelnen Baufall vorzubereiten, sondern auch die „jahraus, jahrein ergehende Flut von Bauprojekten für Stadt und Land" auf einen höheren ästhetischen Wert zu bringen und die auf Besserung des Geschmacks abzielenden Bestrebungen maßgebend zu beeinflussen. Nur wo, wie z. B. in ländlichen Bezirken mit sehr schwacher Bautätigkeit, wirkliche Sachverständigen-Kollegien nur schwer zu erlangen oder auch entbehrlich sind, soll nach dem Vorschlag der schlesischen Vereinigung ein Sachverständiger als Gutachter genügen, vorausgesetzt, daß wenigstens in der Berufungsinstanz ein kollegial zusammengesetzter künstlerischer Beirat für die Wahrung der ästhetischen Interessen vorhanden ist.

Von diesen auch in den übrigen Aussprachen vorwiegend vertretenen Anschauungen weichen die Vorschläge des mittelrheinischen Architekten- und Ingenieurvereins insofern ab, als dieser Verein Wert darauf legt, daß die ästhetische Begutachtung von Bauentwürfen in erster Instanz nur durch einzelne, besonders vorgebildete Sachverständige und nicht durch Kommissionen geschehen möchte; letztere wären vielmehr für eine höhere Stelle vorzusehen, um in Beschwerdefällen ein Obergutachten abzugeben. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß beide Vorschläge ihre Vorzüge haben, und daß die Entscheidung für den einen oder anderen von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere aber von dem Vorhandensein geeigneter Einzel-Sachverständiger wird abhängig bleiben müssen.

Bei all diesen wohlgemeinten Maßnahmen darf indessen nicht vergessen werden — und darin liegt eine gewisse Schwierigkeit —, daß dadurch eine wesentliche Verzögerung oder auch eine Verteuerung des baupolizeilichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens keinesfalls eintreten darf. Es wird deshalb neben der amtlichen Gutachtertätigkeit, nach den vorbildlichen Vorgängen insbesondere in Bayern, Hessen und Sachsen, die freiwillige Verbesserungsarbeit mit einsetzen müssen, die wiederum um so erfolgreicher sein wird, je besser sie organisiert ist und je mehr sie — sei es vom Staat oder durch allgemeine Beiträge — mit Mitteln ausgestattet wird.

Das Vorhandensein zeitgemäßer Bauvorschriften *(Beilagen VIIIa—c)* und deren wirksame Handhabung im Sinne der vorersichtlichen Darlegungen bildet aber nicht die alleinige Vorbedingung zu einer gedeihlichen baukünstlerischen Entwicklung auf gesetzlicher Grundlage. Selbst die vornehmsten und einwandfreiesten Bauten werden unschön in die Erscheinung treten, wenn sie nicht der Gesamtgruppierung sich harmonisch einfügen, wenn Bauordnungen und Baufluchtlinien nicht schönheitlichen Anforderungen genügen.

Schlechte Bauten, sagt sehr treffend der Frankfurter Verein, kann eine spätere Zeit wieder entfernen, aber die Fehler schlechter Bebauungspläne und Bauordnungen sind nie wieder gut zu machen.

In Fachkreisen ist längst erkannt worden, daß weder die Stilfrage noch die Einzelgestaltung der Baukörper von ausreichendem Einfluß auf die Gesamterscheinung ist, daß ein gefälliges Ortsbild vielmehr nur gewonnen werden kann, wenn die verschiedenen Baukörper innerhalb des Raumes der Gesamterscheinung in stimmungsvollem Verhältnis zueinander stehen. Und deshalb bildet die Schaffung guter Bauordnungen und Fluchtlinienführungen eine notwendige, untrennbare Ergänzungsaufgabe für jede gute Baugesetzgebung, eine Aufgabe, deren befriedigende und der Forderung schönheitlicher Grundsätze entsprechende Lösung nur unter der führenden Mitarbeit eines verständigen Architekten zu erwarten steht, da dieser allein imstande ist, die Bilder vorauszusehen, die, in gutem oder bösem Sinne, auf einem einmal entworfenen Bebauungsplan dermaleinst erstehen.

Das Deutschtum unseres Volkes tritt nirgends klarer und greifbarer in die Erscheinung, als in der Gestaltung seiner Wohnstätten, seiner Stadt- und Dorfbilder. Der Zug nach dem Wahrhaftigen, Individuell-Eigenartigen und Malerischen ist keinem Volke so eigen wie dem deutschen; in dem Werdegang seiner Geschichte hat dieser Zug bestimmend auf seine Kulturbilder gewirkt und diese zum Spiegelbilde seines Gemütslebens gemacht; es ist deshalb ein Gebot der Notwendigkeit, diese unerläßlichste Grundlage für eine Bautätigkeit in schönheitlichem und zugleich deutscheigenartigem Sinne zurückzugewinnen, soll — um mit den Worten einer Kaiserlichen Mahnung zu reden — „unser Deutschland im Gefüge der germanischen Rasse" auch erhalten bleiben.

Die vorbildlichen Bestimmungen in Bayern geben in der unterm 18. Juli 1905 und unterm 27. März 1907 über die Herstellung von Baulinienplänen und über Heimatschutz erlassenen Verordnungen an die K. Regierungen, Kammern des Inneren, Distrikts- und Gemeindeverwaltungen — *Anlagen IIa* u. *d* — ausgezeichnete und klare Grundsätze, wie bei der Festsetzung von Baulinien den Anforderungen des Verkehres, den Bedingungen gesunden Wohnens und gleichzeitig auch ästhetischen Gesichtspunkten entsprochen werden könne, weiter dem Vollzuge es überlassend, wie die jeweiligen Aufgaben mit den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen sowie mit der Eigenart des Geländes in Einklang zu bringen sind. Es wird den größeren wie kleineren Gemeinden hierbei auf das dringendste anempfohlen, bei der Anlage von umfangreichen oder sonst wegen der in Betracht kommenden wirtschaftlichen und schönheitlichen Interessen wichtigen Fluchtlinienplänen stets einen in Fragen des Städtebaues geschulten Architekten, wo nötig auch einen Ingenieur, zu Rate zu ziehen; auch erscheine es dringend geboten, in der Zeit geringer Bautätigkeit die älteren Baulinienpläne einer entsprechenden Nachprüfung zu unterziehen.

Diese bayerischen Bestimmungen haben deshalb einen so hohen praktischen Wert, weil ihre Handhabung mit den betreffs der Denkmalpflege und der Pflege heimatlicher Bauweise erlassenen Belehrungen und Vorschriften vom 1. Januar und 22. April 1904 Hand in Hand geht *(Beilagen IIb* u. *c)* und eine

einheitliche, den ästhetischen Interessen der gesamten Bautätigkeit gerecht werdende Behandlung gewährleistet.

Von der Wichtigkeit der Schaffung guter Vorbedingungen zur Entstehung guter Bauten durchdrungen, ordnete die großh. hessische Regierung bereits 1898 an, daß Baulinien- und Fluchtenpläne nicht mehr vom Geometer, sondern nur von hierzu berufenen Technikern aufgestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt demgemäß durch die großh. Kreisbauinspektoren und — da die Festsetzung von Ortsbauplänen und Bauplänen von ganzen Ortschaften der Ministerialgenehmigung bedarf, so werden die eingereichten Vorschläge ebenfalls durch die Abteilung für Bauwesen und zwar in einem Stadium geprüft und begutachtet, indem ein Beschluß des Gemeinderates und daran anschließend, die Offenlegung des Ortsbauplanes noch nicht herbeigeführt ist. *(Beilagen IVa* u. *b.)*

Weiter hat die hessische Regierung, um das Verständnis für die Aufgaben des Städtebaues und der Aufstellung von Fluchten- und Bebauungsplänen weiteren Kreisen zu erschließen, alle höheren Bau- und Verwaltungsbeamte des Landes eingeladen, dienstlich an Vorlesungen des Professors Pützer in Darmstadt teilzunehmen. Diesen Bemühungen schlossen sich Geheimer Baurat Prof. Hoffmann, Prof. Walbe und weitere Mitglieder des Verbandes in verschiedenen Städten des Landes an, um wenigstens über die wichtigsten künstlerischen Gesichtspunkte der Aufgaben des Städtebaues, der Aufstellung von Ortsbauordnungen und den Wert einer bodenständigen Bauweise Aufklärung zu bieten.

Der sächsische Ingenieur- und Architektenverein fordert in richtiger Erkenntnis des Wertes der Bebauungspläne als wichtigster Grundlage für die schönheitliche Entwicklung einer Ortschaft vor allem eine Beschränkung der weitgehenden Befugnisse, die den ländlichen Gemeinden bei Aufstellung solcher Pläne vielfach eingeräumt sind. Sehr beachtenswert sind auch die von der Pfälzer Kreisgesellschaft, vom Stettiner, sowie vom Leipziger Verein ausgehenden Vorschläge für eine gesunde Bodenpolitik und deren Förderung dadurch, daß Städte und Gemeinden die Erwerbung von Baugelände selbst übernehmen und so die Bebauung und die künstlerische Entwicklung der Bautätigkeit unmittelbar zu beeinflussen vermögen. Gehen damit schärfere Anforderungen an die Mündelsicherheit und an die Anlegung von Sparkassengeldern Hand in Hand, so wird das ungesunde Unternehmertum, das ein Feind jeder Baukunst ist, desto erfolgreicher zurückgehalten.

Eine vorbildliche Maßnahme*) zur künstlerischen Beeinflussung entstehender Neubauten bei Terrainverkäufen hat die hessische Forstverwaltung damit getroffen, daß sie sich bei Veräußerung fiskalischer Grundstücke durch Aufnahme einer entsprechenden Bedingung in den Kaufverträgen die Genehmigung der Baupläne für das auf dem Grundstück zu errichtende Gebäude vorbehält, ausgehend von der Erwägung, daß mit der Entwertung eines Grundstücks — etwa durch geschmacklose Bauten — auch eine Entwertung des Nachbarlandes einzutreten pflegt. Die

*) Berichterstatter Baurat Wagner-Darmstadt.

Genehmigung erfolgt dann nach vorheriger Begutachtung durch die Ministerialabteilung für Bauwesen und sie hat zur Folge, daß in vielen Fällen auf eine zweckentsprechende, gefälligere Gestaltung hingewiesen werden konnte.

Diese im Jahre 1903 eingeführte Maßnahme wurde 1906 noch weiter ausgestaltet, um einer unschönen und eintönigen Bebauung auch größerer Gebäudekomplexe vorzubeugen. Auf Veranlassung der Ministerialabteilung für Bauwesen ist die kostenlose Abgabe von Musterbauplänen an Grundstückskäufer in Aussicht genommen, wie ebenso eingehendere Bebauungspläne sowie Vorschläge über Stellung, Gruppierung und Aufbau der Häuser aufgestellt und den Käufern überlassen werden sollen (*Beilagen IVc* u. *a*).

Auch die sächsische Stadt Falkenstein i. V. hat, um die von der staatlichen Hochbauverwaltung errichtete Bauanlage des königl. Amtsgerichts baukünstlerisch in Einklang zu bringen mit den geplanten neuen Straßenzügen ihrer Umgebung, einen Wettbewerb unter hervorragenderen sächsischen Architekten veranlaßt und die Maßnahme getroffen, daß der Verkauf der Baustellen an die Annahme der Bau- und Werkzeichnungen der mit der Bearbeitung der Entwurfspläne beauftragten Architektenfirma gebunden ist. Von Wichtigkeit dabei ist, daß diese Pläne kostenlos abgegeben werden, daß indessen die Unkosten der Planbearbeitungen auf den Verkaufspreis geschlagen werden sollen.

Einen sehr beachtlichen Vorschlag zur künstlerischen Verbesserung unserer Fluchtenliniengesetzgebung eröffnet der Schleswig-Holstein'sche Verein mit der Empfehlung, die Neubauten bis zu einer gewissen Grenze hinter der Baufluchtenlinie zurückstellen zu dürfen, um durch entstehende Vor- und Rücksprünge die Baulinie bewegter und interessanter zu gestalten: freilich müßte an eine solche Aenderung dann die Bauordnung für die zulässigen Höhen der hinter die Fluchtlinie zurücktretenden Bauten ein entsprechendes Zugeständnis gemacht werden, um zu der Ausnutzung der geschaffenen Freiheit anzuregen.

Einer gesunden Bodenpolitik und damit einer Beeinflussung der privaten Bautätigkeit im Sinne der Verbandsaufgabe entspricht auch die vom Düsseldorfer Verein ergangene Anregung, den Einfluß sich zunutzen zu machen, der den Geldgebern (Hypotheken- und Landesbanken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften auch Taxatoren) in der Regel zusteht. Da ein schönes und praktisches Bauen auch im Interesse des Geldgebers liegt, so wird auf das Entgegenkommen dieser Stellen bestimmt gerechnet werden können.

Die weitere in den gutachtlichen Aeußerungen der Verbands-Vereine vielfach zum Ausdruck gebrachte Anregung, die zur Mitwirkung an der Gestaltung von Bauordnungen und Baulinien benötigten technischen und künstlerischen Kräfte in erster Linie aus den Mitgliedern des über ganz Deutschland verbreiteten Verbandes zu entnehmen, kann im Interesse einer einheitlichen Behandlung dieser für unsere kulturellen Arbeiten so bedeutungsvollen Frage nur mit freudiger Zustimmung begrüßt werden.

Auch soll, der in mehreren gutachtlichen Darlegungen gegebenen Anregung folgend, nicht unterlassen werden, auf die in der *Beilage V* unter *a* ersichtlichen, von den Tagungen für

Denkmalpflege angenommenen Leitsätze, betreffend die Fluchtlinienbehandlung, gebührend hinzuweisen.

Es wird die Betrachtung über die auf gesetzlicher Grundlage zu empfehlenden Mittel für eine künstlerische Beeinflussung der privaten Bautätigkeit nicht geschlossen werden können, ohne insbesondere der aus Danzig, Frankfurt und Darmstadt ergangenen Forderung zu gedenken, wonach vor allem eine bessere Schulung der Architekten und Techniker im Sinne einer den heimatlichen Anschauungen entgegenkommenden Bauweise herbeizuführen sei. Die Forderung der Reform der Ausbildung unserer Architekten und vor allem der Bautechniker nimmt den breitesten Raum der von den Vereinen des Verbandes ergangenen Aeußerungen ein, sie steht neben der Forderung zur Verbesserung der Vorbedingungen zur Entstehung guter Bauten, d. i. Schaffung guter Bauordnungen und guter Bebauungspläne, an der Spitze aller zur künstlerischen Beeinflussung der privaten Bautätigkeit empfohlenen Mittel und wird bei der Wichtigkeit, aber auch Umfänglichkeit und Schwierigkeit aller damit zusammenhängenden Fragen, zweifellos zu einer besonderen Verbandsaufgabe gemacht werden müssen. Der Vorstand des Frankfurter Architekten- und Ingenieur-Vereins spricht sich in seinem hierüber ergangenen Antrag wie folgt aus:

„Weit über $^9/_{10}$ sämtlicher Bauten werden von Bautechnikern, Schülern der Baugewerkschulen, ausgeführt. Nicht die Monumentalbauten, abgesehen von der Wiederherstellung von Burgen und Ruinen, sind es, die für die Verunstaltung von Stadt und Land in Betracht kommen. Es ist die Unsumme der Anlagen der bürgerlichen, städtischen und dörflichen Baukunst. Den Schöpfern dieser, den Bautechnikern und Baugewerksmeistern, muß das Unterscheidungsvermögen von künstlerisch gut und schlecht anerzogen werden, die Fähigkeit, selbständig, vernünftig, einfach, sinngemäß und geschmackvoll zu bauen. Es mag zugegeben werden, daß auf einzelnen Baugewerkschulen ein in diesem Sinne wirkender Geist bereits eingezogen ist. Im allgemeinen liefert jedoch die allseits anerkannte Verunstaltung von Stadt und Land durch die Bautätigkeit, der Umstand, daß wir uns mit dieser Frage beschäftigen müssen, den Beweis, daß die Vorbildung der Bauenden nicht genügend ist, um die Entstehung verunstaltender Bauten zu hindern.

Trotzdem wir technische Hochschulen, Kunstgewerbeschulen, Baugewerkschulen, Fortbildungsschulen besitzen, ist Verunstaltung und künstlerische Unkultur in unsere Zeit eingezogen, im Gegensatz zu früheren Zeiten, die diese Schulen nicht hatten, und ihren Bauenden eine Vorbildung zu bieten vermochten, die sie zu künstlerisch gutem Schaffen befähigte.

Wie nun bereits auf dem Gebiete des Kunstgewerbeunterrichtes in verhältnismäßig kurzer Zeit durch systematische und verständige Organisation und Reform des Unterrichts gewaltige Fortschritte erzielt wurden, so ist auch durch Reform der Vorbildung der Bauenden eine Besserung auf dem Gebiete der Bautätigkeit zu erwarten und zu erstreben. In welcher Richtung diese Reform zu erfolgen hat, und welche Wege der Vorbildung

einzuschlagen sind, das soll Aufgabe der Behandlung durch die Vereine und den Verband werden.

Wir halten die Behandlung dieser Frage für dringlich und beantragen deshalb: die Abgeordneten-Versammlung wolle beschließen, sie zu der nächsten Verbandsaufgabe zu machen.

Der Vorstand
des Frankfurter Architekten- und Ingenieur-Vereins."

Ohne der weiteren Erörterung hierüber vorzugreifen, scheint die Auffassung an Boden zu gewinnen, daß die Ausbildung unserer jungen Techniker künftig erfolgreicher bei den Kunstgewerbe- als den Baugewerkenschulen zu suchen sein wird, zumal wenn erstere in ihr Programm eine entsprechende zeitgemäße Erweiterung des Lehrplans aufnehmen.

Das, was den künstlerischen Wert beispielsweise eines Wohnhauses ausmacht liegt nicht in dem konstruktiven Können und in dem virtuosen Zeichnen, sondern weit mehr in dem harmonischen Durchbilden der Innenräume mit ihrer gesamten Einrichtung und der aus diesem sich ergebenden natürlichen, ungekünstelten Gestaltung der Außenerscheinung und ihrer harmonischen Einfügung in die jeweilige Umgebung.

„Den Pfuschern und Stümpern das Handwerk zu legen und die Heranziehung berufener Kräfte zur Lösung jedweder Bauaufgaben zu fördern" müsse nach den Darlegungen des Aachener Vereins, Aufgabe des Verbands sein. Er erblickt in der Verschärfung der Anforderungen an die Ausführlichkeit, Korrektheit und Darstellungsweise der Bauvorlagen das wirksamste Mittel; er glaubt aber, daß weitergehend und ganz allgemein eine gründliche Reform der Baugesetzgebung in die Wege geleitet werden müßte in folgendem Sinne:

„Fast ausnahmelos ergehen sich die Bauordnungen in eingehenden Vorschriften über alle nur erdenklichen im bürgerlichen Bauwesen vorkommenden Konstruktionen und Anordnungen, die zur Stand- und Feuersicherheit, sowie aus Gesundheitsrücksichten gefordert werden müssen. Sie geben eine umfassende Anleitung und stellen gewissermaßen eine Sammlung von Rezepten dar, nach welchen jeder beliebige Handwerker oder Bauzeichner die Zeichnungen zu einem Baugesuch einfacher Art so herzustellen vermag, daß diesem die Genehmigung nicht versagt werden kann.

Dieser Eigenschaft als Eselsbrücken oder als ABC-Buch für Pfuscher und Stümper müßten die Bauordnungen entkleidet werden. Es müßte aus ihnen alles entfernt werden, was in konstruktiver Beziehung als selbstverständliche Voraussetzung zu jeder soliden Bauausführung zu gelten hat, damit das Charakteristische der durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Bestimmungen über Besiedelungsweise, Bauweise und Benutzungsweise um so klarer hervortrete.

Daneben müßten die anerkannten Regeln der Baukunst mit allen damit in Zusammenhang stehenden Angaben, Gesetzen, ministeriellen Erlassen usw. in einem dem Baukalender ähnlichen, in regelmäßigen Zeitabschnitten zu ergänzenden Buche zusammen-

gefaßt werden, welches für das ganze Deutsche Reich als maßgebende Ergänzung zu den verschiedenen örtlichen Bauordnungen in Geltung zu bringen sein würde.

Dieses Buch müßte von dem Verbande im Einvernehmen mit der Reichsregierung herausgegeben werden.

I. A.: Dr. Ing. Henrici, Bohrer."

Man wird sich der Schwierigkeit, ja vielleicht sogar der Unmöglichkeit der Durchführung der Henrici'schen Vorschläge nicht verschließen, aus ihrer Begründung aber eine Bestätigung der zunehmenden Anschauungen für eine Anlehnung der Ausbildung unserer Techniker an den Lehrgang der Kunstgewerbeschulen entnehmen können. Dafür spricht weiter der Umstand, daß bei der baugesetzlichen Regelung des Genehmigungsverfahrens und der baupolizeilichen Beaufsichtigung aller Neubauten die Genehmigung etwa unsachlicher Entwurfsunterlagen so gut wie ausgeschlossen erscheinen muß.

Einen weiteren Spielraum nehmen die Forderungen in Anspruch, welche auf eine Besetzung der Lehrstellen bei unseren technischen Bildungsanstalten mit wirklich tüchtigen Kräften hinzielen, Kräfte, die im Sinne der in dem preußischen Erlaß gegen bauliche Verunstaltung in Stadt und Land und ebenso in den bayrischen, sächsischen und hessischen Verordnungen so treffend gekennzeichneten Bestrebungen zu wirken verstehen (*Beilagen I—III*).

Wenn die sächsische Regierung in einer an die Bau- und Kunstgewerbeschulen des Landes gerichteten Verordnung Anweisung gibt, „ihre Schüler mehr als bisher auf die vielfach nicht beachtete Bedeutung volkstümlicher, schlichter Kunstübung und Bauweise aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, Beispiele solcher Art in Skizzen festzuhalten, zu sammeln und zu verwerten", so wird diese auch anderwärts aufgenommene Anregung noch wirkungsvoller sein, wenn vor allem bei den Lehrern selbst das hierzu nötige Verständnis und die erforderliche Schulung zunimmt. Der Badische Architekten- und Ingenieurverein erhofft bei seinen hierüber eröffneten Vorschlägen ein günstiges Ergebnis von der Aufnahme alter Baudenkmäler und schöner Straßenbilder, sowie von dem Abhalten von Meisterkursen für Baumeister auf dem Lande. Das sind sehr beachtliche Vorschläge, die in ihrer Wirkung noch erhöht werden, wenn nach dem Vorbilde des Oberrheinischen Bezirks-Vereins Freiburg i. B. an die Gemeinderäte sowie an die Herren Baugewerksmeister der Landorte so ausgezeichnete sach- und fachliche Belehrungen hinausgehen, wie sie in den Druckschriften *Beilage VI* zum Ausdruck gekommen sind.

II.

Es liegt in dem Wesen der nach Klärung ringenden Neuerungen auf dem Gebiete baukünstlerischer Tätigkeit, daß über deren Ziele wie über die Wege dahin die Ansehauungen vielfach auseinandergehen.

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist die Fühlung mit der Kunst im allgemeinen und der Baukunst im besonderen verloren gegangen. Kein Wunder auch! Die allgemeine Bautätigkeit sah sich zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vor Aufgaben gestellt, wie sie in gleichem Umfange und gleicher Massenhaftigkeit niemals zuvor Deutschland erlebt hatte. Mit dem Einzug einer Fülle von fremdartigen Bauformen ging Hand in Hand eine schematische, Stadt und Land nivellierende Behandlung von Bauordnungen und Bebauungsplänen, sowie die Unmöglichkeit, diese Fülle von Erscheinungen auf dem Gebiete der sichtbaren Kultur künstlerisch und im Sinne der Eigenart des deutschen Volkes zu beeinflussen. Stieg doch in dem Zeitraum von 1875 bis 1900 der nur allein für Hochbauten in Betracht kommende Wert in Sachsen um 5000 Millionen Mark und damit auf das $1^1/_2$fache der seitherigen Gesamtbewertung überhaupt! Die Stadt Charlottenburg erfuhr in derselben Zeit eine Bevölkerungszunahme um das Zwölffache: Städte und Dörfer wetteiferten allgemein in dem Bestreben, ihre Einwohnerschaft zu verdoppeln, zu verdreifachen. Eine Flut von Bauplanungen überschwemmte das Land, die Baupolizeibehörden vermochten kaum die rein geschäftliche Erledigung zu bewältigen, geschweige denn auf bautechnische oder gar künstlerische Verbesserungen durch hinzugerufene Sachverständige Bedacht zu nehmen. Mehr als ein ganzes Menschenalter hindurch hat diese Unkultur angehalten, die aus ihr herausgewachsenen Erscheinungsformen machen sich bereits allüberall breit, ohne daß die Bevölkerung, oder auch nur die Mehrzahl der Baumeister dieser Unkultur bisher sich recht bewußt geworden ist.

In demselben Maße nun, wie die von der Ueberlieferung abweichenden fremdartigen Erscheinungen der Bevölkerung sich aufgedrängt und in ihr sich festgesetzt haben, ist auch die Schwierigkeit gewachsen, ihrer Herr zu werden. Nicht als ob der Sinn für das Erhabene, Schöne und Volkseigenartige in unserer Bevölkerung gänzlich erloschen wäre. Hundertfältig sind die Beweise, daß in förmlicher Begeisterung weiteste Schichten für Bauaufgaben sich erwärmten und in ebensolcher Begeisterung Bauwerken gegenüberstanden, die, weil sie in einer dem Volke verständlichen Formensprache zur Ausführung gekommen waren, sich seines Beifalls erfreuen durften. Unser Kulturleben bedarf des erfrischenden Hauches der Volkstümlichkeit, um das Verständnis für das Erhabene und Bedeutungsvolle im Volke zu

beleben, um die Kunst wieder zu einem treuen Spiegel der Volksseele zu gestalten. Und gerade der Baukunst als der grundlegenden aller Künste tut eine solche Förderung in deutscheigenartigem Sinne not, soll nicht das Gepräge unserer Kulturbilder und mit ihm alles das, was unserem Gemüts- und Volksleben wert und unersetzlich ist, gänzlich verloren gehen.

Das Verständnis hierfür kann aber nur geweckt, erhalten und gefördert werden, wenn die Werke unserer Vorfahren mehr Würdigung finden, wenn alles Fremdländische der baukünstlerischen Entwickelung fern gehalten und eine größere Betonung deutschen Wesens ihr zuteil wird.

Es gewinnt den Anschein, daß ein solcher Prozeß langsam zwar, aber mit zunehmender Tiefe sich gegenwärtig vollzieht. Das Sichbesinnen auf den Wert des Althergebrachten, das Bestreben, das sinnreich Geschaffene und den heimatlichen Anschauungen und Bedürfnissen Entsprossene nach Möglichkeit zu erhalten und das Neue diesem anzupassen, ist in allen Gebieten unseres deutschen Vaterlandes unverkennbar. Sache der Architektenschaft, die in erster Linie berufen ist, das Schöne im Sinne der Eigenart des Volkes zu gestalten, wird es sein, hier tatkräftig, fördernd und belehrend mit einzugreifen und Akkorde anzuschlagen, die, wenn sie von Herzen kommen, auch zum Herzen sprechen und vom Volke verstanden werden.

Die erfolgreiche Durchführung einer solchen Tätigkeit wird nun vor allem die erforderliche Aufklärung in die weitesten Schichten des Volkes zu tragen haben und diese Einwirkung wird um so nachhaltiger und wertvoller sein, wenn vor allem die Behörden bei Behandlung eigener Bauaufgaben mustergültig vorgehen, und zwar ebensowohl die staatlichen Hochbauverwaltungen, wie auch die Reichsbehörden z. B. bei Post- und Militärbauten, und die Eisenbahnverwaltungen bei Eisenbahn-Hochbauten. Gerade bei den letzteren handelt es sich oft um die idyllischsten Täler, deren harmonischer Eindruck durch geschmacklose Bauten nur zu leicht beeinträchtigt, wenn nicht unwiederbringlich zerstört werden kann.

Bedauerlicherweise mangelt bei der Vielgestaltigkeit unserer behördlichen Einrichtungen und nicht zum wenigsten bei der Selbstherrlichkeit und dem Selbstbestimmungsrecht, das auch den kleinsten Gemeinden in ästhetischen Fragen eingeräumt ist, im allgemeinen eine einheitliche Führung. Deshalb wird es nötig sein, auch hier einen Druck auszuüben, wenn auf dem Wege gütlicher Einwirkung nichts erreicht wird. Auf die vorbildlichen Vorgänge in Hessen darf hierbei besonders hingewiesen und hervorgehoben werden, wie wertvoll die hier durchgeführte Einheitlichkeit in der Führung der künstlerischen Bestrebungen auf allen Gebieten der sichtbaren Kultur in die Erscheinung tritt.

Nicht minder vorbildlich wirkt die aus dem Studium der Volkskunde heraus entwickelte, aufklärende Tätigkeit, insbesondere in Bayern und Sachsen. Eine solche auf wissenschaftlicher Grundlage fußende und systematisch betriebene, bis in alle Volksschichten dringende Aufklärung über die Bedeutung und den Wert heimischer Kulturarbeiten bildet eine um so wert-

vollere Grundlage für das Verständnis der Notwendigkeit künstlerischer Beeinflussung der allgemeinen Bautätigkeit, je mehr jene Aufklärung in gemeinnützigem, stetem Zusammenwirken mit den berufenen Vertretern des Bauwesens ausgeübt und regierungsseitig unterstützt wird.

Die für die Kieler Abgeordnetenversammlung im August 1907 vom Sächsischen Ingenieur- und Architektenverein hierüber bearbeitete Denkschrift — *Beilage VII* — mag als Anregung für eine ebenso gründliche wie auch planmäßige Belehrung weitester Volksschichten gelten.

Eine solche allgemeine Aufklärung und Belehrung aber vorausgesetzt, werden die von den Einzelvereinen in Vorschlag gebrachten weiteren Maßregeln um so erfolgreicher sein, je größerem Verständnis sie begegnen. In dieser Beziehung bleibt aber noch mancherlei zu wünschen in einer Zeit, wo selbst Herren im geistlichen Amt, also eigentlich berufene Vorarbeiter für die hier geschilderten idealen Bestrebungen, den Landbewohnern zu „imponierenden städtischen Gebäuden" verhelfen wollen, weil sie „den ganzen lieben Tag nur ländliche Bauanlagen vor Augen haben"; wo weiter hochgebildete Industrielle volkstümlicher Planungen von Fabrikgebäuden sich glauben schämen zu sollen, weil diese in ihrer schlichten, zweckmäßigen und dem Charakter der Ortschaft angepaßten Weise nicht protzig genug herausfallen!

Anlangend nun zunächst die in neuerer Zeit vielfach ergehenden „**Wettbewerbe für Musterentwürfe** im Charakter einer bestimmten Stadt oder Landschaft", so haben diese zweifellos das Gute, die Bewohnerschaft auf den Wert der Erhaltung ihrer heimischen Städte- und Landschaftsbilder aufmerksam zu machen. Das ist aber auch alles! Im übrigen — um mit den treffenden Ausführungen des Architekten- und Ingenieurvereins von Bremen zu reden — haben sie nur bewiesen, daß eine schematische Anlehnung an das Bestehende nicht lebensfähig und dem bauenden Publikum mit Vorlagewerken auch nicht zu helfen ist. Die einschlägigen Bemühungen haben sich wohl nur in den seltensten Fällen als nutzbringend, meist als zwecklos, in vielen Fällen sogar als geradezu schädlich erwiesen, zumal wenn die dargebotenen Musterpläne von Baugewerken willkürlich verändert und in mißverstandener Weise ins Große übertragen wurden. Jedenfalls dürften die aufgewendeten Mittel besser am Platze sein, wenn es gilt, für eine jeweilige wichtige Aufgabe einen tüchtigen Architekten zur Mitarbeit heranzuziehen.

Eine solche Mitarbeit muß aber auch in allen denjenigen Fällen für geboten erachtet werden, wo es sich um:

„bauliche Eingriffe in den Bestand altertümlicher oder architektonisch wertvoller Gebäude in Privatbesitz"

handelt. Hier etwa, wie vielfach vorgeschlagen, mit Prämien oder Geldzuschüssen einzuwirken, dürfte nur in vereinzelten Fällen angezeigt sein. Der Bremer Verein bemerkt hierzu ganz richtig, daß Spekulanten solche Stiftungen nur zu leicht miß-

brauchen und daß verfügbare Mittel besser für die wirklich wichtigen Fälle aufgespart bleiben, namentlich für diejenigen, wo historisch wertvolle Gebäude im Privatbesitz den Besitzern unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten auferlegen.

Mit öffentlichen Wettbewerbs-Ausschreibungen vorsichtig zu sein, wird allgemein für ratsam erachtet, zumal wenn die darauf ergehenden Veröffentlichungen, die in der Hauptsache als geschäftliche Unternehmungen von Verlagshandlungen sich darstellen, für die Entwürfe einen zu kleinen Maßstab aufweisen. Die Veröffentlichung des Darmstädter Kleinwohnungshaus-Wettbewerbes ist aus diesen Gründen und trotz der Fülle der in ihr gebotenen Anregungen praktisch nur von geringem Wert, weil die sehr kleinen, kaum erkennbaren Grundrisse in der Hand der Baugewerken mehr Verwirrung als Nutzen stiften.

Der mecklenburgische Heimatbund hat die aus einem öffentlichen Wettbewerb hervorgegangenen und ausgezeichneten Entwürfe für kleinbäuerliche Gehöftanlagen vor deren Veröffentlichung erst einer einheitlichen Bearbeitung unterworfen. Das gleiche hat der sächsische Ingenieur- und Architektenverein aus demselben Grunde bei der öffentlichen Ausschreibung von Plänen für Kleinwohnungen unternommen und auf diese Weise eine der Baupraxis besser entsprechende Sammlung von Plänen der Oeffentlichkeit übergeben können.

Der Nutzen solcher allgemein anregenden und empfehlenswerten öffentlichen Ausschreibungen im Wettbewerb — es kann sich hierbei selbstverständlich nur um einfache Miet- und Familienhäuser handeln, für welche architektonische Einzelformen im allgemeinen außer Betracht kommen — wird daher um so größer sein, je unmittelbarer verwendbar die veröffentlichten Entwürfe für die Praxis sind. Die im Maßstab 1 : 100 dargestellten Umdruck-Pläne werden aus diesem Grunde, namentlich wenn sie in völlig klarer Weise in die Oeffentlichkeit kommen und durch zeichnerische Einzelheiten in größerem Maßstab ergänzt werden, die dankbarste Aufnahme finden.

Die Berliner Vereinigung von Architekten vermag sich hinsichtlich des Versuchs, die selbstarbeitende Kraft eines Architekten durch das gedruckte Vorbild und durch die Belehrung mit Wort und Schrift zu ersetzen, gewisser Bedenken nicht zu entziehen und erwartet eine Besserung, wenn wirklich gute Bauten sich mehren und damit der Sinn für geschmackvolles Bauen bei den Baubeflissenen und beim Publikum gehoben wird. Bis dahin sei eine Belehrung des Publikum, daß nur ein tüchtiger Architekt imstande ist, einen guten, wenn auch noch so einfachen Bau zu planen und seine Ausführung zu leiten, geboten. Es sei eine irrige, leider aber viel verbreitete Ansicht, daß durch die Mitwirkung eines Architekten infolge der Anwendung architektonischer Motive ein Bau sich verteuere. Im Gegenteil, die Mitwirkung eines geschickten Architekten führe zu einfacheren Gestaltungen des Grund- und Aufrisses und verhelfe dem Bauherrn bei der Kontrolle der Bauausführung, bei Wettbewerbsausschreibungen usw. zu wesentlichen Ersparnissen, die das Architektenhonorar reichlich aufwiegen, ganz abgesehen davon, daß ein schön projektiertes und gut ausgeführtes Bauwerk

rentabler sei als ein minderwertiges. Die angeblich kostenlose Darbietung von Bauplanungen seitens der Bauunternehmer stelle sich zumeist dar als eine Verrechnung der erwachsenden Unkosten bei den Material- und Arbeitspreisen, sei also durchaus keine Verbilligung.

Auf Wettbewerbs-Ausschreibungen für große künstlerische Aufgaben braucht, weil es sich in der Hauptsache hierbei nur um den Gewinn von Anregungen und um Sonderfälle handelt, an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden.

Eine wesentliche Bedeutung wird den

öffentlichen Besprechungen

einzuräumen sein, gleichviel ob es sich dabei um Preßnotizen oder um öffentliche Vorträge, oder um Besprechungen von Ausstellungen vorbildlicher Arbeiten oder Modelle handelt. Je kürzer solche Preßnotizen sind und je öfter sie die Oeffentlichkeit beschäftigen, um so besser: lange Abhandlungen haben für die Allgemeinheit der Bevölkerung nicht viel Zweck. Oeffentliche Belobigungen solcher Art wirken besser und sind billiger als Prämien.

Auf die lehrreiche Gegenüberstellung geschmackvoller Bauten gegenüber solchen von unwirtschaftlicher und geschmackloser Ausführung — namentlich bei Lichtbildervorträgen — braucht kaum besonders aufmerksam gemacht zu werden.

In Barmen sind mit der Gewährung von Ehrenpreisen für gute Fassaden recht gute Erfolge erzielt worden; es wurden hier jährlich gegen 4000 Mark aufgewendet, aber nicht zugunsten der Architekten, sondern der Bauherren, deren Ehrgeiz in solchem Wetteifer eine wertvolle Anregung erfahren haben soll. Dieser Fall scheint also gegen die von den Vereinen in ihrer Mehrzahl geltend gemachten Anschauungen zu sprechen. Indessen muß einleuchten, daß bei Vorhandensein reicherer Mittel und bei Gewährung von Ehrenpreisen zugunsten der Bauherren das ebengeschilderte Verfahren in Barmen zur Beeinflussung künstlerischer Bautätigkeit dienen kann, wobei allerdings die Frage aufgeworfen werden möchte, ob bei solchen Ehrungen, die doch zweifellos von schriftlichen Urkunden begleitet sind, künstlerisch ausgestaltete Ehrenanerkennungen oder Plaketten nicht auch für den Architekten am Platze wären, zumal wenn dabei entsprechende Abstufungen in Berücksichtigung gezogen würden.

Einen wesentlichen Nutzen im Sinne der Verbandsfrage wird man nicht mit Unrecht von der öffentlichen Schaustellung mustergültiger Bauentwürfe und insbesondere ansprechender Modelle erwarten können, und dies mit um so größerem Erfolge, je mehr dem Besucher solcher Ausstellungen klar gemacht wird, weshalb die dargebotenen Entwürfe schön sind. Dies aber tritt ihm ins Bewußtsein nur dadurch, daß er daneben sieht, wodurch sich die empfohlenen von den ihm gewohnten Normalbauten vorteilhaft unterscheiden. Wie dies im einzelnen und wirksam durchgeführt werden kann, haben die vom sächsischen Ingenieur- und Architektenverein unter Mitwirkung des Sächsischen Heimatschutzes, Landesverein zur Pflege heimatlicher Natur, Kunst

und Bauweise gelegentlich der Kieler Abgeordneten-Versammlung 1907 ausgestellten Arbeiten erläutert. Bei diesen alle Gebiete des Bauwesens umfassenden Aufgaben handelt es sich nicht nur um eine rein künstlerische Tätigkeit und um Anpassung der Bauten an die jeweilige Ortslage, sondern vor allem auch um ihre Vereinfachung und Verbilligung! Die in Sachsen erzielten Erfolge würden nicht im entferntesten so groß gewesen sein, wenn bei Darbietung von Verbesserungsvorschlägen nicht die Verbilligung für den jeweiligen Bauherrn den Ausschlag gegeben hätte. Und darin liegt ja gerade der Vorzug der heimatlichen Bauweise, daß sie die Erfüllung einer Bauaufgabe in der Regel mit geringeren als den seither aufgewendeten Mitteln möglich macht!

Vor dem nachgerade schon zum Schlagwort gewordenen Begriff der „heimatlichen Bauweise“ muß aber auch gewarnt werden, zumal wenn die Formsprache einer für gewisse Landschaftsgebiete heimatberechtigten Bauart skrupellos darüber hinausgetragen und für dieselbe Stimmung gemacht wird in Ländern, wo unter anderen Verhältnissen auch eine anders geartete Bauweise am Platze ist. In dieser Beziehung richtet z. B. die gegenwärtig die Runde durch Deutschland machende Sammlung von Entwürfen und Modellen von Sommer- und Ferienhäusern der Zeitschrift „Woche“ — trotz ihres unverkennbaren künstlerischen Wertes — geradezu Verwirrung an, indem sie den Begriff und den Wert der heimatlichen Bauweise bei der urteilslosen Menge vielfach verwischt und obendrein zu der Annahme verleitet, daß die zu den einzelnen Modellen angegebenen Ausführungskosten nun auch überall zutreffen. Man sollte solchen schätzbaren Anregungen nur in der Auswahl solcher Modelle entsprechen, die für das jeweilige Interessengebiet wirklich empfohlen und wofür die Ausführungspreise entsprechend und zuverlässig bemessen werden können. Auch soll man nicht glauben, daß mit der Abgabe solcher im Maßstab 1 : 200 dargestellten Grund- und Aufrisse an Baulustige dem Architektenstand im allgemeinen und dem künstlerischen Interesse im besonderen gedient sei, noch viel weniger, daß bei der etwaigen Ausführung solcher Bauten die Mitwirkung berufener Architekten entbehrt werden könne. In der Hand ungebildeter Baugewerken werden derartige wohlgemeinte Skizzen bei der Ausführung erfahrungsgemäß immer nur Zerrbilder der gewollten und künstlerisch empfundenen Entwürfe liefern.

Bestrebungen, wie sie in der Darbietung und Schaustellung mustergültiger Entwürfe und Modelle Einfluß auf die künstlerische Bautätigkeit auszuüben geeignet sind, werden in ihrer Wirksamkeit zweifellos unterstützt, wenn sie getragen sind von der wohlwollenden Stellungnahme nicht nur der Staatsregierung, sondern auch solcher Vereinigungen, deren Tätigkeit organisatorisch über das ganze Land sich erstreckt und deren Mitwirkung seitens der Baupolizeibehörden auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Was in großen und größeren Städten begutachtende, vorbereitende und mitberatende Ausschüsse in ehrenamtlicher Tätigkeit ihrer Mitglieder zu leisten vermögen, das läßt sich für die großen Landbezirke, sowie für kleinere und mittlere Städte aus Mangel an verfügbaren Kräften nicht in gleicher

Weise durchführen. Hier vermögen nur über das ganze Land verbreitete, die Bestrebungen gleichgesinnter Körperschaften in sich vereinende und von Staats- wie Gemeindebehörden gemeinsam anerkannte und gewürdigte Organisationen erfolgreich einzusetzen, wie solche in den Vereinigungen des Verbandes, ebenso aber auch in den Gesellschaften für Geschichts- und Altertumskunde, für Denkmalpflege und Heimatschutz schon so zahlreich zur Verfügung stehen und neuerdings noch vielfach in der Bildung begriffen sind.

In Sachsen ist der aus dem sächsischen Ingenieur- und Architektenverein und dem Verein für Volkskunde hervorgegangene Landesverein: Sächsischer Heimatschutz in Dresden seither erfolgreich tätig gewesen, um den Baupolizeibehörden vorliegende, der Genehmigung harrende Bauentwürfe in künstlerischer, wirtschaftlicher und bautechnischer Hinsicht zu beeinflussen. In Anerkennung seiner erfolgreichen Tätigkeit haben die Landstände auf Befürwortung der Königl. Staatsregierung ihm einen Jahresbeitrag von 15000 Mark zur Unterstützung seiner Bestrebungen sowie zur Begründung einer Landesstelle für Beratung in Bausachen, und Fragen gegen Verunstaltung von Stadt und Land bewilligt. Der Verein zählt nicht nur die bedeutendsten Architekten und Kunstfreunde des Landes zu seinen Mitarbeitern, sondern schließt auch alle diejenigen im Lande vorhandenen Vereinigungen korporativ in sich, die das Interesse an der Schönheit und Eigenart der Bilder der sichtbaren Kultur mit der Wertschätzung des Althergebrachten und der Erhaltung des Volkseigenartigen verbinden. Die Arbeitstätigkeit des Ausschusses schließt sich dem vorbildlichen Vorgehen des bayerischen Vereins für Volkskunst und Volkskunde im wesentlichen an. Gegenüber den ähnlichen und bereits bestehenden Einrichtungen in Stuttgart und Darmstadt hat die sächsische Beratungsstelle den Vorzug, daß sie nicht nur den freiwillig sie aufsuchenden Bauwerbern zur Verfügung steht, die Baupolizeibehörden geben vielmehr geeignete, jeweilig vorliegende Planungen zur gutachtlichen Aeußerung und Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen an sie ab. Die Erledigung dieser Arbeiten ist in der Regel eine dringliche, Gebühren für diese begutachtende Tätigkeit werden nicht erhoben, ausgenommen in solchen Fällen, wo die in wirtschaftlicher, technischer und ästhetischer Hinsicht gebotenen Verbesserungsvorschläge die Zustimmung des Bauherrn finden und durch Vermittelung des Vereins weiterbearbeitet werden. Die Baupolizeibehörden, als welche für die Landbezirke in Sachsen die königlichen Amtshauptmannschaften in Betracht kommen, haben es vielfach in der Hand, auf die Bauherren im Sinne der gekennzeichneten Bestrebungen einzuwirken, namentlich dann, wenn, wie beispielsweise bei Schulbauten, eine Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde für die Gewährung einer Staatsbeihilfe oder, bei Gasthofsbauten, die Erteilung bezw. Erweiterung von Schankkonzessionen in Frage steht. Im übrigen sucht der Verein in Würdigung der bereits geltend gemachten Ziele durch Wort und Schrift, durch eine ständige Folge von Preßnotizen sowie durch Vorträge und Ausstellungen eine Aufklärung und Belehrung weitester Kreise herbeizuführen.

Endlich erscheint es, um auf die Anregungen des Herrn Geh. Baurat Launer gelegentlich der Kieler Abgeordneten-Versammlung noch zurückzukommen, unerläßlich, auch vorbeugende Maßregeln zu treffen, wenn bei beabsichtigten Veränderungen an bemerkenswerten Architektur- oder Landschaftsbildern und insbesondere bei denkwürdigen alten Gebäuden es gilt, die Aufmerksamkeit der Ortspolizeibehörden auf solche Veränderungen hinzulenken und sie zur Anzeige bei den maßgebenden Oberbehörden zu veranlassen. Wie in Bayern und Hessen allgemein, so bestehen auch für Sachsen besondere Bestimmungen über eine derartige Anzeigepflicht für alle Stadt- und Gemeindebehörden, sowie Bauämter, wenn es sich um eigentliche Kunstdenkmäler handelt, für deren Erhaltung und Pflege eine besondere königl. Kommission eingesetzt ist. Man ist aber besonders im Bezirk Dresden noch weiter gegangen und hat ein Verzeichnis aller bemerkenswerten Häuser der Stadt der Baupolizeibehörde überreicht, die hieraus Veranlassung genommen hat, die Bauakten dieser Häuser durch aufgeklebte rote Zettel mit entsprechender Aufschrift besonders kenntlich zu machen. Und dies nicht allein; auch in den Stadtplänen sind die historisch und sonst denkwürdigen, schutzbedürftigen Gebäude besonders gekennzeichnet, wie neuerdings dasselbe Verfahren auch für die Dorfschaften des Dresdener Bezirks im Gange ist, um die Bewohner auf den Wert und die Schönheit ihrer heimatlichen Kulturbilder aufmerksam zu machen, die Baupolizeibehörden aber mit entsprechenden Unterlagen zu versehen, damit sie für den Schutz solcher Bilder gegebenen Falles einzutreten vermögen.

Diese Darlegungen können nicht geschlossen werden, ohne den Anschauungen Raum zu geben, welche vielfach und insbesondere von dem mittelrheinischen Architekten- und Ingenieur-Verein Darmstadt am Schlusse seiner gutachtlichen Vorschläge zum Ausdruck gebracht worden sind und die dahin zielen, die sämtlichen in Vorschlag gebrachten Einrichtungen zur Beseitigung der künstlerischen Unzulänglichkeit bei unseren Bauten nicht als dauernd, sondern nur als Uebergang zu besseren Zeiten zu betrachten, bis die künstlerische Erziehung unser Volk, unsere Architekten und unsere Handwerker derartig durchdrungen hat, daß größere Geschmacklosigkeiten von selbst ausgeschlossen bleiben. Es wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß gerade die vorgeschlagenen Einrichtungen selbst nicht ohne erzieherischen Einfluß sein werden, besonders auf die große Zahl derjenigen Techniker, die noch keine Gelegenheit hatten, über die Verkehrtheit ihrer bisherigen Tätigkeit belehrt zu werden. Der Darmstädter Verein hebt dabei nochmals hervor, daß jede Bevormundung einer künstlerischen Tätigkeit in guten Zeiten ebenso eine Gefahr in sich schließe, wie sie in schlechten segensreich wirken könne.

Ob ferner nach einem weiteren Darmstädter Vorschlage zur Durchführung einer notwendigen und geregelten Sachverständigen-Tätigkeit es geboten ist, eine höhere Stelle vorzusehen, die in Beschwerdefällen ein künstlerisches Obergutachten abzugeben hätte, darf der Erwägung in den einzelnen Interessengebieten anheimgegeben bleiben.

Werden die vorersichtlichen Anregungen übersichtlich und kurz zusammengefaßt, so ergibt sich als Voraussetzung einer Erfolg versprechenden künstlerischen Beeinflussung privater Bauten in Stadt und Land zunächst die Notwendigkeit einer allgemeinen Aufklärung der Bevölkerung über den ethischen, erzieherischen und künstlerischen Wert alter Baudenkmäler sowie schöner und eigenartiger Kulturbilder mit der Anregung zur Aufnahme, Pflege, Erhaltung und Verwertung vorbildlicher alter Bauanlagen und Belehrung über die ästhetischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Vorzüge der nach heimatlichen Anschauungen geplanten Bauten gegenüber den in letzter Zeit üblich gewesenen schematischen und landfremden Ausführungen. Weiter die Abhaltung von Vorträgen und öffentlichen Besprechungen sowie die Ausstellung von Entwürfen und Modellen für gute bauliche und sonstige Anlagen mit lehrreicher Gegenüberstellung von Plänen verfehlter Bauanlagen in der Anordnung von Beispiel und Gegenbeispiel.

Solche allgemeine Belehrungen und Aufklärungen werden zweckmäßigerweise Hand in Hand zu gehen haben mit den Bemühungen derjenigen Körperschaften, die — wie die Vereine für Geschichte und Altertumskunde, Denkmalpflege, Volkskunst und Volkskunde — das Studium der Grundlagen des Volkslebens sowie des geistigen und künstlerischen Wollens der Bevölkerung sich zur Aufgabe gemacht haben.

Auch werden solche allgemeine Belehrungen um so erfolgreicher aufgenommen und verstanden werden, je mehr die Staatsbehörden und namentlich auch die Eisenbahn-, Post- und Militär-Verwaltungen vorbildlich vorangehen, um die ihren Zwecken dienenden Gebäude harmonisch in die Umgebung einzufügen und so im besten Sinne für die Aufgaben des Heimatschutzes praktisch, sozusagen selbstschöpferisch, einzutreten.

Hieraus aber ergeben sich im einzelnen folgende Forderungen, die gegebenen Falles als Unterlage für Anträge dienen könnten:

1. Einwirkung auf die Ausbildung der Schüler unserer technischen und gewerblichen Lehranstalten nach Maßgabe der vom Verband hierüber aufgestellten Grundsätz (*Beilage V* unter c); Einstellung nur tüchtiger, in schlichter Formgebung durchaus erfahrener Lehrer: Sammlung, Veröffentlichung und Verbreitung guter, auch in wirtschaftlicher und bautechnischer Hinsicht empfehlenswerter Beispiele in Entwürfen und Modellen; damit in Verbindung:

2. Abhaltung von Meisterkursen für die Baugewerksmeister auf dem Lande und in kleinen Städten sowie von belehrenden Vorträgen insbesondere für die den Baupolizeibehörden beigeordneten Bausachverständigen der mittleren und kleinen Städte sowie der Landbezirke nach Befinden unter Gewährung staatlicher Unterstützung für die erforderlichen Reisen.

3. Einwirkung auf die Gestaltung der Bauordnungen und Bebauungs- bezw. Fluchtlinienpläne im Sinne künstlerischer, deutscheigenartiger Anschauungen; umfassendere Mitwirkung künstlerischer Kräfte bei der Schaffung solcher für die schönheitliche Entwicklung eines Ortes wichtigster und maßgebender Grundlagen, und demgemäß entsprechende Beschränkung der den Gemeinden vielfach seither eingeräumten Befugnisse. Einladung an alle höheren Bau- und Verwaltungsbeamte zur dienstlichen Teilnahme an einem Zyklus von Vorlesungen über Städtebau, um das Verständnis für die Aufgaben der Gegenwart in ihren wichtigsten Grundzügen anzuregen. Zu vergleichen hierüber die in Bayern und Hessen ergangenen Erlasse (*Beilagen II, IV* u. *VIII*).

4. Beeinflussung der Gemeinden usw. bei Planung ihrer eigenen Anlagen, insbesondere bei Schulen, Pfarr- und Gemeindehäusern, Aussichtstürmen und Denkmälern; Beschränkung der denselben seither hierfür eingeräumten Befugnisse zugunsten der aufsichtsbehördlichen Einwirkung auf künstlerische Durchbildung der Baupläne, und zwar tunlichst auch dann, wenn eine Bewilligung von Staatsmitteln nicht in Frage kommt.

5. Herbeiführung neuer, den zeitgemäßen Anschauungen der Denkmalpflege und der künstlerischen Behandlung von Bauaufgaben entsprechender Orts- und Landesbauvorschriften sowie Erlaß gesetzlicher Bestimmungen gegen die Verunstaltung von Ortschaften im Sinne der in Bayern, Hessen und Preußen bereits bestehenden und für Sachsen in Vorbereitung befindlichen Vorschriften (*Beilagen I—IV*).

6. Beiordnung geeigneter Sachverständiger oder Sachverständigenkommissionen zur Beratung der Baupolizeibehörden behufs Prüfung eingehender Bauentwürfe auch in ästhetischer Hinsicht.

7. Anhaltung der Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Befolgung einer vernünftigen Bodenpolitik behufs tunlichster Fernhaltung einer ungesunden, der schönheitlichen Entwicklung feindlichen Bodenspekulation, Einwirkung auf die baugeldgebenden Bankinstitute, Landesversicherungsgesellschaften, Sparkassen usw. mit dem Hinweis, daß ein schönes und praktisches Bauen auch im Interesse des Geldgebers liege.

8. Bereitstellung von Staatsmitteln zur Begründung öffentlicher Beratungsstellen für Bausachen und Anweisung der Baupolizeibehörden, insbesondere in Landbezirken und kleinen Städten, alle wichtigeren oder hinsichtlich ihrer Güte zweifelhaften Planungen zum Zwecke der Prüfung in künstlerischer Hinsicht und zur eventuellen Aufstellung von Verbesserungsvorschlägen an die Beratungsstelle abzugeben.

9. Anregung zum Wetteifer in der Errichtung ansprechender, in das Ortsbild gut passender Bauten durch Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten aus öffentlichen Mitteln oder Stiftungen, durch Zuerkennung von Ehrenpreisen oder auch öffentliche Anerkennung und Belobigung und endlich

10. Inventarisierung altertümlicher und vorbildlicher Bauten in Stadt und Land. Abgabe der hierbei erzielten Ergebnisse an die jeweilige Baupolizeibehörde bei Berücksichtigung bei etwaigen, sei es auch nur die Umgebung betreffenden Neu- und Umbauten.

Mögen diese auf den gutachtlichen Darlegungen sämtlicher dem Verbande angehörender Architekten- und Ingenieur-Vereine aufgebauten Vorschläge — getragen von einer einsichtsvollen, wohlwollenden Unterstützung der hohen Staats- wie Gemeinde-Verwaltungen — aufgenommen und betrachtet werden als unerläßliche, immer bedeutungsvoller herantretende kulturelle Aufgaben zum Schutze heimatlicher Schönheit, Eigenart und Ueberlieferung, denen sich kein Land ohne Schaden für das Volksleben und der staatserhaltenden Liebe zur Heimat dauernd zu entziehen vermag!

Dresden, den 15. November 1907.

F. L. Karl Schmidt
Kgl. Sächs. Oberbaurat.

Königreich Preussen.
Preußische Gesetzsammlung No. 35
S. 260 u. 261.

Gesetz
gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.

Vom 15. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2.

Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Aenderungen in keinem angemessenen Verhältnisse

zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3.

Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4.

Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5.

Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger voranzugehen.

§ 6.

Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7.

Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Ge-

nehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadureh das Landsehaftsbild gröblieh verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Saehverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleieh Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht dureh Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, weleher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Urkundlieh unter Unserer Höehsteigenhändigen Unterschrift und beigedruektem Königliehen Insiegel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. „Hohenzollern“,
den 15. Juli 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow.

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.

Beseler. v. Arnim. v. Moltke.

Holle,
zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maßnahmen

gegen bauliche Verunstaltungen in Stadt und Land

(außerhalb des Gesetzes vom 15. Juli 1907).

Die allgemeine Bedeutung der Bestrebungen, die Pflege heimatlicher Bauweise zu fördern und die Erhaltung der Eigenart eines Orts- oder Straßenbildes zu sichern, wie solche in dem Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli v. J. ihren Ausdruck gefunden haben, veranlaßt uns darauf hinzuwirken, daß zu den Zwangsmitteln, für deren Einführung und Anwendung das genannte Gesetz die Grundlage geschaffen hat, als unentbehrliche Ergänzung eine freiwillige Mitarbeit möglichst weiter Kreise an der Erfüllung dieser wichtigen Kulturaufgabe hinzutritt.

Wir halten es deshalb für angezeigt im folgenden auf die wesentlichsten Mißstände hinzuweisen, die es im bürgerlichen und ländlichen Bauwesen der Gegenwart zu bekämpfen gilt und zugleich die Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche die Bemühungen einer Verunstaltung der Städte, Dörfer und Landschaften vorzubeugen Erfolg erwarten lassen.

Ein Blick auf die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Neubauten in Stadt und Land läßt erkennen, daß mit der Zunahme der Wohlhabenheit der Bevölkerung und mit der Einführung von Neuerungen auf dem Gebiet der Baukonstruktionen wie der Herstellung von Baustoffen, die infolge des erleichterten Verkehrs von Unternehmern und Händlern schnell über das ganze Land verbreitet werden, mehr und mehr die Neigung vorherrschend geworden ist, den Wohnhäusern ein in die Augen fallendes Aeußere, eine nach landläufiger Anschauung moderne Erscheinung zu geben. In diesem Bestreben liegt eine Geringschätzung der Ueberlieferung. Früher baute man in der Kleinstadt und auf dem Lande nach dem örtlichen Herkommen unter dem Einflusse zünftiger Regeln handwerksmäßig schlicht. So entstanden Typen, die als charakteristisch für eine bestimmte Gegend angesehen werden und als heimatlich gelten können. Heute sucht dagegen der Einzelne sich dadurch hervorzutun, daß er das Neueste, was er durch Reisen in die großen Städte kennen gelernt hat, oder was ihm sein technischer Ratgeber an der Hand der Vorbildung aus jüngst erschienenen Veröffentlichungen zur Auswahl vorschlägt, für seine Zwecke verwendet.

Dies hat dazu geführt, daß mit Vorliebe die Formen des Großstadthauses auf die Bürgerhäuser der Mittel- und Kleinstadt oder gar auf ländliche Bauten übertragen werden. Die Absicht, dem Bauwerk ein möglichst stattliches Aussehen zu geben, wohl auch eine malerische Wirkung zu erzielen, findet dabei in einer Häufung von Motiven aller Art und in einer Ueberladung mit Architekturgliedern und Zierformen nur zu oft einen jedes ge-

bildete Auge verletzenden Ausdruck. Das Bedenkliche einer solchen auf äußeren Schein gerichteten Bauweise macht sich besonders fühlbar, wenn Bauglieder, die für Werkstein gedacht sind, in Zementguß oder Gipsstuck nachgeahmt und Schmuckformen von künstlerischer Erfindung und Ausführung in fabrikmäßig hergestellten Ersatzstoffen nachgebildet werden.

Es gilt hierin Wandel zu schaffen und wieder anzuknüpfen an die gesunde Ueberlieferung früherer Zeit mit dem Ziel, den Bauten in mittleren und kleinen Städten ein schlicht bürgerliches Gepräge zu geben und auf den Dörfern so zu bauen, wie es das bäuerliche Selbstbewußtsein vereint mit weiser Sparsamkeit unter Benutzung heimischer Baustoffe und in Anpassung an die Landschaft ebenso praktisch für die wirtschaftlichen Zwecke wie eigenartig und ansprechend in der äußeren und inneren Erscheinung der ländlichen Bauten früher verstanden hat.

Gegenüber den heutigen Verhältnissen ist aber eine Gesundung im bürgerlichen und ländlichen Bauwesen nur zu erwarten, wenn der Sinn für das Natürliche, sachlich Zweckmäßige und einfach Schöne neu geweckt wird und diese Gesinnung in der Vermeidung alles Unechten und in der Beschränkung des äußeren Aufwandes an Formen und Schmuckmitteln auf das dem einzelnen Hause nach seiner Art und Zweckbestimmung zukommende Maß zur Tat wird. Solche Gesinnung wird dann auch zu der Erkenntnis führen, daß, wenn jemand ein Haus baut, er dabei allgemeine Schönheitsrücksichten zu erfüllen hat und mit dem berechtigten Wunsche, nach eigenem Geschmack etwas Neues, Ansprechendes zu schaffen, die Anpassung an die Umgebung zu vereinigen suchen muß, wenn anders er dazu beitragen will, daß ein bisher einheitlich und charakteristisch gestaltetes Orts- oder Straßenbild nicht durch einen fremden Zug entstellt wird oder daß bei Bauten in neu angelegten Straßen die Erscheinung des einzelnen Hauses sich harmonisch in das ganze Stadtbild einfügt.

Es ist weder notwendig noch auch nur erwünscht, daß dabei nach Einheitlichkeit des Stiles gestrebt werde. Entscheidend ist nur eine Einheitlichkeit in dem Sinne, daß die gesamten Bauformen der Häuser in der Gliederung und Flächenbehandlung der Umfassungswände, in der Umrißlinie und der Ausbildung der Dächer, in ihrem Schmuck durch Zierformen und Farbe das Gepräge tragen, das sich unter dem Einfluß der örtlichen Verhältnisse, des Klimas und der Lebensgewohnheiten bei sachgemäßer Verwendung der einheimischen Baustoffe in der ortsüblichen Bearbeitung und Behandlung herausgebildet hat.

Die Wiederaufnahme alter Stilformen sollte dabei nicht nur an Aeußerlichkeiten anknüpfen, sondern im Sinne und Geiste der Zeit, die diese Formen schuf, für die anders gearteten Bedürfnisse der Gegenwart einen entsprechenden stilgemäßen Ausdruck suchen.

Wenn in unmittelbarer Anlehnung an ausgeprägt historische Stile gebaut wird, sollten nur die besten Beispiele am Orte selbst oder in der Umgegend als Vorbilder benutzt, nicht aber Motive und Formen, die anderen Landschaften eigentümlich sind, lediglich wegen ihrer architektonischen Wirkung an sich verwendet werden.

Wenn auch bei der Lösung einer Aufgabe von höherer künstlerischer Bedeutung die Beherrschung der Stilformen als eine unerläßliche Voraussetzung gelten muß, so erfordert doch unabhängig von jeder Stilfrage auch die bescheidenste Bauanlage die Beobachtung der Gesetze, die für jedes auf Sachlichkeit und organische Entwicklung gerichtetes bauliches Schaffen allgemein gültig sind. Dazu gehört vornehmlich eine klare aus dem Grundriß entwickelte Gestaltung des Aufbaues, eine maßvolle Gliederung der Außenwände mit sorgfältiger Abwägung der Tür- und Fensteröffnungen im Gegensatz zu den geschlossenen Wandflächen, eine einfache Dachbildung mit guten Höhenverhältnissen und Umrissen und für das ganze eine feinfühlige maßvolle Anwendung von ornamentalem Schmuck sowie eine wohlüberlegte Abstimmung der Farben je nach der Eigenart der Baustoffe.

Wenn diese Grundsätze beim Bau städtischer Wohnhäuser zur Richtschnur zu nehmen sein werden, so dürfen sie im wesentlichen auch für alle ländlichen Bauten gelten nur mit erhöhtem Nachdruck auf möglichste Schlichtheit in der Grundrißform und im Aufbau sowie auf größte Beschränkung in allen äußeren Wirkungsmitteln.

In Vorstädten, die den Uebergang zur freien Natur bilden, in den Straßen der Kleinstädte, soweit in ihnen das Reihenhaus noch nicht vorherrscht, besonders aber auf dem platten Lande müßte der Vorzug, daß ein Haus ringsherum frei errichtet werden kann, stets voll gewürdigt werden. Auf einen Einklang mit der nächsten Umgebung sollte hier vor allem Rücksicht genommen werden.

Nicht ohne zwingenden Grund dürften die Häuser mit kahlen Brandgiebeln hart an die Nachbargrenze gestellt werden, sie müßten vielmehr, wenn irgend tunlich, mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen umgeben werden und, wo es nach der Himmelsrichtung möglich ist, durch Berankung einen natürlichen Schmuck erhalten, der um so wirkungsvoller sein wird, je schlichter und anspruchsloser der Bau selbst ist.

Es ist im hohen Maße erwünscht, beim bauenden Publikum die Erkenntnis zu wecken und zu befestigen, daß ein Straßen-, Stadt- und Landschaftsbild, möge es sich auch aus noch so einfachen und scheinbar anspruchslosen Teilen zusammensetzen, ein kulturgeschichtliches Erbteil ist, dessen Wert erkannt und gewürdigt werden muß, daß es im künstlerischen Sinne ein Ganzes bildet, das durch aufdringliche, unschöne und fremdartige Neubauten ebenso sehr geschädigt wird, wie durch Beseitigung wesentlicher Teile des Vorhandenen.

Wenn das Verständnis für diese Fragen in weiteren Kreisen herrschend wird, ist bei entsprechender Belehrung und Anregung auch zu erwarten, daß der Einzelne sich bemühen wird, so zu bauen, wie es nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse natur- und sachgemäß ist.

Um eine Einwirkung in diesem Sinne mit Erfolg auszuüben, empfiehlt es sich, den berufenen Organen der Staats-, Provinzial- und Ortsbehörden nahezulegen, die bauliche Entwicklung der unter ihrer Verwaltung, Aufsicht und Obhut stehenden Ort-

schaften mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und neben den durch das Gesetz vom 15. Juli v. J. gegebenen Maßnahmen eine aufklärende, belehrende und anregende Tätigkeit zu entfalten.

Als geeignete Mittel zu diesem Zweck bezeichnen wir:

1. die Veranstaltung öffentlicher, allgemein verständlicher Vorträge in Stadt und Land unter Benutzung der einschlägigen Literatur, aus der wir beispielsweise nennen:

Schultze-Naumburg, Kulturarbeiten,

Mitteilungen des Bundes Heimatschutz,

Wieland. Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart,

Die Denkmalpflege. Herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung,

Rudorf. Heimatschutz,

Sohnrey. Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege,

Dethlefsen. Die Volkskunst, ein Mittel, die Heimatliebe des Volkes neu zu beleben,

Entwürfe zu Bürgerhäusern in Trier, Cöln, Minden, Lübeck, Danzig und Frankfurt a. M. als Ergebnisse von Wettbewerben,

Entwürfe zu ländlichen und kleinbürgerlichen Gebäuden im Regierungsbezirk Lüneburg, herausgegeben von der Königlichen Regierung in Lüneburg,

Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, herausgegeben vom Verbande deutscher Architekten und Ingenieurvereine,

Sammlung von Entwürfen kleinbäuerlicher Gehöftanlagen für das Königreich Sachsen,

Kühn. Der neuzeitliche Dorfbau,

Schmidt. Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen,

u. a. m.

2. Die Bildung von Ortsausschüssen etwa im Anschluß an schon bestehende Vereine zur Pflege der Kunst und der Geschichte, an Verschönerungsvereine u. dergl. Die Aufgabe solcher Ausschüsse würde es sein, den Baulustigen mit Rat und Tat zu helfen.

3. Die Ausschreibung von Wettbewerben zur Erlangung von mustergültigen Vorbildern zu Bauentwürfen, wie es in manchen Bezirken durch die Regierung und in einzelnen Städten durch den Magistrat schon mit gutem Erfolge geschehen ist.

4. Die Anregung zum Wetteifer in der Errichtung ansprechender, in das Ortsbild gut passender Bauten durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten aus öffentlichen Mitteln, durch Zuerkennung von Ehrenpreisen oder durch öffentliche Anerkennung und Belobigung.

Berlin, den 10. Januar 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Breitenbach.

Der Minister des Innern
v. Moltke.

Gesetzsamml. S. 260.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907.

Die Befugnisse der öffentlichen Gewalt, mittels deren der Einzelne an der Ausführung unschön wirkender Bauten gehindert werden konnte, waren bisher in Preußen sehr eingeschränkt. Im Gebiete des A. L. R. konnte lediglich der groben Verunstaltung der Straßen und Plätze von Baupolizeiwegen entgegengetreten werden. Im Gebiete des gemeinen Rechtes und des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs fehlte es überhaupt an einer Grundlage für die Beschränkung der Baufreiheit im ästhetischen Interesse. Nur in wenigen eng begrenzten Landesteilen galten besondere Vorschriften für den Schutz der Ortschaften gegen verunstaltende Bauausführungen. Die Landschaft entbehrte überhaupt jeden Schutzes. Dieser Rechtszustand entsprach nicht dem Bedürfnisse einer kulturell fortgeschrittenen Zeit. Das Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden ist bestimmt, hier Abhilfe zu schaffen.

Es zerfällt in drei Teile. Der erste (§ 1) enthält die Ausdehnung der Befugnisse, welche der Baupolizei nach vorstehendem im Gebiete des A. L. R. bisher beiwohnten, auf die ganze Monarchie; der zweite (§§ 2—7) schafft für Gemeinden und Gutsbezirke eine Grundlage, auf der weitergehende Ziele in ästhetischer Hinsicht, insbesondere auch in der Richtung des Schutzes historisch und künstlerisch bedeutender Baulichkeiten verfolgt werden können; der dritte (§ 8) dient dem Schutze landschaftlich hervorragender Gegenden gegen die Verunstaltung durch Bauten.

I. (Zu § 1).

Der Paragraph bestimmt, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

Die Vorschrift geht davon aus, daß zur Ausführung aller Bauten und baulichen Aenderungen, die überhaupt verunstaltend wirken können, eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Dies wird nach allen Baupolizeiordnungen zutreffen. Wo es etwa noch nicht der Fall sein sollte, wird auf eine entsprechende Aenderung der Baupolizeiordnungen hinzuwirken sein. Die Bestimmung gilt in dem ganzen Umfange der Monarchie, in den Städten wie den Ortschaften des platten Landes. Unter „gröblicher Verunstaltung“ ist dasselbe zu verstehen, wie bisher unter

„grober Verunstaltung". Wann eine solche vorliegen würde, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Im allgemeinen wird jede Schaffung eines positiv häßlichen und daher jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzenden Zustandes als grobe Verunstaltung anzusehen sein. Die Wirkung eines Baues ist indessen nicht überall die gleiche, sie kann vielmehr nach der Anlage, Bedeutung und architektonischen Ausgestaltung der umgebenden Straßen und Plätze eine sehr verschiedene sein. Einen Anhalt für die Anwendung der Vorschrift werden die Baupolizeibehörden in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts finden, insbesondere in den Erkenntnissen vom 22. April 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 318); vom 14. Juni 1882 (Entsch. Bd. 9 S. 353); vom 12. Oktober 1882 (Preuß. Verw.-Bl. 4 S. 22); vom 18. Februar 1886 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 7 S. 206); vom 19. Oktober 1886 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 8 S. 362); vom 26. Juni 1888 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 10 S. 96); vom 17. Dezember 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 396); vom 11. September 1891 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 13 S. 165); vom 27. September 1892 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 14 S. 163); vom 18. Oktober 1897 (Entsch. Bd. 32 S. 341); vom 24. März 1898 (Entsch. Bd. 33 S. 404); vom 15. Juni 1899 (Entsch. Bd. 35 S. 287); vom 23. Mai 1901 (Entsch. Bd. 41 S. 391) und vom 10. Mai 1904 (Entsch. Bd. 45 S. 393).

Vor derartigen groben Verunstaltungen werden durch das Gesetz nicht nur die Straßen und Plätze der Ortschaft — gleichviel ob in ihren geschlossenen oder offen bebauten Teilen —, sondern auch das Ortsbild, wie es sich von außen darstellt, geschützt. In letzterer Hinsicht ist es nicht erforderlich, daß das Bild der gesamten Ortschaft gefährdet sein würde, es genügt vielmehr, wenn die grobe Verunstaltung nur einen Teil treffen würde.

Steht es außer Zweifel, daß ein Bauvorhaben eine gröbliche Verunstaltung herbeiführen würde, so hat die Baupolizeibehörde die Pflicht, die Baugenehmigung zu versagen. Die Entscheidung steht also nicht mehr in ihrem freien Ermessen. Häufig wird es sich aber empfehlen, daß die Baupolizeibehörde nicht ohne weiteres die Erteilung der Bauerlaubnis ablehnt, sondern daß sie mit dem Baulustigen wegen der Beseitigung des Mangels verhandelt und ihm beratend zur Seite tritt.

Spezialgesetzliche Vorschriften oder diesen gleichstehende Sonderbestimmungen, welche den Behörden weitergehende Befugnisse beimessen, als dies durch den § 1 geschieht, bleiben in Kraft.

II. (Zu den §§ 2—7).

1. Die Grundlage für die Pflege der über den Rahmen des § 1 hinausgehenden Interessen auf dem Gebiete des Bauwesens ist seitens der Gemeinden durch den Erlaß von Ortsstatuten zu schaffen. In formeller Hinsicht findet die durch das Gesetz gegebene Regelung eine Analogie in dem Rechtszustande, welcher nach § 12 des Straßen- und Baufluchten-Gesetzes vom 2. Juli 1875 besteht. Wie bei dem Anbau an unregulierten Straßen ist nach dem vorliegenden Gesetze die Ortspolizeibehörde zur Ausführung des ortsstatutarischen Verbotes berufen. Sie kann aber auch hier nur dann einschreiten, wenn ihr durch ein Ortsstatut die Be-

fugnis dazu verliehen ist. Sie hat sich dabei an die Normen zu halten, welche durch das Ortsstatut gegeben sind: auch insoweit ist sie aber in ihrer Entschließung nicht mehr frei, sondern verpflichtet, gegenüber geplanten Bauausführungen, welche mit dem Ortsstatut nicht im Einklang stehen würden, dessen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

2. In sachlicher Hinsicht können durch Ortsstatut folgende Anordnungen getroffen werden:

a) Für bestimmt zu bezeichnende Straßen und Plätze von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung kann die Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen versagt werden, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßen-(Platz-)Bildes beeinträchtigt werden würde (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Wann einer Straße oder einem Platze eine besondere geschichtliche oder künstlerische Bedeutung beizulegen ist, ist Frage des einzelnen Falles. Künstlerisch bedeutend können auch neu angelegte Straßen oder Plätze sein. Von historischer Bedeutung wird nur dann geredet werden können, wenn Straßen oder Plätze hinsichtlich aller oder einzelner der an ihnen liegenden Gebäude den Charakter einer historischen Epoche aufweisen. Es wird z. B. nicht genügen, daß eine Straße den Ort eines bedeutenden geschichtlichen Ereignisses bildet, ohne daß der bauliche Zustand an den Vorgang erinnert. Auch bestimmt begrenzte Straßenteile können durch das Ortsstatut geschützt werden. Sämtliche geschichtlich oder künstlerisch hervorragenden Straßen und Plätze einer Gemeinde dürfen in die ortsstatutarische Regelung einbezogen werden.

Unerhebliche Bauausführungen, welche für die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes überhaupt nicht ins Gewicht fallen, sind nicht zu untersagen, vielmehr bildet nur eine wirkliche Beeinträchtigung des Orts- oder Straßenbildes die Voraussetzung des Verbotes. Die Eigenart der baulichen Umgebung wird aber dann beeinträchtigt, wenn eine Bauausführung zu ihr in störenden Gegensatz tritt. Deshalb wird für künstlerisch bedeutende Straßen gefordert werden können, daß sich Neu- oder Umbauten den benachbarten Gebäuden derart anpassen, d. h. in der Regel mit dem nötigen Takte unterordnen, daß das Gesamtbild eine Schädigung im ästhetischen Sinne nicht erleidet. Für Straßen mit ausgeprägtem historischen Charakter kann vorgeschrieben werden, daß Neubauten oder bauliche Aenderungen sich der zur Zeit der Entstehung der Straße herrschenden Bauweise anschließen. Dabei können Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Baulichkeiten, die zu verwendenden Baustoffe, die Farbengebung u. a. getroffen werden. Nicht nur bauliche Aenderungen des Gebäudes selbst können untersagt werden, sondern auch der Umbau oder die Beseitigung von Bauteilen, die mit ihnen in Verbindung stehen, z. B. der sogenannten Beischläge in Danzig, kann ortsstatutarisch geregelt werden. Das Gesetz läßt den Gemeinden weitgehende Freiheit. Wie die Ortsstatuten im einzelnen zu fassen sind, hängt von dem Bedürfnisse des besonderen Falles ab. Ein für allemal und überall gültige Normen lassen sich nicht aufstellen. Die einzige Schranke besteht darin, daß Vorschriften, welche über den Zweck der Wahrung der Eigen-

art des Orts- oder Straßenbildes hinausgehen, dem Gesetze zuwiderlaufen würden.

Für den Begriff des Ortsbildes wird auf das zu § 1 Gesagte verwiesen.

b) Können nach vorstehendem ganze Straßenzüge und Plätze, wie das Ortsbild als solches, unter gewissen Voraussetzungen von der Beeinträchtigung durch Bauausführungen geschützt werden, so kann dieser Schutz nicht minder für einzelne Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung geschaffen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Vor allem werden hier Kirchen, Klöster, Türme, Stadttore, Schlösser und Burgen in Betracht kommen, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb der Ortschaften liegen; indessen sind auch andere Bauwerke, z. B. charakteristische Fachwerkhäuser in Stadt und Land, nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Eigenart oder des Eindruckes, den solche Bauwerke hervorrufen, ist an sich möglich durch die Vornahme baulicher Aenderungen an ihnen selbst oder durch die Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in ihrer Umgebung. In beiderlei Hinsicht kann im Wege des Ortsstatuts ein Bauverbot eingeführt werden. Die gänzliche Niederlegung im Privateigentum befindlicher Bauwerke von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung kann aber nicht verboten werden. Im übrigen werden sich die Vorschriften, welche die Ortsstatute zum Schutze bestimmter Bauwerke geben, in ähnlicher Richtung zu bewegen haben, wie die zum Schutze von Straßen und Plätzen einzuführenden Bestimmungen (vergl. litt. a.).

c) Des weiteren kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Ist dies geschehen, so kann auf Grund des Gesetzes die Genehmigung versagt werden, wenn durch die Anbringung Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden oder wenn in bestimmt bezeichneten Straßen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung oder auf solchen Plätzen die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde, oder wenn durch die Anbringung an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung oder in ihrer Umgebung ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, beeinträchtigt werden würde (§ 3).

Die Bestimmung bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 159). Während durch dieses landschaftlich hervorragende Gegenden vor der Verunzierung durch Reklameschilder, Aufschriften und Abbildungen geschützt werden sollen, wird dieser Schutz durch das vorliegende Gesetz auf das Ortsbild, die Straßen der Ortschaften und einzelne Bauwerke ausgedehnt, sei es, daß letztere innerhalb der bebauten Teile der Städte oder Dörfer oder außerhalb belegen sind. In das Ortsstatut werden zweckmäßig die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu versagen ist, mit aufzunehmen sein. Die Anbringung von Reklameschildern usw. darf nicht durchweg verboten werden, sondern nur insoweit, als es zur Erreichung

des sich aus vorstehendem ergebenden Zwecks des Gesetzes erforderlich ist. Das Ortsstatut wird also das Verbot auf Schilder, Schaukästen usw. von bestimmter Art und Größe und von bestimmter Stellung zu beschränken haben. Auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gemeinden und ihren einzelnen Teilen, insbesondere auf den architektonischen Zustand des Ortsteiles und auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens ist Rücksicht zu nehmen. Daß die Reklame heutzutage von Handel und Industrie nicht entbehrt werden kann, ist zu beachten; nur ihren Ausschreitungen ist entgegenzutreten und sie ist dort fernzuhalten oder nur mit Einschränkungen zuzulassen, wo sie verletzend wirkt. Auch freistehende Reklameschilder und Abbildungen unterliegen dem ortsstatutarischen Verbot. Dies ist besonders zu beachten, weil gerade durch sie die Eigenart eines Ortsbildes erheblich beeinträchtigt werden kann.

d) Endlich können für die Bebauung bestimmter Flächen, wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen, besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden (§ 4). Schon seither konnten Sonderbestimmungen für die Ausführung von Bauten in gewissen Teilen der Gemeinden durch Polizeiverordnung eingeführt werden. Auf diese Weise sind in zahlreichen größeren und kleineren Städten der Monarchie und ihren Vororten Bezirke geschaffen, in denen nur Wohngebäude oder Landhäuser errichtet werden dürfen, die Grundstücksfläche nur zu einem bestimmten Teil bebaut werden darf, die Höhe und die Geschoßzahl der Gebäude in besonderem Maße beschränkt ist u. a. m. Die Rechtsgültigkeit dieser Polizeiverordnungen steht nach der Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts außer Frage. Immerhin finden solche Verordnungen eine gewisse Schranke insofern, als sich ihre Bestimmungen in den Grenzen, die durch § 10 A. L. R., II, 17, §§ 66 und 71 A. L. R.: I, 8 und § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 gezogen sind, halten müssen, und demgemäß durch sie nur die Interessen der Feuersicherheit, der Verhütung von Unglücksfällen, der Beförderung des Verkehrs und der Förderung der Gesundheit geschützt werden dürfen. Darüber hinaus würden nach § 1 dieses Gesetzes, wie bisher im Gebiete des A. L. R., nur gröbliche Verunstaltungen verhütet werden können. § 4 des Gesetzes schafft nunmehr die Möglichkeit, an die Gestaltung der Bauten in Bezirken der hier in Rede stehenden Art weitergehende Anforderungen, die sich nicht von Polizei wegen durchführen lassen würden, zu stellen. Aus Gründen formeller Art empfiehlt es sich, das, was rechtsgültig nach den obigen Ausführungen durch Polizeiverordnungen bestimmt werden kann, auch in Zukunft auf diesem Wege anzuordnen und nur insoweit, als auf diese Weise dem hervortretenden Bedürfnisse nicht zu entsprechen ist, den Weg der ortsstatutarischen Regelung zu beschreiten. Die so zu gebenden Vorschriften können der verschiedensten Art sein und mannigfache Ziele verfolgen: das Gesetz gibt in dieser Hinsicht den Gemeinden volle Freiheit. Immerhin wird es sich nur um die Pflege höherer ästhetischer und nicht z. B. wirtschaftlicher Interessen handeln können, eine Beschränkung, die sich aus dem Zwecke des Gesetzes, wie er in

dessen Ueberschrift bestimmt ist, ergibt. Wird für gewisse Gemeindebezirke auf eine besondere Vornehmheit der Gestaltung der Baulichkeiten hinzuwirken sein, so kann für andere die Förderung bescheidener Heimatkunst erstrebt werden. Während für einzelne Straßen die Bauausführung in einer bestimmten Bauweise vorgeschrieben werden kann, wird es anderwärts auf die Anpassung an die Landschaft, auf die Benutzung oder Vermeidung bestimmter Baustoffe ankommen. Ferner wird über das durch § 1 des Gesetzes gegebene Maß hinaus jede — also nicht nur die gröbliche — Verunstaltung gewisser Ortsteile untersagt werden können. Allgemein gültige Regeln lassen sich in dieser Beziehung nicht aufstellen. Nur das Eine sei betont, daß es nicht die Aufgabe der Gemeinden sein kann, in mißbräuchlicher Anwendung der ihnen verliehenen Befugnisse hohlen Prunk und leere Scheinkunst zu fördern.

Für die Bestimmung der Flächen, auf welche die besonderen ortsstatutarischen Anordnungen Anwendung finden sollen, hat der Hinweis auf Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen nur beispielgebende Bedeutung. Es ist auch in anderen Orten als Badeorten nicht ausgeschlossen, daß für gewisse Flächen (Straßen), in denen die Aufführung gewöhnlicher Reihenhäuser durch die Baupolizeiordnung zugelassen ist, durch das Ortsstatut Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Häuser getroffen werden. Daß in den dem Ortsstatut zu unterwerfenden Bezirken eine bauliche Entwicklung bereits Platz gegriffen hat, wird durch das Gesetz nicht verlangt. Es ist demnach auch zulässig, für die Bebauung noch gänzlich unbebauten Geländes beschränkende Bestimmungen im Sinne des § 4 festzusetzen. Bei der Auswahl solcher Bezirke wird aber insofern Vorsicht zu üben sein, als berechtigte wirtschaftliche Interessen dabei nicht ohne Not beeinträchtigt werden dürfen.

3. In formeller Hinsicht können die auf Grund des § 2 des Gesetzes — No. II Ziff. 2, litt. a und b der Anweisung — zu erlassenden Ortsstatute nach § 6 für die einzelnen Fälle der Anwendung Bestimmungen über die Anhörung von Sachverständigen und des Gemeindevorstandes treffen. Ist in dieser Beziehung eine andere Regelung durch das Ortsstatut nicht erfolgt, so sind vor Erteilung oder Versagung der Bauerlaubnis Sachverständige und der Gemeindevorstand nach dem Gesetze zu hören. Manche Fälle werden indessen so einfach liegen, daß ein Grund zur Anhörung von Sachverständigen nicht gegeben ist; auch der Anhörung des Gemeindevorstandes wird es, besonders bei geringfügigen Bauausführungen und baulichen Aenderungen, nicht unter allen Umständen bedürfen. Um die durch die Beteiligung dieser Organe regelmäßig eintretende Verzögerung der Entscheidung über die Bauerlaubnisgesuche, welche von dem bauenden Publikum unangenehm empfunden werden wird, soweit angängig, zu vermeiden, empfiehlt es sich, durch das Ortsstatut Vorkehrung dahin zu treffen, daß die subsidiäre gesetzliche Regelung nicht in allen Fällen Platz greift, und daß die Baupolizeibehörde dann nicht zur Anhörung Sachverständiger verpflichtet ist, wenn die Besonderheit des Falles sie nicht erfordert und wenn bei der Unterlassung keine Gefährdung der vom Gesetze verfolgten Zwecke

zu befürchten ist. Ein Bedürfnis zur Anhörung von außerhalb stehenden Sachverständigen wird besonders in denjenigen Gemeinden in geringerem Grade vorhanden sein, in welchen der Gemeindeverwaltung selbst auf diesem Gebiete erfahrene Personen angehören. Auch bezüglich der Beteiligung des Gemeindevorstandes werden sich die Gemeinden bei der Festsetzung des Ortsstatuts im Hinblick auf die zu befürchtende Verzögerung der Entschließung über die einzelnen Bauerlaubnisgesuche gewisse Schranken aufzuerlegen haben, indem sie etwa solche Bauausführungen von untergeordneter Bedeutung der Baupolizeibehörde zur selbständigen Entscheidung überlassen, von denen eine Einwirkung auf den Gesamteindruck der Gebäude nicht zu erwarten ist. Im übrigen soll nicht verkannt werden, daß es sich in den Fällen des § 2 des Gesetzes gerade um die Pflege besonderer Gemeindeinteressen handelt, zu deren Wahrnehmung im Zweifel der Gemeindevorstand in erster Linie berufen ist.

Eine besondere Regelung kann durch das Ortsstatut in Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht, und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, erfolgen. Welches Organ in diesen Fällen an Stelle des Gemeindevorstandes vor der Entscheidung über das Baugesuch gehört werden soll, steht in der freien Entschließung der Gemeinde. Unter Umständen kann die Baukommission oder eine für diesen Zweck besonders zu wählende ständige Gemeindekommission in Betracht kommen. Nicht empfehlenswert erscheint es, der Gemeindevertretung die Begutachtung zu übertragen, da diese nicht wegen jedes einzelnen Baufalles zusammenberufen werden kann und daher oft eine ganz unverhältnismäßige Verschleppung der Entscheidungen über die Bauanträge durch ihre Anhörung eintreten würde. Auch für solche Gemeinden kann übrigens das Ortsstatut bestimmen, daß eine besondere Anhörung des Gemeindevorstandes überhaupt unterbleibt. Fehlt es an jeder Vorschrift im Ortsstatut, so tritt an Stelle des Gemeindevorstandes kraft des Gesetzes der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat (§ 6 Abs. 2).

Für die Einzelfälle der Anwendung der auf Grund der §§ 3 und 4 erlassenen Ortsstatute ist die Anhörung von Sachverständigen und des Gemeindevorstandes durch das Gesetz nicht vorgesehen; auch fehlt es in dieser Beziehung an einem Hinweis auf eine entsprechende Regelung durch das Ortsstatut.

4. Der Beschlußfassung über Ortsstatute der unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art hat regelmäßig eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen, ausgenommen, wenn die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen und Abbildungen beschränkt oder verboten werden soll (§ 5). In diesem Falle ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich; die Gemeindekörperschaften werden auf Grund eigenen Urteils in der Lage sein, zweckentsprechende Bestimmungen unter Würdigung aller in Betracht kommenden Interessen zu treffen. Der Zeitpunkt der in den übrigen Fällen erforderlichen Anhörung von Sachverständigen ist durch das Gesetz nur insoweit bestimmt, als die Aeußerung unter allen Umständen vor der Beschlußfassung

durch die Gemeindevertretung erfolgt sein muß. Ob seitens des Gemeindevorstandes zunächst ein Entwurf für ein Ortsstatut auszuarbeiten ist, der den Sachverständigen demnächst vorgelegt wird, oder ob bereits bei der Ausarbeitung Sachverständige beteiligt werden, steht im Belieben der Gemeindebehörden. Der erstere Weg wird dann einzuschlagen sein, wenn dem Gemeindevorstande auf dem in Betracht kommenden Gebiete erfahrene Personen angehören oder zur Verfügung stehen.

Darüber, wer als Sachverständiger zu gelten hat, trifft das Gesetz keine Entscheidung. Es können dies staatliche wie private Architekten oder Personen sein, die ohne Fachvorbildung sich ein besonderes Verständnis für die Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen erworben haben. Soweit es sich um den Schutz künstlerisch oder geschichtlich bedeutender Straßen oder Bauwerke handelt, werden die Provinzialkonservatoren geeignete Gutachter sein: insoweit es sich lediglich um die Verwirklichung höherer ästhetischer Ziele handelt, empfiehlt es sich, Vertreter der Künstlerschaft zu beteiligen. Für das ganze Land wie für einzelne Provinzen bestehen Vereine, welche den mit diesem Gesetze verfolgten Bestrebungen nahestehen und deren Vorstände oder werktätige Mitglieder bei der Wahl von Sachverständigen in Betracht kommen mögen. Es sei besonders auf den Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine hingewiesen. Die Gemeinden sind jedenfalls frei in der Entschließung darüber, wessen Gutachten sie hören wollen, nur müssen solche Personen beteiligt werden, deren Urteil tatsächlich als ein sachverständiges anzuerkennen ist.

Ein Zwang, dem Gutachten zu folgen, besteht für die Gemeinden nicht; indessen werden nur wohlerwogene Gründe Abweichungen in dem Ortsstatut rechtfertigen können.

Die Ortsstatute bedürfen in Städten der Bestätigung des Bezirksausschusses (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 16 Abs. 3), in Landgemeinden der Genehmigung des Kreisausschusses, in Hohenzollern der des Amtsausschusses (Landgemeindeordnungen für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 § 6, für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 § 6, für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 § 6, für die Hohenzollernschen Lande vom 2. Juli 1900 § 6, für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 § 11, für Westfalen vom 19. März 1856 §§ 12, 13, für Hannover vom 28. April 1859 § 5 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 31). Gegen die Versagung ist gemäß § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 für Städte die Beschwerde an den Provinzialrat, für Landgemeinden an den Bezirksausschuß zulässig. In Berlin ist nach § 43 L. V. G. der Oberpräsident für die Bestätigung des Ortsstatuts zuständig.

Die Veröffentlichung der Ortsstatute hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen; soweit demgemäß nicht ohnehin schon die Statuten durch die Presse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen sind, ist die Bekanntmachung in den sonst für öffentliche Mitteilungen dienenden Blättern geboten.

5. Ist für eine Gemeinde ein Ortsstatut gemäß §§ 2 bis 4 des Gesetzes erlassen, so hat die Baupolizeibehörde beim Eingang von Bauerlaubnisgesuchen zunächst zu prüfen, ob diese von den

ortsstatutarischen Bestimmungen betroffen werden. Kommen Vorschriften der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in Betracht, so ist ohne weiteres unter Beachtung der ortsstatutarischen Normen, die insoweit die gleiche Wirkung wie baupolizeiliche Bestimmungen haben, von der Baupolizeibehörde selbständig Entscheidung zu treffen. Ebenso ist zu verfahren, wenn es sich um Fälle im Sinne des § 2 handelt, in denen es nach der Vorschrift des Ortsstatuts einer Anhörung von Sachverständigen oder des Gemeindevorstandes nicht bedarf. Ist dagegen die Anhörung vorgesehen, so hat die Baupolizeibehörde sich zunächst mit einem oder mehreren Sachverständigen — je nach der Lage des Falles oder der Bestimmungen des Ortsstatuts — und mit dem Gemeindevorstande unter Mitteilung der Bauvorlagen in Verbindung zu setzen. Für die Beantwortung der Frage, wer als Sachverständiger in Betracht kommt, gibt die vorstehende Ziffer 4 Hinweise. Nach Möglichkeit wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Sachverständigen am Orte selbst oder in leicht erreichbarer Nähe ihren Wohnsitz haben, um die Verhandlungen nicht ohne Not zu erschweren und zu verzögern. Erklären die Sachverständigen und der Gemeindevorstand das Bauvorhaben für einwandfrei, so hat die Baupolizeibehörde, sofern auch ihrer Meinung nach die Bauzeichnungen den Anforderungen des Ortsstatuts entsprechen und aus baupolizeilichen Rücksichten keine Bedenken vorliegen, die Bauerlaubnis zu erteilen. Finden sich indessen Anstände, so wird in den meisten Fällen eine mündliche Erörterung des Baugesuches seitens der Baupolizeibehörde mit dem Baulustigen und dessen Architekten unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder seiner Beauftragten und der Sachverständigen angebracht sein, um so dem bauenden Eigentümer den Weg zu zeigen, auf dem er bei dem geplanten Bau den Zwecken des Gesetzes gerecht werden kann. Bei den Verhandlungen wird zu beachten sein, daß es den Absichten des Gesetzes nicht entspricht, Anforderungen zu stellen, welche eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Bauenden zur Folge haben würden, insbesondere sollen die den Baulustigen zu machenden Auflagen nicht soweit gehen, daß im einzelnen Falle die Bauausführung überhaupt unmöglich wird. Dies wird aber regelmäßig auch nicht notwendig sein, da nach den bisher gemachten Erfahrungen zumeist ein Weg gefunden werden wird, auf dem sich der Neubau mit den zu schützenden Interessen in Einklang bringen läßt.

Daß der Bauentwurf dem Gepräge der Umgebung im wesentlichen entspricht, oder es nicht stört, wird unschwer ohne Schädigung des Bauenden fast immer zu erreichen sein. Selbst gewerblichen Anlagen wird durchweg eine äußere Gestaltung verliehen werden können, bei der eine erhebliche Beeinträchtigung künstlerisch oder geschichtlich bedeutender Straßen oder Bauwerke hintangehalten wird. Werden aber zur Erzielung eines besonders günstigen Eindruckes des Baues oder zur Herbeiführung einer möglichsten Anpassung an die benachbarten Gebäude weitergehende Forderungen gestellt, so wird die Gemeinde zu erwägen haben, ob sie zur Erfüllung dieses Verlangens dem bauenden Eigentümer nicht finanziell zu Hilfe kommen will, wie dies bereits jetzt in manchen Städten geschieht. Lehnt die Gemeinde

dies ab, oder lassen sich nicht Dritte hierzu bereit finden und ergibt sich dann, daß die Kosten der auf Grund des Ortsstatuts geforderten Aenderungen des an sich dem Gepräge der Umgebung der Baustelle entsprechenden Entwurfes in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zu Lasten fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde oder ein Dritter zwar zur Leistung eines Beitrages zu den Baukosten bereit ist, aber auch unter dessen Berücksichtigung der Bauherr unverhältnismäßig belastet bleiben würde (§ 2 Abs. 2).

Ist die Anhörung der Sachverständigen und des Gemeindevorstandes erfolgt und sind die Verhandlungen mit diesen und dem Baulustigen abgeschlossen, so hat die Baupolizeibehörde allein die Entscheidung über das Bauerlaubnisgesuch zu treffen. Einen unbedingten Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Gutachten und Wünsche haben weder die Saehverständigen noch der Gemeindevorstand. Will aber die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dies durch förmlichen Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Baupolizeibehörde zu (§ 6 Abs. 1, Satz 2 und 3). Die Aushändigung des Bauerlaubnisscheines an den Bauherrn erfolgt in diesem Falle zweckmäßig erst nach Ablauf der dem Gemeindevorstande gewährten Anfeehtungsfrist, um nicht durch die vorzeitige Mitteilung den Eigentümer zu Aufwendungen für den Bau zu veranlassen, die bei einer ihm ungünstigen Entscheidung der Aufsiehtsbehörde vergebliche sein würden. Legt der Gemeindevorstand Beschwerde ein, so empfiehlt es sich, dem Bauherrn hiervon Kenntnis zu geben.

Die die Bauerlaubnis versagende Verfügung ist eine solche im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes und mit den dort gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar.

6. Auch in selbständigen Gutsbezirken können Verhältnisse vorliegen, welche eine Regelung, wie sie nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes für Gemeinden durch Ortsstatut erfolgen kann, geboten erscheinen lassen. Besonders wird dies für Gutsbezirke gelten, die innerhalb einer Stadt liegen. In solchen Fällen kann die Wirkung der städtischen Maßnahmen zum Schutze der Ortschaft in Frage gestellt werden, wenn nicht ähnliche Vorschriften auch für den Gutsbezirk eingeführt werden. Aber aueh in Gutsbezirken, die entfernt von Städten liegen, können Bestimmungen zum Sehutze geschiehtlich oder künstlerisch bedeutender Bauwerke, zur Fernhaltung von Reklameschildern usw. oder für die Bebauung bestimmter Flächen erforderlich werden. Das Bedürfnis besteht vor allem dann, wenn der Gutsbezirk sich nicht mehr im Alleineigentume des Gutsherrn befindet. In solchen Fällen können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschusse erlassen werden (§ 7). Der Antrag auf Beschlußfassung kann vom Gutsvorsteher, aber auch von der Ortspolizeibehörde, dem Landrate, der Polizeiverwaltung einer benachbarten Stadt oder irgend einer sonst durch ihr Interesse legitimierten Stelle aus-

gehen. Der Erlaß der Vorschriften kann selbst gegen den Willen des Gutsvorstehers beschlossen werden, jedoch werden dessen berechtigte Interessen nicht außer acht zu lassen sein. Der Beschlußfassung hat in den Fällen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes die Anhörung von Sachverständigen vorauszugehen, wofür die unter Nr. II Ziff. 4 der Anweisung gegebenen Hinweise zu beachten sind. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf nach dem Gesetz der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Für die Anwendung der für Gutsbezirke erlassenen Vorschriften im Einzelfalle, insbesondere für die Anhörung der Sachverständigen und das sonstige Verfahren der Baupolizeibehörde findet das unter Nr. II Ziff. 3 und 5 der Anweisung Gesagte entsprechende Anwendung. An Stelle des Gemeindevorstandes ist der Gutsvorstand zu hören, sofern nach den erlassenen besonderen Vorschriften oder dem Gesetze seine Beteiligung erforderlich ist (§ 6 Abs. 1). Wie dem Gemeindevorstande, so steht auch dem Gutsvorsteher gegen den Bescheid der Baupolizeibehörde die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu, wenn jene gegen seinen Antrag die Genehmigung zu einer Bauausführung erteilen will.

III. (Zu § 8).

Der Paragraph regelt den Schutz des Landschaftsbildes gegen die Verunstaltung durch Bauten. Er bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen der Regierungspräsident befugt ist, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet wird. Nur für landschaftlich hervorragende Gegenden also können solche Vorschriften erlassen werden. Maßgebend für die Definition des Begriffes der landschaftlich hervorragenden Gegend kann nicht das Heimatgefühl der Bewohner der betreffenden Landschaft allein sein — denn dieses ist wohl überall vorhanden —, vielmehr vorwiegend die Bewertung der Landschaft durch die öffentliche Meinung, den Zustrom von Besuchern usw.

Da es sich um eine immerhin einschneidende Maßnahme handelt, die eine nicht unerhebliche Beschränkung der Ausnutzung des Grundeigentums bedeutet, wird mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen sein. Es ist in jedem Falle zu prüfen, ob nicht wirtschaftliche Interessen von schwerwiegender Bedeutung gefährdet werden, denen gegenüber die auf ästhetischem Gebiete liegenden Wünsche zurücktreten müssen. Wo bereits eine zukunftsreiche industrielle Entwicklung eingesetzt hat oder mit ziemlicher Sicherheit auf eine solche zu rechnen ist, wo es sich um Bergwerksbetriebe handelt usw., kann von Maßnahmen der fraglichen Art Abstand genommen werden. Bestehen Zweifel in dieser Hinsicht, so kann die Anhörung berufener Interessentenvertretungen, der Landwirtschaftskammern, der Handelskammern u. a. in Frage kommen.

Stehen Bedenken nicht entgegen, so ist das Gebiet, dem der Schutz gewährt werden soll, erforderlichenfalls nach örtlicher

Prüfung — genau zu bezeichnen. Bei der Bestimmung der Grenzen ist vom Standpunkte des Beschauers auszugehen. Dieser Grundsatz wird besonders in bergigem Gelände dazu führen, daß unter Umständen innerhalb des Gesamtgebietes gewisse nicht zu überblickende Teile von der Beschränkung freibleiben können. Die vom Regierungspräsidenten zu treffende Anordnung ist in den für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Die Entscheidung ist im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde zu treffen, wenn bei ihr die Bauerlaubnis nachgesucht wird. Sie ist nicht verpflichtet, die Bauerlaubnis zu versagen, sondern nur berechtigt. Bei der Entschließung hat auch sie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und wird die Genehmigung trotz der drohenden Verunstaltung dann erteilen, wenn auf keine Weise die Bauausführung ohne schwere Schädigung des Bauenden mit der landschaftlichen Umgebung in Einklang gebracht werden kann. Die bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens soll durch den § 8 nicht geradezu unmöglich gemacht werden. Nur in den seltensten Fällen wird indessen mit dieser Gefahr gerechnet werden müssen. Fast immer wird eine entsprechende Gestaltung des Baues — selbst bei industriellen Anlagen — ohne erhebliche Vermehrung der Kosten möglich sein. Hierauf hinzuwirken und dem Baulustigen geeignete Ratschläge zu erteilen, hat sich die Baupolizeibehörde angelegen sein zu lassen. Dabei ist zu beachten, daß das Landschaftsbild im Wege des Zwanges nur gegen gröbliche Verunstaltung geschützt werden kann. Wegen des Begriffes wird auf die Ausführungen des unter No. I verwiesen.

Die Bauerlaubnis ist nach dem Gesetze nicht zu versagen, wenn dem Bau eine andere in das Landschaftsbild besser passende Gestaltung, als die geplante, nicht gegeben werden kann, wenn die Verwendung eines der Umgebung mehr entsprechenden Baumaterials nicht möglich, oder für den Bauenden die Wahl eines anderen Bauplatzes nicht angängig ist. Ob das letztere zutrifft, ist Frage des einzelnen Falles. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Baulustige zur Zeit der Einbringung des Bauerlaubnisgesuches keinen eigenen anderen Bauplatz besitzt. Hat er z. B. selbst zwar keinen anderen Bauplatz, kann er aber ohne verhältnismäßige Aufwendungen einen für seine Zwecke geeigneten erwerben, oder wird ihm ein solcher von dritter Seite — etwa einem Verschönerungsverein — zur Verfügung gestellt, bei dessen Benutzung der Verunstaltung der Landschaft vorgebeugt wird, so braucht die baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt zu werden.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß vor der Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören sind. Oft wird es sich aber empfehlen, daß die Baupolizeibehörde, auch wenn sie nicht alsbald zur Versagung der Bauerlaubnis entschlossen ist, Sachverständige und den Gemeindevorstand beteiligt, besonders wenn Verhandlungen mit dem Baulustigen zum Zwecke einer Aenderung des Bauvorhabens eingeleitet werden sollen. Zu den Sachverständigen, die bei der Anwendung dieses Gesetzes überhaupt in Betracht kommen

(No. II Ziff. 4), treten im Falle des § 8 besonders erfahrene Angehörige des Heimatschutzbundes und der ihm verwandten Vereinigungen hinzu. Unter Umständen kann auch die Zuziehung eines Landschaftsgärtners von anerkanntem Ruf in Frage kommen. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht, und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt nach dem Gesetz an die Stelle des Gemeindevorstandes der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Durch besonderes für diesen Fall zu erlassendes Ortsstatut kann eine andere Regelung herbeigeführt werden. In Gutsbezirken tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes der Gutsvorsteher. Die Baupolizeibehörde hat darauf hinzuwirken, daß Verzögerungen, die sich bei der Anhörung von Sachverständigen und des Gemeindevorstandes nicht ganz vermeiden lassen, tunlichst beschränkt werden. Zur Vornahme unbedeutender Bauausführungen und baulicher Änderungen, die ohne Einwirkung auf das Landschaftsbild sind, kann die Baupolizeibehörde ohne weiteres die Genehmigung erteilen.

Berlin, den 4. August 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Bismo Brenning.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Schwartzkopff.

Königreich Bayern.
Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Innern 1905. Seite 317.

Nr 3344.

K. Staatsministerium des Innern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Nach § 3 der Bauordnung vom 17. Februar 1901 sollen Straßen und Wege bei der Festsetzung neuer und bei der Abänderung bestehender Baulinien in einer der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs entsprechenden Breite und, soweit es tunlich ist, gerade angelegt werden. Die Bauordnung geht ganz allgemein von dem Grundsatze aus, daß bei der Festsetzung der Baulinien die Anforderungen des Verkehrs, die Bedingungen gesunden Wohnens und gleichzeitig auch schönheitliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, sie überläßt es im übrigen dem Vollzuge, die betreffenden Aufgaben jeweils aus den örtlichen Bedürfnissen und den gegebenen Verhältnissen zu lösen. Die Straßenbreite und die Straßenführung sollen also von Fall zu Fall bestimmt werden, wie es die Vielgestaltigkeit des öffentlichen Verkehrs, des Wohnungsbedürfnisses und der industriellen Entwicklung fordert.

Die Erfahrung zeigt aber, daß bei dem Vollzuge dieser Vorschriften der Schwerpunkt regelmäßig auf die „tunlichste Geradeleitung" der Straßen gelegt und diese vielfach ohne Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse überall da gefordert wird, wo nicht die Natur der Herrschaft des Lineals ein Ende setzt. Eine solche Sachbehandlung entspricht keineswegs den Absichten der Bauordnung, ist durchaus unwirtschaftlich und führt zu unnötigen und insofern unverantwortlichen Eingriffen in fremdes Eigentum.

Der schablonenhaften Anlage schnurgerader, gleich breiter Normalstraßen mit dem ausnahmslosen Rechtecksschema und den zur Mode gewordenen langweiligen Abschrägungen der Straßenecken wird häufig ganz zwecklos fremder Grund und Boden unter unnötiger, manchmal nur geringfügiger Anschneidung gutgebauter Häuser geopfert. Auch wird des öfteren vergessen, daß die Baulinien nicht bloß Straßenfluchtlinien, sondern auch Gebäudefluchtlinien sind und daher der Bebauungsfähigkeit der angrenzenden Grundstücke sowie einer praktischen und auch einer gefälligen Bauführung tunlichst Rechnung tragen sollen.

Die Beteiligten werden sich solcher Eingriffe in ihr Eigentum mangels der erforderlichen Sachkenntnis häufig erst dann bewußt, wenn ihnen bei der Bauführung aus der seinerzeit nicht beanstandeten Baulinienfestsetzung Schwierigkeiten entstehen, also in einem Zeitpunkte, in welchem Abänderungen meist nicht mehr tunlich sind. Kurz. es werden so den Gemeinden und den Anwesensbesitzern vielfach Kosten verursacht, die bei einiger Ueberlegung erspart bleiben könnten.

Daß durch derartige verfehlte Maßnahmen auch schöne Orts- und Straßenbilder ohne Not gewaltsam zerstört, reizvolle Landschaftsbilder beeinträchtigt und den Orten mit entwickelter Bautätigkeit nicht selten ein unsagbar ödes Gepräge aufgedrückt wird, lehrt die Erfahrung.

Es ist daher geboten, die Gemeinden und diejenigen Behörden, welche mit der Instruktion und Genehmigung von Baulinienplänen betraut sind, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, welche hervorragende wirtschaftliche und auch schönheitliche Bedeutung der Baulinienführung zukommt und wie an einer wohlbedachten und weitschauenden Anlage dieser Pläne die öffentliche Wohlfahrt in hohem Maße interessiert ist. Hiebei ist auf die unendliche Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse hinzuweisen, welche unbedingt fordert, daß mit dem hergebrachten geometrischen Schematismus der Straßenanlegung gründlich gebrochen wird und möglichste Freiheit im einzelnen waltet, daß gebührende Rücksicht genommen wird auf die Grundbesitz- und Grenzverhältnisse, die Gestaltung und Verwertung der Baublöcke, auf die wachsenden Bedürfnisse gesunden Wohnens, die Erleichterung des Erwerbslebens, die Entwicklung der Industrie, auf den Verkehr und dessen voraussichtliche, künftige Gestaltung namentlich bei Straßenkreuzungen, Brückenköpfen, Bahnhofplätzen und dergleichen. Es ist weiter zu achten auf die natürliche Beschaffenheit des Geländes. die umgebende Landschaft, charakteristische Höhenunterschiede, Wasserläufe, Baumbestände, auf Klima, Winde, Besonnung, Fernblicke, Perspektiven, auf Schonung reizvoller Straßenzüge und Plätze, die Geschlossenheit der Straßen- und Platzbilder, auf ortsübliche Bau- und Wohnweise, monumentale oder sonst interessante Gebäude, auf künftige Bedürfnisse an öffentlichen Gebäuden, Anlagen, grünen Erholungsstätten, Kinderspielplätzen mit Ruhebänken, Brunnen und dergl.

Es ist auch angezeigt. in den Baulinienplänen diejenigen Baulichkeiten, Ausblicke und dergl., welche bei den Bauführungen berücksichtigt und geschont werden sollen. zu vermerken.

Werden alle bei der Baulinienfestsetzung in Betracht zu ziehenden Bedürfnisse sorgfältig beachtet. so ergibt sich von selbst, daß krumme Straßen, Brechungen und Unregelmäßigkeiten der Baulinien überall da zuzulassen sind, wo das örtliche Bedürfnis und die wünschenswerte Abwechslung im Städtebild hierfür sprechen, daß auch schmale Straßen für besondere Zwecke, wie für ruhige Wohnviertel mit niedrigen Wohnhäusern ihre Vorzüge haben, daß man an Stelle der bisher üblichen wenigen Normalbreiten der Straßen namentlich in größeren Städten eine Fülle von Abstufungen machen muß von den außergewöhnlich breiten Hauptverkehrsstraßen bis zu ganz schmalen Wohnstraßen,

kurz daß jede Straße und jeder Straßenteil so hergestellt werden, wie es der Verkehr, dem sie zu dienen haben, fordert. Daher müssen die Hauptverkehrslinien im voraus richtig erkannt, die wichtigsten Verkehrsmittelpunkte entsprechend verbunden und die Straßen nach dem gefundenen Zukunfsbedürfnisse in entsprechender Breite angelegt werden. Auch kann durch einstweilige Genehmigung breiter Vorgärten einer für die Zukunft erwarteten Verkehrsentwicklung Rechnung getragen und doch der Straße bis dahin der Wohncharakter gewahrt bleiben.

Bei wohl überlegter, richtiger Anwendung der heute in maßgebenden Kreisen anerkannten Grundsätze des Städtebaues und bei entsprechender Vorarbeit für die Zukunft durch im einzelnen noch unverbindliche und nur in großen Zügen angelegte Generalbaulinienpläne kann rechtzeitig dafür Sorge getragen werden, daß in gleichem Schritt mit der Entwicklung der Verhältnisse die Geschäftswelt entsprechend breite Verkehrsstraßen, die Industrie ein besonderes, den Wohnstätten tunlichst entrücktes Gebiet mit dem nötigen Anschlusse an Bahnen und Transportstraßen, die Einwohner aber vom Verkehr möglichst abgeschlossene, daher auch stille, mehr staubfreie und gesündere Wohnviertel erhalten. Dies namentlich dann, wenn gleichzeitig mit der Baulinienfestsetzung, wo nötig, auch das einschlägige Bebauungssystem festgestellt, eine entsprechende Verschiedenheit in Gebäudehöhe und Gebäudeabstand vorgesehen und im Gebiete der offenen Bauweise das Zurückrücken der Gebäude in Gartenanlagen dispensweise da gestattet wird, wo dies gesundheitlichen Rücksichten oder zur Belebung des Straßenbildes dienlich ist.

Entsprechen aber die Baulinien und die Bauführung den verschiedenen praktischen Bedürfnissen, so daß die ganze Anlage des Ortes den Charakter der Zweckmäßigkeit trägt, dann wird die Entwicklung der Orte vielgestaltig und reizvoll und insofern ist die zweckmäßige und gesunde bauliche Entwicklung eines Ortes auch die Vorbedingung schöner Straßen- und Platzbilder.

Schließlich sei auch noch bemerkt, daß Baulinien nur da gezogen werden sollen, wo wirklich ein Anlaß und Bedürfnis hierzu besteht, und daß es nicht angezeigt ist, kleine Orte und Ortsteile, in welchen eine Bautätigkeit überhaupt nicht zu erwarten ist, überfürsorglich mit Generalbaulinienplänen zu versehen.

Wenn in Vorstehendem einige Grundsätze des Städtebaues, wie sie von den ersten Meistern dieser Kunst gelehrt werden, berührt wurden, so geschah das keineswegs zu dem Zwecke, Vorschriften zu geben, wie bei der Festlegung der Straßenzüge zu verfahren sei; die Kunst des Städtebaues läßt sich nicht in Formeln zwängen, es muß das natürliche Empfinden entscheiden. Vielmehr wollte nur gezeigt werden, welch große, vor allem wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung diesen Fragen für die Gemeinden nicht minder als für die einzelnen zukommt, und daß diese überaus wichtige und schwierige Aufgabe nur von solchen richtig gelöst werden kann, welche in den Fragen des Städtebaues besondere Schulung und Erfahrung besitzen, von Sachverständigen, die nicht bloß eine besondere technische Schulung für die Straßenführung, die bauliche Ausnutzung und entspre-

chende Ausgleichung der angrenzenden Bauplätze besitzen, sondern auch Blick und Verständnis für die Bedürfnisse und die Entwicklung des örtlichen Verkehrs, des Erwerbslebens und der Industrie. Solche vielseitig geschulte und erfahrene Sachverständige stehen nun, wie die Erfahrung lehrt, den Gemeinden, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht zur Verfügung. Wirtschaftliche Mängel der Baulinienpläne können aber in der Regel auch von den meist nur aus der Entfernung urteilenden mit der Bauliniengenehmigung befaßten Aufsichtsbehörden und -Stellen nicht durchweg erkannt und beseitigt werden, Denn bei der Anlage der Baulinienpläne liegt der Schwerpunkt in der entsprechenden Vorbereitung und Ausarbeitung an Ort und Stelle, nur dort kann voll und richtig erkannt werden, was der Gemeinde, der Allgemeinheit und den einzelnen not tut.

Angesichts der Bedeutung der Sache ist daher den Gemeinden, größeren wie kleineren, dringendst zu empfehlen, bei der Anlage von umfangreichen oder sonst wegen der in Betracht kommenden wirtschaftlichen und schönheitlichen Interessen wichtigen Fluchtlinienfestsetzungen und Generalplänen stets einen in Fragen des Städtebaues geschulten Architekten, wo nötig auch Ingenieur, zu Rate zu ziehen, wie dies neuerdings in anerkennenswerter Weise u. a. die Gemeinden Pfersee, Leehhausen, Friedberg, Memmingen getan haben.

Auch erscheint es dringend geboten, die älteren Baulinienpläne gerade jetzt in der Zeit geringer Bautätigkeit einer entsprechenden Revision unterziehen zu lassen.

Die auf Zuziehung geeigneter Sachverständiger verwendeten Auslagen werden durch anderweite Ersparungen und durch den späteren glatten Vollzug weit aufgewogen.

Der bayerische Verein für Volkskunst und Volkskunde e. V. in München (Heustr. 18) und der bayerische Arehitekten- und Ingenieurverein in München mit seinen acht Kreisvereinen haben sich bereit erklärt, den Gemeinden und Behörden auf Wunsch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und Sachverständige zu benennen, welche mit den technischen und wirtschaftlichen Fragen des Städtebaues vertraut und auch bereit sind, auf Grund der nötigen Feststellungen an Ort und Stelle die betreffenden Pläne herzustellen oder doch hierbei beratend mitzuwirken.

Die auf diesem Wege zustande gekommenen wichtigeren Baulinienprojekte sind bis auf weiteres dem k. Staatsministerium des Innern zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern und die Distriktsverwaltungsbehörden werden sich den Vollzug gegenwärtiger Entschließung angelegen sein lassen.

München, den 18. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Betreff: Die Herstellung von Baulinienplänen.

Königreich Bayern.

Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Innern. 1904. Seite 1.

Nr. 29403.

Entschließung vom 1. Januar 1904, Denkmalspflege betr.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden, K. Bauämter und Gemeindebehörden.

Die von dem K. Staatsministerium des Innern gepflogenen Erhebungen haben erfreulicherweise ergeben, daß eine Reihe größerer und kleinerer Gemeinden durch Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften auf Grund der Bestimmungen in Art. 101 Abs. 3 des P. Str.G.B. für Erhaltung der aus alter Zeit überkommenen historisch und künstlerisch wertvollen Baudenkmäler, Befestigungsanlagen u. dergl. Sorge getragen haben, und daß sie diese Gebäude sowohl gegen stilwidrige Aenderungen im Innern und am Aeußern wie auch gegen unschöne und stilwidrige Umbauung auf benachbartem Bauterrain entsprechend schützen.

Besonders zu begrüßen ist es, daß in einigen dieser Vorschriften der Form und Eindeckung der Dächer, der Notwendigkeit des Mauerverputzes, der Fernhaltung unschöner, das Architektur- und Landschaftsbild störender Reklameschilder und Aufschriften an Gebäuden, Mauern u. dergl., dann der Anlage der Vorgärten gebührendes Augenmerk zugewendet ist.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden und die K. Bauämter werden es sich angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß den bestehenden Vorschriften ein entsprechender Vollzug gesichert bleibt, und daß auch an anderen Orten mit monumentalen oder geschichtlich und künstlerisch interessanten Bauten für die Erhaltung und den Schutz dieser Gebäude einschließlich ihres plastischen und malerischen Schmuckes, dann wo reizvolle Stadt-, Straßen- oder Platz-Bilder vorhanden sind, für deren Erhaltung tunlichst Sorge getragen werde.

Hierauf ist übrigens nicht bloß bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne Bedacht zu nehmen, sondern auch bei der Festsetzung der Höhenlage und der Baulinien, welch' letztere unter Vermeidung endloser Geradlinigkeit und unter tunlichster Schonung aller den Plätzen und Straßen zum Schmucke gereichenden Gebäude, Anlagen (Bäume) und dergl. anzulegen sind.

Hier sei noch darauf hingewiesen, daß die Bau- und Baulinienführung auch auf die umgebende Landschaft Rücksicht nehmen soll.

Ein besonderes Augenmerk ist jenen Orten zuzuwenden, welche sich durch eine charakteristische heimische Bauform auszeichnen. In einer Reihe dieser Orte, namentlich im bayerischen Gebirge, besteht die Gefahr, daß der heimische Baustil durch Erbauung unschöner großstädtischer Miet- und Gasthäuser sowie durch andere Bauten ähnlicher Art mehr und mehr verdrängt oder doch das reizvolle Gesamtbild solcher Orte ganz wesentlich beeinträchtigt werde. Es ist dies um so bedauerlicher, als gerade hier ohne Mehrkosten, ja meist sogar mit geringerem Aufwande der bodenständigen Bauweise Rechnung getragen werden könnte. Dabei ist auch zu erwägen, daß die charakteristische Anlage dieser Orte einen Hauptanziehungsgrund für die Fremden bildet.

Eine charaktervolle, eigenartige Architektur der Wohnhäuser in den einzelnen Orten und Gegenden kann nur bestehen, wenn aus dem örtlichen Bedürfnisse heraus und möglichst mit Verwendung der heimischen Baustoffe gebaut wird. Die örtliche Ueberlieferung (im Grundriß, Aufbau und Einzelmotiven) muß im Bauen wieder lebendig werden; auf ihrem Grunde sollen die neuen Bedürfnisse der Gegenwart mit Verwendung der neuen technischen Hilfsmittel befriedigt werden. Nur so wird die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Bauweise, welche in den einzelnen Gegenden so reizvoll vor Augen tritt, auch bei Neubauten sich erhalten lassen.

Die K. Regierungen und die Distriktsverwaltungsbehörden werden erwägen, ob und wie weit etwa die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach den vorbezeichneten Richtungen angezeigt und die Forderung geboten ist, daß bei Neubauten und Umbauten auf die heimische Bauweise und die Umgebung tunlichst Rücksicht genommen werde. Veranlaßten Falls ist an die betreffenden Gemeindeverwaltungen mit entsprechender Anregung heranzutreten.

Die in der Anlage gegebenen Gesichtspunkte sollen den Behörden bei ihrem weiteren Vorgehen auf Grund des Art. 101 Abs. 3 des P. Str. G. B. zur Richtschnur dienen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen geschichtlich oder architektonisch interessanten Baudenkmäler anzulegen und hierwegen auch mit den K. Landbauämtern ins Benehmen zu treten.

Hierbei wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Oktober und 10. November 1892, die Inventarisation der Kunstdenkmale Bayerns betreffend, verwiesen (Min. A. Bl. S. 447 und 525).

Den Verwaltungen der mittleren Gemeinden ist, soweit veranlaßt, Auszug aus diesem Verzeichnisse mit entsprechender Anweisung zu übersenden.

Ist eines dieser Baudenkmäler in Gefahr, so sind sofort, eventuell auf Grund des Art. 159 Ziff. 4 der diesrheinischen und des Art. 91 Ziff. 4 der Pfälzer Gemeindeordnung, die erforderlichen Einleitungen zu treffen und gleichzeitig die K. Regierung, Kammer des Innern, sowie das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale Bayerns zu benachrichtigen.

Im übrigen ist — namentlich auf dem Lande — darauf hinzuwirken, daß das Verständnis für die Bedeutung solcher Baudenkmäler bei den Gemeindebehörden und in den breiten Schichten der Bevölkerung mehr und mehr geweckt und gefördert werden, denn das allgemeine Interesse der Bevölkerung für solche Werke ist der beste Schutz für deren Erhaltung.

Zu der Einsicht der Gemeindebehörden wird vertraut, daß sie in pietätvoller Würdigung des geschichtlichen, künstlerischen und ethischen Wertes der aus der Vorzeit überkommenen Baudenkmäler, diesen Meisterwerken der Vorfahren ausgiebigen Schutz zuteil werden lassen.

Da den kleineren Städten und den Landgemeinden für die Anfertigung und die Beurteilung einschlägiger Bauprojekte geeignete, künstlerisch geschulte Kräfte zurzeit in der Regel nicht zur Verfügung stehen, wird denselben empfohlen, sich hierwegen gegebenenfalls an die Kreisgesellschaften des bayerischen Architekten- und Ingenieurvereins oder an den Verein für Volkskunst und Volkskunde, e. V. in München, an letzteren namentlich auch in Fragen der heimischen volkstümlichen Bauweise, unmittelbar oder durch Vermittlung der K. Bezirksämter zu wenden, wo sie, soweit nötig, Rat, Aufschluß und Anregung finden werden. Das erstrebenswerte Ziel dieses Teiles der Heimatpflege soll es aber sein, daß die Baumeister der einzelnen Orte und Gegenden selbst danach trachten, an der möglichsten Erhaltung des örtlichen Gepräges der Architektur unter schonender Rücksichtnahme auf die alten charakteristischen Denkmäler und Bauformen sowie durch passende Eingliederung der Neubauten in den alten Rahmen der Umgebung tatkräftig mitzuarbeiten und der schlichten einfachen Bauweise — namentlich auf dem Lande — wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die auf Grund des Art. 101 Abs. 3 des P. Str. G. B. fernerhin ergehenden Vorschriften sind dem K. Staatsministerium des Innern in vier Exemplaren vorzulegen.

München, den 1. Januar 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch. Dr. von Wehner.

Denkmalpflege betr.

Königreich Bayern.

Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Innern. 1905. Seite 123.

Nr. 9854.

Entschließung vom 22. April 1904, Denkmalpflege und Pflege der heimischen Bauweise betr.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden und die K. Bauämter.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1904, Denkmalpflege betreffend (Ministerial-Amtsblatt des Innern S. 1), wurden die Distriktsverwaltungen angewiesen, der Denkmalpflege und der Pflege der heimischen Bauweise ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und zur Erleichterung der Aufsicht ein Verzeichnis der im Distriktsverwaltungsbezirke vorhandenen, geschichtlich und architektonisch interessanten Baudenkmäler anzulegen.

Das angeordnete Verzeichnis wird zweckmäßig gemeindeweise und so angelegt, daß die Möglichkeit zu Nachträgen und Einlagen weiterer Bögen besteht. Die einzutragenden Bauwerke sind nach Lage und ursprünglicher wie jetziger Zweckbestimmung, unter Angabe der Besitzverhältnisse, womöglich auch der Zeit der Erbauung oder des Umbaues zu bezeichnen. Bei den alten Befestigungswerken sind neben der Ausdehnung der Mauern, Wälle und Gräben die Befestigungstürme und die sonst zugehörigen architektonisch interessanten Gebäude im einzelnen aufzuführen. Auch Straßen- und Ortsbilder mit eigenartigem architektonischen Gepräge sollen aufgenommen werden. Bei den amtlich inventarisierten Bauwerken genügt ein Hinweis auf die Inventarisation.

Ferner wird den Distriktsverwaltungsbehörden empfohlen, als Ergänzung der Verzeichnisse allmählich eine Sammlung photographischer, zeichnerischer oder sonstiger Aufnahmen der im Verzeichnisse aufzuführenden Gebäude, Orts- und Straßenbilder, ferner von Typen der im Bezirk heimischen bürgerlichen und bäuerlichen Bauweise — namentlich insoweit dieselben für Neubauten vorbildlich sein können — anzulegen.

Die betreffenden Abbildungen (Photographien auf dauerhaftem Papier) werden zweckmäßig einzeln auf besonderem Bogen befestigt und mit einem Begleittexte versehen, in welchem der Standort zu bemerken und — namentlich bei Typen der

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE L'HABITATION ET DE L'URBANISME DOCUMENTATION.

heimischen Bauweise — auf die besonderen architektonischen Merkmale und die örtliche Verbreitung dieser Typen hinzuweisen wäre. Den Abbildungen kann der Name desjenigen, der sie für die Sammlung zur Verfügung gestellt hat, beigefügt werden.

Was unter heimischer Bauweise zu verstehen ist, kann naturgemäß nicht allgemein bestimmt, es mus von Fall zu Fall festgestellt werden. Die heimische Bauweise hat sich entwickelt aus der Geschichte und den Eigentümlichkeiten des Volksstammes, aus den örtlichen Sitten und Lebensbedürfnissen, dem heimischen Baumaterial, aus den klimatischen und sonstigen natürlichen Verhältnissen der Gegend in Verbindung mit der nicht selten von auswärts beeinflußten schöpferischen Kraft der Baumeister.

Es ist von Wichtigkeit, die besonderen Merkmale dieser dem praktischen Bedürfnisse entsprungenen volkstümlichen Bauweise festzustellen, da nur an der Hand solcher praktischer Beispiele dahin gewirkt werden kann, daß diese Merkmale auch bei dem neuzeitlichen Bauwesen, soweit dies mit den heutigen Anforderungen, namentlich der Feuersicherheit und Gesundheit, vereinbar ist, Verwertung finden.

Solche Sammlungen werden nicht nur ein wichtiges Bildungsmaterial für den Verwaltungsbeamten und für den Amtstechniker sein, sondern auch ein Hilfsmittel bei der Pflege der Denkmäler und der heimischen Bauweise.

Die Sammlung wird sich ohne nennenswerte Kosten ermöglichen lassen; allenfallsige Auslagen dürfen die K. Bezirksämter aus Mitteln ihrer Regie bestreiten.

Die K. Bauämter, welche im Besitze photographischer Apparate sind, werden veranlaßt, von ihren Aufnahmen das einschlägige Material den betreffenden K. Bezirksämtern kostenlos zur Verfügung zu stellen und, soweit möglich, nach obiger Anweisung mit entsprechendem Begleittexte zu versehen. Allenfallsige Auslagen dürfen auf bauamtliche Regie übernommen werden.

Die K. Baubeamten werden bei ihrer Anwesenheit am Bezirksamtssitze, soweit tunlich, mit dem bezirksamtlichen Sachreferenten über die Anlage und Ergänzung der Verzeichnisse und der Bildersammlung ins Benehmen treten und demselben auch sonst in Fragen der Denkmalpflege und der Pflege der heimischen Bauweise beratend zur Seite stehen.

Zu den K. Bauämtern wird vertraut, daß sie sich dieser wichtigen Kulturaufgabe mit liebevollem Eifer hingeben, wie anderseits von den K. Bezirksämtern ein dankbares Eingehen auf die Ratschläge dieser Fachmänner erwartet werden darf. Die Einvernahme besonderer Sachverständiger bleibt anheim gestellt.

Ferner muß auf das Interesse und eine entsprechende Mitwirkung der Amtstechniker gerechnet werden, welche dazu berufen sind, die von den K. Bezirksämtern auf Grund fachmännischer Urteile gegebenen Richtpunkte auszuführen und in diesem Sinne auf die örtlichen Baumeister Einfluß zu nehmen. —

Bei diesem Anlasse wird das Augenmerk der Distriktsverwaltungsbehörden noch auf einen anderen verwandten Gegenstand gelenkt.

Es ist ein gutes Zeichen der patriotischen Gesinnung unserer Bevölkerung, daß mehr und mehr selbst kleinere Gemeinden in

treuem Gedenken an große Zeiten unseres Vaterlandes und in dankbarer Gesinnung für jene, welche im Dienste des Vaterlandes ihr Leben geopfert haben, Denkmäler errichten, die zugleich einen besonderen Schmuck der Ortschaft bilden sollen.

Die zur Erwirkung der vorgeschriebenen Allerhöchsten Genehmigung in Vorlage kommenden Entwürfe für solche Denkmäler stehen aber leider in ihrer ästhetischen Gestaltung meist in direktem Widerspruche zu der löblichen Absicht der Stifter.

Diese Entwürfe entbehren fast durchweg jeder Eigenart und halten sich meist in Formen, wie sie in jedem Musterbuche der Grabsteinfabrikanten gefunden werden, Es ist dies um so bedauerlicher, als einerseits die Gemeinden durch solche Dutzend-Monumente die Verdienste ihrer Söhne nicht in dem Maße ehren, wie dies beabsichtigt ist, und weil anderseits bei solchem Verfahren ein durchaus falsches Bild des künstlerischen Könnens und Empfindens der Jetztzeit auf die Nachwelt überliefert wird.

Es fehlt hier den leitenden Personen offenbar in der Regel an der richtigen fachmännischen Beratung. weshalb die K. Bezirksämter angewiesen werden, die betreffenden Gemeinden in jedem Falle rechtzeitig darüber zu belehren, daß es erwünscht wäre, in solchen Fällen tüchtige Bildhauer oder Architekten mit der Ausführung zu betrauen, daß aber unter allen Umständen der Lieferungsvertrag erst dann abgeschlossen werden soll, wenn der Entwurf die Billigung von fachkundiger Seite und der zuständigen Stelle gefunden hat.

Es ist dabei keineswegs an kostspielige Monumente gedacht, vielmehr werden auch ganz einfach gehaltene Denkmäler bei einiger Eigenart in der Ausführung und bei entsprechender Anpassung an die Umgebung, in welche sie hineingestellt werden sollen, den patriotischen Zweck in würdiger Weise erfüllen und der Ortschaft zum wirklichen Schmucke gereichen.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Denkmäler nach den mustergültigen Beispielen der älteren Zeit nicht gerade in die Mitte des Platzes, sondern besser unter Freihaltung der Verkehrsrichtung und des Ausblickes auf etwa vorhandene reizvolle, an und für sich das Straßenbild schmückende Gebäude. mehr zur Seite an einen ruhigen Punkt des Platzes gestellt werden.

Nur so werden diese Denkmäler in dem Beschauer die schönen Empfindungen wecken, welche eine vaterländisch gesinnte Bevölkerung zur Stiftung des Denkmals bestimmt haben.

München, den 22. April 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch. Dr. von Wehner.

Denkmalpflege und Pflege der heimischen Bauweise betr.

Heimatschutz.

Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern in Bayern vom 27. März 1907.

In den Ministerialentschließungen vom 1. Januar 1904 und vom 18. Juli 1905 (M.-A.-Bl. S. 1 bezw. 317) ist bemerkt, daß bei der Baulinienziehung und bei allen Bauausführungen auf eigenartige heimische Bauformen, auf reizvolle Orts- und Straßenbilder, auf das Gelände und die umgebende Landschaft sorgsamst Rücksicht genommen werden soll. Es wurde darauf hingewiesen, wie namentlich in kleineren Orten und auf dem Lande schlichte, die großstädtischen Architekturformen vermeidende Bauten mit einfachen klaren Umrissen, bescheidener Höhe und ruhiger Dachform dazu beitragen werden, der Ortschaft ihren behaglichen Charakter, der Landschaft ihre ungeschmälerte Wirkung zu wahren.

Diese Grundsätze gelten in besonderem Maße für die Ansiedelungen im Gebirge und an Gebirgsseen, wo leider gegen diese Forderungen des Heimatschutzes vielfach gröblich verstoßen wird. Es ist eine wichtige Aufgabe der Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, sorgsamst darüber zu wachen, daß unserem Lande dieser Reichtum an Schönheit erhalten bleibe, daß er nicht durch rücksichtslose unersättliche bauliche Ausnützung des Grund und Bodens, nicht durch häßliche, aufdringliche Bauten geschmälert und verdorben werde. Das Privatinteresse kann auch hier nicht für sich allein Berücksichtigung fordern: die Bauunternehmer müssen den höher stehenden Interessen der Allgemeinheit durch Maßhalten in der Ausnutzung des Eigentums ein Opfer bringen.

Es ist übrigens auch im eigensten wirtschaftlichen Interesse der Gemeinden und ihrer Inwohner gelegen, daß die Schönheit des Ortes und der Umgebung, die so viele Fremde dorthin führt, ungeschmälert erhalten bleibe, wie es anderseits auch dem Interesse der Anwesensbesitzer dient, wenn rechtzeitig die Vorbedingungen für gute Verkehrsmöglichkeit und behagliches Wohnen geschaffen werden.

All' diesen Anforderungen kann aber nur dann gebührende Rechnung getragen werden, wenn das Bauen rechtzeitig in ge-

regelte Bahnen gewiesen wird. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, vor allem diejenigen Punkte festzustellen, die wegen ihres landschaftlichen Reizes unter allen Umständen von einer Bebauung frei gehalten werden müssen. Für deren Sicherstellung ist sodann, insbesondere bei der Baulinienfestsetzung, Sorge zu tragen. Ferner empfiehlt es sich, für Geländeteile, in welche in absehbarer Zeit die Bautätigkeit einsetzen wird, zunächst nur für die Behörde, die Richtpunkte aufzustellen, welche seinerzeit für die Handhabung der Baupolizei maßgebend sein sollen. Auch wird es sachförderlich sein, in einem Generalplan die künftigen Hauptstraßenzüge einzutragen.

Wird dann später ein Gebiet der Bebauung zugeführt, so ist nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses durch Festsetzung der Bau- und Vorgartenlinien sowie durch Erlassung baupolizeilicher Vorschriften die zulässige Bebauung bindend festzusetzen. Auch ist es wünschenswert, bei der Erschließung eines Geländes für Bauzwecke im Vollzuge des § 1 und des § 62 der Bauordnung einen Teil der Gesamtfläche zur Schaffung von Anlageplätzen und dergl. auszuscheiden und der Gemeinde zu überweisen.

Als Richtpunkte für die Vorarbeiten zu den Bebauungsplänen und -Vorschriften sowie für diese selbst sollen folgende Bemerkungen dienen.

Was die Seeufer betrifft, so ist darauf zu achten, daß ein möglichst breiter Streifen Uferland von Gebäuden freigehalten und unter Ausscheidung des Wagenverkehrs für Promenaden und Erholungsplätze ausgestaltet werde, oder daß mindestens sehr geräumige Durchblicke auf den See offen bleiben.

Die baupolizeilichen Vorschriften werden Bestimmungen treffen über die Bauform und Bauweise (offen, mit großen Zwischenräumen), über die größte Frontlänge und Höhe, über schönheitlich befriedigende Gestaltung der Gebäude namentlich an den dem See und den Verkehrswegen zugewendeten Seiten, dann über die Einfriedigungen (Beschaffenheit, Höhe) u. dergl. Sehr zu wünschen ist ein Zurücksetzen der Gebäude in offene Gärten, deren Bäume und Sträucher dann gewissermaßen von der Architektur zur Landschaft überleiten. Zu diesem Behufe ist von der Ausnahmebefugnis weitgehendster Gebrauch zu machen.

Für die Bebauung von Berg- und Hügelgelände ist durch entsprechende Baulinienziehung (tunlichste Trennung von Fahr- und Fußgängerwegen) und durch örtliche Bauvorschriften vorzusehen, daß dem auf der Höhe Wohnenden und Wandernden der Fernblick weder durch Gebäudereihen, noch durch hohe Mauern und sonstige Einfriedigungen der Anwesensgrenzen ständig verschlossen wird. Die Hangwege sollen sich der Form des Geländes innig anschmiegen und gegen die Talseite tunlichst von Gebäuden frei bleiben oder nur mit mäßig hohen, durch große Zwischenräume getrennte, in Gärten gelagerten Häusern gebaut werden.

Die örtlichen Vorschriften über die Bebauung des Berg- und Hügelgeländes sollen bestimmen, wie weit die Höhenstraßen ein-

seitig oder doppelseitig bebaut werden dürfen, wo offene und wo geschlossene Bauweise, wo Einfamilienhäuser gefordert oder Gruppenbauten zugelassen sind, welche Gebäudehöhe gestattet wird und dergleichen.

Daß bei Aufstellung der Bebauungsgrundsätze, der Bebauungspläne und Bauvorschriften die Mitarbeit erfahrener, in solchen Fragen geschulter Architekten (Ministerial - Entschließung vom 18. Juli 1905, M.-A.-Bl. S. 322) unentbehrlich ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Die hierauf erwachsenen Kosten werden sich reichlich lohnen; sie dürfen seitens der Gemeinden nicht gescheut werden, da es sich hier um hervorragend wichtige Aufgaben, um sehr bedeutende wirtschaftliche Interessen der Gemeinden handelt, um Aufgaben, die durch ein verständnisvolles und opferwilliges Zusammenwirken der Gemeinde und der Beteiligten eine befriedigende Lösung finden können und finden müssen, bevor es zu spät ist.

Im einzelnen finden die Verwaltungsbehörden beachtenswerte Anregungen in der Monatsschrift des Bayerischen Vereins für Volkskunst und Volkskunde (vergl. insbesondere Jahrgang 1906 S. 99 ff., 1907 S. 16 ff.).

Die für Vorstehendes in Frage kommenden Distrikts-Verwaltungsbehörden sind mit weiterer Weisung zu versehen und anzuhalten, die aufgestellten Bebauungsgrundsätze, dann die etwa veranlaßten Bebauungspläne und örtlichen Bauvorschriften jeweils noch im Entwurfe hierher in Vorlage zu bringen. Zunächst ist unter Darlegung der Verhältnisse zu berichten, für welche Orte und Gelände Vorkehrungen im Sinne der obigen Anregungen veranlaßt sind, zugleich sollen zunächst die bereits genehmigten Baulinienpläne der an Gebirgsseen angrenzenden Gemeinden hierhervorgelegt werden.

Aus dem Erlaß der Lokalbaukommission vom 19. Oktober 1907, für vollziehbar bestätigt von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Inneren unter dem 4. Januar 1908,

betreffend

Ortspolizeiliche Vorschrift im Interesse der Stadtverschönerung und Denkmalpflege.

§ 1.

Ausbildung der sichtbaren Bauteile.

Die Bestimmung des § 67 Abs. III der Münchener Bauordnung vom 29. Juli 1895 wird auf alle Bauteile ausgedehnt, die von einer dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Stelle (Straße, Platz, Weg, öffentliche Anlage, Eisenbahn und sonstigem Verkehrsweg) sichtbar sind.

Auch die Umfassungen von umwohnten Höfen sind in einer ästhetisch befriedigenden Weise auszugestalten.

§ 2.

Rücksichtnahme auf vorhandene Bauwerke.

Bei Neubauten in der Nähe von monumentalen Bauwerken oder Bauten von geschichtlichem oder künstlerischem Werte müssen die Gesamtanordnung so getroffen und die Form der einzelnen Teile, das Baumaterial und die Farbengebung so gewählt werden, daß die Wirkung der bezeichneten Bauwerke nicht beeinträchtigt wird.

Aenderungen an Bauten von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung.

Gleiches gilt bei Hauptreparaturen an Bauten in der Umgebung von monumentalen Bauwerken oder Bauten von geschichtlichem oder künstlerischem Werte.

Veränderungen im Inneren oder am Aeußeren von Gebäuden von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung unterliegen, selbst wenn sie bisher einer Genehmigung nicht bedurften, fortan der polizeilichen Genehmigung. Bei Beurteilung der Zulässigkeit werden die Grundsätze des Abs. 1 in Anwendung gebracht.

Die beachtenswerte Eigenart eines Straßenbildes ist nach Tunlichkeit zu wahren; störende Bauten und störende Zutaten

an Bauten sollen ohne zwingende Notwendigkeit nicht zugelassen werden.

Ob ein Gebäude von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, oder als in der Umgebung solcher Bauwerke gelegen zu erachten ist, ferner, ob es sich im einzelnen Falle um eine beachtenswerte Eigenart des Straßenbildes handelt, sowie in welcher Weise den Vorschriften der vorhergehenden Absätze genügt werden kann, entscheidet die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Magistrates und etwaiger Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen.

§ 3.

In Ergänzung zu § 14 der Münchener Bauordnung wird folgendes bestimmt:

Planvorlage a) im allgemeinen.

Die Eingabspläne müssen vor allem einen genauen Lageplan, aus dem die ganze Umgebung des Bauwerkes zu ersehen ist, sowie außer den Straßenansichten sämtliche Seiten-, Hof- und Rückansichten enthalten.

In der Darstellung der Aufrisse sind die bestehenden, an den unmittelbar anstoßenden Bauten vorhandenen Fassaden, soweit zur Beurteilung erforderlich, einzuzeichnen, ferner in der Darstellung des Querschnittes die Formen der vorhandenen Brandmauern. Ferner ist in den Aufrissen das Material zu benennen, in dem die Fassaden, Dachflächen, Aufbauten usw. hergestellt werden; die beabsichtigte Farbengebung ist anzudeuten.

Ist es nicht möglich, sich aus den Plänen ein richtiges Bild von dem Gesamteindruck zu machen, so kann die Vorlage einer einfachen perspektivischen Skizze gefordert werden.

b) für Bauausführungen auf beherrschenden Baustellen.

Bei Bauausführungen an Plätzen oder auf Baustellen, deren Lage so beschaffen ist, daß die zu errichtenden Gebäude eine die Umgebung beherrschende, oder das Stadt- oder Straßenbild beeinflussende Stellung einnehmen werden, kann, wenn für das Stadtbild oder das Straßenbild störende Bauausführungen zu befürchten sind, die Baupolizeibehörde ein Bebauungsschema im Maßstab 1 : 200 über die beabsichtigte Gebäude-Gruppierung, Umrißlinie und Verteilung der Baumassen zur Genehmigung in doppelter Fertigung verlangen.

§ 4.

Reklameschilder.

Zutaten an Gebäuden und Gebäudeteilen oder Einfriedungen, die nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde das Stadt- oder Straßenbild stören, wie Reklame-Vorrichtungen aller Art, Reklame-, Firmenschilder, freistehende Reklametafeln, Bemalungen und dergleichen, sind innerhalb einer von der Baupolizeibehörde festzusetzenden Frist zu entfernen.

Dresden, den 22. Mai 1903.

An sämtliche Landbauämter.

Die gegenwärtige Finanzlage nötigt nicht nur zur Vermeidung aller nicht unbedingt dringlichen Bauherstellungen, sondern auch zur Verbilligung von Bauausführungen und deshalb zu einer besonders sorgfältigen Veranschlagung. Damit in Zukunft in den landbauamtlichen Kostenanschlägen die vorgesehenen Preise nicht so erheblich von der Wirklichkeit abweichen, wie das bisher mehrfach geschehen ist, werden die Landbauämter angewiesen, im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres von den betr. Innungen oder einer Anzahl vertrauenswürdiger Glieder der einzelnen Handwerke die Feststellung der für das kommende Jahr und für den betr. Ort anzunehmenden mittleren Baupreise zu erbitten und diese Preise sodann sinngemäß bei Aufstellung der Kostenanschläge zu berücksichtigen. Formulare für diese Preistabellen werden dem Landbauamte demnächst k. H. nachgesendet werden. Die Entscheidung darüber, welche Orte etwa in Frage kommen, bleibt den Landbauämtern überlassen, doch erscheint es selbstverständlich, daß in erster Linie die Städte zu wählen sein werden, in denen oder in deren Nähe Bauten zur Ausführung gelangen sollen. Von diesen Preistabellen sind Abschriften an das hochbautechnische Bureau einzureichen.

Was ferner die Verbilligung der eigentlichen Bauausführung anbelangt, so sind zwar in dieser Richtung schon durch die Dienstanweisung Bestimmungen erlassen worden, doch genügen diese, insbesondere für ländliche Gebäude, noch nicht allenthalben.

Die Landbauämter wollen daher in Zukunft bei Vorbereitung und Ausführung insbesondere ländlicher und forstlicher Bauten für Unterbeamten und Arbeiter die folgenden Gesichtspunkte sorgfältig beachten.

Bedingt durch altüberlieferte Gewohnheiten, durch klimatische Verhältnisse und durch bodenwüchsige Baustoffe haben sich in den verschiedenen Landesteilen auch verschiedene Bauweisen herausgebildet. Sehr zum Nachteil, nicht nur in einfacher Schönheit, sondern auch des wirklichen Bedürfnisses und einer billigen Ausführung, ist diese berechtigte Verschiedenheit im

Allgemeinen einer gedankenlosen Nachahmung städtischer Bauweise zum Opfer gefallen und hat sich die Schablone auch bei den Staatsbauten nach und nach eingebürgert.

Zur Vermeidung aller hieraus entstehenden Nachteile werden die Landbauämter vor Aufstellung eines Entwurfes Gelegenheit nehmen müssen, tunlichst ältere Bauten der Gegend zu studieren und damit sowohl die Gewohnheiten der Bevölkerung, als auch die bodenwüchsigen Baustoffe kennen zu lernen, darnach aber — unbekümmert um etwaige abweichende Ansichten der künftigen Bewohner — den Bau zu planen.

Bei Bearbeitung des Bauplanes werden dann noch die folgenden Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen und bezw. zu beachten sein:

1. Einfachste äußere Gestaltung, unter Vermeidung von Aufbauten und allem sonstigen, an eine Stadtvilla erinnernden Schmuck.
2. Bei fallendem Gelände geringe Tiefe des Gebäudes, ebensowohl zur Vermeidung kostspieliger Unterbauten, wie umfangreicher Dachentwickelung.
3. Tunliche Vermeidung von Hausteinen.
4. Anwendung von Lehmstaak- oder Ziegelfachwänden an Stelle der jetzt gebräuchlichen massiven Innenmauern.
5. Abminderung der Geschoßhöhen auf die durch das Baugesetz vorgesehenen Mindestmaße.
6. Anwendung einfacher Flachziegeltäfelung oder eines Zementestrichs in Hausfluren. Keller bedürfen dann einer Fußbodenbefestigung nicht, wenn Sand oder Kies zur Verfügung stehen.
7. Beschränkung der Anbringung von Dachrinnen und Abfallrohren, namentlich bei weit ausladenden Dächern und bei einem das rasche Abfließen des Wassers gestattenden Erdboden.
8. Anwendung von Lehmstaak mit Bretterverkleidung an Stelle der jetzt angewendeten 1—1½ Stein starken Umfassungen des Obergeschosses, bezw. auch eines gegen Bodenfeuchtigkeit gut geschützten Erdgeschosses. Auch die Anwendung von Bohlenumfassungswänden ist in Betracht zu ziehen.
9. Anwendung von Schindeln zur Dachdeckung.
10. Anwendung vorzugsweise eiserner Heiz- und Wirtschaftsöfen.
11. Beschränkung der Anlage von Vorplätzen und Gängen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo — wie in entlegenen Gegenden — die Bewohner zur Viehhaltung genötigt sind und daher eines größeren Vor- und Wirtschaftsraumes zur Futterbereitung (Aufstellung eines Kessels, in sehr rauhen Gegenden auch des Wassertrogs in demselben) benötigen.
12. Verzicht auf die besondere Anlage einzelner oder gemeinsamer Waschküchen (bei dem geringen Bedarf kann die Wäsche in der Küche gewaschen werden).

13. Vereinfachung der Ausstattung von Türen und Fenstern unter Weglassung gestemmter Arbeiten.
14. Einfachste Einfriedigungen unter Verzicht auf Stein- oder Eisensäulen.
15. Verwendung lagerfester gewöhnlicher Feldsteine für etwa nötige Pflasterungen, sowie Ersatz der Futtermauern durch Böschungen.
16. Abminderung der Holzstärken für Balken, Dachholz, Fenster- und Türrahmen auf das geringste zulässige Maß.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind von dem hochbautechnischen Bureau Pläne verschiedener Art aufgestellt und bis in Einzelnheiten hierin ausgearbeitet worden. Diese Pläne werden dem Landbauamt als Anregung zum selbständigen Ausbau einer gesunden Entwickelung wohlfeiler ländlicher Bauweise anbei überwiesen. Je nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse sind die oben gegebenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, abzuändern oder zu ergänzen.

Das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 steht diesen Bestrebungen im allgemeinen freundlich gegenüber und gibt insbesondere in dem § 92 die Möglichkeit größter Freiheit in der Bauweise. Wenn diese Freiheit nach Absatz 2 einer auch für Staatsbauten gültigen Voraussetzung unterworfen ist, so wird es Aufgabe der Landbauämter sein, gegebenen Falls bei der zuständigen Amtshauptmannschaft bezügliche Anträge zu stellen. Da die Amtshauptmannschaft nur unter Mitwirkung des Bezirksausschusses in dieser Angelegenheit Entschließung fassen kann, werden derartige Anträge sofort nach Beauftragung mit Planungen zu stellen sein.

Wie aus den beiliegenden Probeversicherungen über ein und dasselbe, aber in verschiedener Ausführung gedachte Gebäude (massiv und harte Dachung und Bundholz und weiche Dachung) ersehen werden mag, ist der jährliche Beitrag zur Brandkasse bei der doch sehr viel billigeren nicht massiven Ausführung nur 6 M. höher als bei massiver Bauart, steht daher in keinem ungünstigen Verhältnis zu den namentlich für Waldgegenden in Betracht kommenden Ersparnissen für eine leichtere Ausführungsweise.

Finanzministerium, III. Abteilung.

Dr. Ritterstädt.

Gesetz
gegen die Verunstaltung von Stadt und Land

(nach dem Bericht der ersten Deputation der I. Kammer, (Drucksache 250)

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. haben für angemessen befunden und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Die Polizei-Behörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind

a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder
b) das Ortsbild oder
c) das Landschaftsbild

zu verunstalten.

§ 2.

Das dauernde Ablagern von alten Gebrauchsgegenständen oder von Materialabfällen an Stellen, an denen hierdurch das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde, kann verboten oder es kann verfügt werden, daß die Ablagerung durch eine geeignete Umfriedung den Blicken der Oeffentlichkeit entzogen wird.

§ 3.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen kann versagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde.

Die Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen kann versagt werden, wenn durch deren Ausführung das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde.

§ 4.

Durch Ortsgesetz kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigt werden würde.

§ 5.

Durch Ortsgesetz kann vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen

an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 6.

Der Beschlußfassung über ein Ortsgesetz auf Grund der §§ 4 oder 5 hat die Anhörung von Sachverständigen vorauszugehen.

§ 7.

Auf Ortsgesetze im Sinne der §§ 4 und 5 finden die Bestimmungen der §§ 9 Absatz 1, 10 bis 12 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 381 flg.) Anwendung.

§ 8.

Die Kreishauptmannschaft kann nach Gehör des Kreisausschusses anordnen, daß ein Ortsgesetz gemäß § 4 oder § 5 erlassen werde.

Wird einer solchen Anordnung nicht innerhalb der vorzuschreibenden angemessenen Frist nachgekommen, so können die entsprechenden Vorschriften durch Verordnung des Ministeriums des Innern aufgestellt werden.

Diese bleiben dann so lange in Kraft, bis ein den §§ 4 oder 5 entsprechendes Ortsgesetz erlassen worden ist.

§ 9.

Bei Gefahr im Verzuge können in den Fällen der §§ 4, 5 oder 8 durch die Kreishauptmannschaft einstweilige Vorschriften erlassen werden.

Diese Vorschriften verlieren ihre Wirkung, wenn nicht binnen sechs Monaten ein entsprechendes Ortsgesetz oder eine Verordnung nach § 8 Absatz 2 in Kraft tritt.

§ 10.

Falls bei Durchführung von Bestimmungen nach §§ 4, 5 oder 8 dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst, ist nach Gehör der Gemeindevertretung oder des Gutsherrn von Anwendung der betreffenden Bestimmungen dann abzusehen, wenn die geplante Bauausführung dem Gepräge des Bauwerkes oder seiner Umgebung im wesentlichen entsprechen würde.

§ 11.

Im Rekursverfahren vor der Kreishauptmannsehaft ist in der Regel ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Sachverständigenbeirat zu hören.

§ 12.

§ 90 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 wird aufgehoben.

§ 13.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Ministerium des Innern übertragen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Begründung.

Dem deutschen Volke kommt es immer mehr und mehr zum Bewußtsein, welche hohen Werte es in seiner Heimat und nicht zuletzt auch in seinen, eine lange Entwicklungsgeschichte und deren jeweilige Erscheinungsformen widerspiegelnden Bauten und Ortsbildern besitzt.

Diese Werte zu erhalten, deren schon zu viele — teils augenblicklicher Vorteile wegen, teils infolge von Unkenntnis und Interesselosigkeit — auf immer verloren gegangen sind, ist schon seit längerem das Bestreben einsichtsvoller Behörden und der über ganz Deutschland sich verbreitenden Vereinigungen, die unter den Namen „Heimatsschutz", „Dürerbund", „Denkmalpflegetag", „Naturdenkmalsschutz" usw. rühmlich bekannt geworden sind.

Wenn diese Bemühungen auch ganz gewiß schon zahlreiche Erfolge aufzuweisen haben, so sind sie doch oft genug daran gescheitert, daß ihnen der gesetzliche Schutz fehlte und daß überall dort, wo sich ihnen Unverstand oder böser Wille entgegenstellte, der Erfolg versagt bleiben mußte.

Die Folge hiervon ist gewesen, daß zahlreiche deutsche Bundesstaaten diesen Bestrebungen mehr und mehr ihre Aufmerksamkeit zugewendet und gewisse gesetzliche Schranken gezogen haben, die als das Mindestmaß von Schutz der Natur und der Bauwerke anzusehen sind.

So ist in Preußen das Gesetz vom 2. Juni 1902[1]), welches sich gegen die Verunstaltung von landschaftlich hervorragenden Gegenden durch Reklameschilder usw. wendet, erlassen worden, dem sich neuerdings das Gesetz vom 15. Juli 1907[2]) — eine teilweise Erweiterung jenes erstgenannten Gesetzes sowie den Schutz gegen verunzierende Bauten usw. betreffend —, angeschlossen hat; es sind ferner in Hessen[3]), Baden[4]), Bayern[5]) usw. Gesetze ergangen oder zurzeit in Vorbereitung begriffen, denen die gleichen Bestrebungen zugrunde liegen.

In Sachsen ist in dieser Beziehung, soweit es sich um Bauten handelt, durch das Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 (siehe insbesondere § 90 Absatz 2) zwar ein gewisser Schutz geschaffen worden, dieser hat sich jedoch aus verschiedenen weiter unten näher zu erläuternden Gründen als keineswegs ausreichend erwiesen.

Im übrigen aber mangelt es gerade für dieses, an historischen Erinnerungen und an Naturschönheiten so reiche Land an jeglichem Schutze.

Wie notwendig aber ein solcher ist, braucht hier — und es muß gesagt werden „leider" — nicht näher ausgeführt zu werden, da die entstandenen und in dieser Richtung täglich neu entstehenden Schäden für jeden, der ein offenes Auge für diese Verhältnisse hat, nur zu klar zutage liegen.

Anlangend zunächst den Schutz gegen verunstaltende Re-

[1]) Siehe Anhang.
[2]) Siehe Anhang.
[3]) Hessen: Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902.
[4]) Baden: Entwurf einer neuen Lokalbauordnung und Gesetz vom 20 August 1904.
[5]) Bayern: Polizeistrafgesetzbuch vom 22. Juni 1900 und Gesetzentwurf in Vorbereitung.

klamezeichen, so ist in Sachsen schon bisher verschiedentlich der Versuch gemacht worden, diese Verhältnisse ortsgesetzlich zu regeln. Nachdem jedoch das Oberverwaltungsgericht mehrfach ausgesprochen hat, daß die Polizeibehörden ohne landesgesetzliche Ermächtigung nicht berufen seien, ästhetische Anforderungen zu stellen und solche Interessen wahrzunehmen, dies aber notwendigerweise der Gegenstand solcher Ortsgesetze sein muß, so fehlt es diesen somit an der rechtlichen Grundlage.

Aehnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Schutzes gegen verunstaltende Bauten.

Nach § 90 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 können zwar bauliche Herstellungen, welche dem Orte zur offenbaren Unzierde gereichen würden, untersagt und weiter durch Ortsgesetz für einzelne Straßen oder Straßenteile höhere architektonische Anforderungen an die zu errichtenden Gebäude gestellt werden. Allein auch hier hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts so enge Grenzen gezogen, daß diese Bestimmung als ein genügend wirksamer Schutz gegen verunstaltende Bauten nicht angesehen werden kann.

Nach zahlreichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ist unter dem Begriff „offenbare Unzierde" ein Zustand zu verstehen, der „bei jedermann gerechten Anstoß gibt." die Baupolizeibehörde hat sich „lediglich darauf zu beschränken, Bauten oder bauliche Herstellungen zu verhindern, die in ihrer äußeren Erscheinung so geartet sind, daß sie entweder überhaupt oder doch mit Rücksicht auf den Platz ihrer Errichtung bei jedem unbefangenen, mit dem Urteilsvermögen des Durchschnittsmenschen begabten Beschauer gerechten Anstoß erregen".*)

An anderer Stelle sagt das Oberverwaltungsgericht, daß jene Vorschrift des Allgemeinen Baugesetzes — mit welcher im Grundgedanken übrigens zahlreiche ähnliche ortsgesetzliche Vorschriften übereinstimmen nicht den Zweck habe, der Baupolizeibehörde gewissermaßen ein Richteramt in ästhetischen Fragen zu übertragen.

Schon aus diesen wenigen Beispielen ist mit aller Deutlichkeit zu ersehen, daß ästhetische Interessen — sei es hinsichtlich des Reklamewesens, sei es im Hinblick auf das Bauwesen — ohne landesgesetzliche Ermächtigung nicht geschützt werden können, ein Zustand, der auf die Dauer zu um so schwereren Bedenken Anlaß geben muß, als sich die Reklame erfahrungsgemäß immer weiter und rücksichtsloser ausbreitet, immer eigenartigere und groteskere Formen annimmt, und einer Verunstaltung durch Bauten, außer im allergröbsten Sinne, zurzeit schlechterdings nicht entgegengetreten werden kann.

Wenn auch die Staatsregierung nach wie vor auf dem Standpunkte steht, daß jede Art von „Kunstpolizei" hintangehalten werden soll, so muß doch der Einzelne den Anforderungen des allgemeinen Interesses, d. h. des Interesses, welches ein Volk an der Erhaltung gewisser Gemeingüter hat, unterworfen werden, wie dies ja gerade im Bauwesen — z. B. in allgemein-sanitärer Beziehung — schon jetzt der Fall ist. Zudem läßt sich auf dem

*) Oberverwaltungsgericht 286 I S. 1906.
„ 158 I S. und 200 I S. 1906 (Jahrb. Bd. 9 S. 123 flg.).
„ 363 I S. 1906 (Jahrb. Bd. 9 S. 31 flg.).

hier in Betracht kommenden Gebiete nach dem Urteile Sachverständiger in den allermeisten Fällen ohne Aufwendung größerer Mittel das erreichen, was die Staatsregierung durch das vorliegende Gesetz anstrebt: es soll — bei im allgemeinen milder Handhabung der vorliegenden Bestimmungen — eben nur dann eine gesetzliche Handhabe gegeben sein, wenn eine entsprechende Verständigung erfolglos bleibt.

Der nach alledem auf Grund dieser Erwägungen von der Staatsregierung aufgestellte Gesetzentwurf ist im übrigen derart gefaßt worden, daß Befürchtungen in der angegebenen Richtung von vornherein die Spitze abgebrochen wird und daß bei Wahrnehmung der Allgemeininteressen — wie auch noch in entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, kann — Härten vermieden werden.

Im einzelnen ist zum Entwurfe folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Wie schon oben ausgeführt, bedarf es keiner näheren Darlegung, daß das Reklamewesen — und zwar naturgemäß an den verkehrsreichsten und somit meist von der Natur oder der Kunst in irgend einer Weise bevorzugten Orten — immer mehr und mehr in aufdringlicher Weise um sich gegriffen und sich nur zu oft zu einem Reklameunwesen ausgebildet hat.

So liegt unter anderem dem Ministerium des Innern eine Mitteilung vor, wonach eine Dresdner Plakatfirma an auswärtige große Firmen Schreiben versendet, in denen sie auf die Felsenflächen der Sächsischen Schweiz aufmerksam macht und den unvergeßlichen Eindruck schildert, den die nach Tausenden zählenden Touristen beim Auftauchen großer Reklameinschriften an diesen Felsen empfangen; es liegen Berichte der Kreishauptmannschaften und Petitionen von privater Seite vor, in denen auf das Fortschreiten des Reklameunwesens hingewiesen und um ein Einschreiten gebeten wird, ehe es zu spät ist.

Es kann und soll selbstverständlich nicht die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes sein, der Reklame an sich, die ja nur eine natürliche und berechtigte Folgeerscheinung des Wettbewerbes im Handel und Gewerbe ist, Fesseln anzulegen; lediglich dort, wo sie durch die Wahl ihrer Mittel höhere Interessen und zwar solche der Allgemeinheit verletzt, soll durch den Entwurf die Möglichkeit geschaffen werden, ihr Schranken zu ziehen und dadurch jene entgegenstehenden Interessen zu schützen. Immerhin mag hier nicht unbemerkt bleiben, daß sich die ausgedehnte und besonders aufdringliche Reklame wegen der enormen Kosten, die sie verursacht, naturgemäß fast durchweg in den Dienst großer oder zumeist raschen Gewinn anstrebender Firmen stellt und dadurch solide Geschäfte mit kleinerem und ruhigerem Betriebe entweder überflügelt oder gezwungen werden, sich selbst der Großreklame zu bedienen.

Was nun zunächst den Umfang des zu schützenden Gebietes anlangt, so hat die Staatsregierung — entgegen z. B. dem preußischen Gesetze vom 2. Juni 1902 — auch die Ortschaften in den Schutzbereich mit einbezogen und weiter den Schutz auf die Landschaft schlechthin, nicht nur auf landschaftlich hervorragende Gegenden, erstreckt.

In Preußen ist die Einbeziehung der Ortschaften um deswillen nicht für nötig gehalten worden, weil nach der dortigen Rechtsprechung dem Reklameunwesen innerhalb der Ortschaften schon durch einfache Polizeiverordnung mit Erfolg entgegengetreten werden könne; durch Reklameschilder usw. werde das Publikum zum Stehenbleiben veranlaßt, und da es zu den ersten Aufgaben der Polizeibehörden gehöre, den Verkehr zu regeln, so könne der Reklameunfug schon aus diesem Gesichtspunkte durch eine Polizeiverordnung rechtswirksam beschränkt werden.

Abgesehen davon, daß diese Ausdehnung des Begriffes „Verkehrssicherheit" sehr weit geht und vielfach gewaltsam erscheinen muß, hat Preußen in dem neueren Gesetze vom 15. Juli 1907 diese Lücke ausgefüllt und nunmehr die Ortspolizeibehörden ermächtigt, für die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, sonstigen Aufschriften und Abbildungen überhaupt die vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde vorzuschreiben.

Allein diese letztere Bestimmung geht nach Ansicht der sächsischen Staatsregierung wiederum etwas zu weit; angenommen, daß für größere Orte die Genehmigung jedes Reklameschildes, jedes Schaukastens usw. vorgeschrieben wird, so würde der Baupolizeibehörde — abgesehen von Schwierigkeiten des Verfahrens — eine Arbeitslast aufgebürdet werden, die in keinem Verhältnisse zu dem dadurch erzielten Erfolge stünde.

Die Staatsregierung glaubt vielmehr das angestrebte Ziel auch damit zu erreichen, daß an Stelle der Erlaubniserteilung für jeden einzelnen Fall die Möglichkeit des Verbots lediglich im Falle der Verunstaltung geschaffen wird, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß die Polizeibehörden in Zweifelsfällen auf Anfragen von Interessenten vor Anbringung solcher Zeichen Auskunft über ein etwa zu erwartendes Verbot erteilen können.

Anlangend weiter die Ausdehnung des Gesetzes auf die Landschaft schlechthin, so ist sie in erster Linie deshalb erfolgt, weil der Begriff landschaftlich „hervorragende" Gegend bei der Verschiedenheit der Ansichten über landschaftliche Reize von vornherein eine Zweifelsfrage — wie dies in Preußen tatsächlich auch der Fall gewesen ist — in das Gesetz hineinträgt und zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben muß; allein auch die weitere Erwägung, daß Gegenden mit einfacherem Charakter unter gewissen Umständen — z. B. bei einzelnen Ausblicken oder dergleichen — ganz besonders des Schutzes ihrer vereinzelten Reize bedürfen, ist für diese Ausdehnung des Schutzes mitbestimmend gewesen.

Daß ferner von vornherein nicht ein allgemeines landespolizeiliches Verbot ins Auge gefaßt worden ist, rechtfertigt sich damit, daß in erster Linie örtliche Interessen — wenn auch nicht notwendigerweise unter Beschränkung auf einzelne Ortschaften — für die Frage der Notwendigkeit eines solchen Verbotes ausschlaggebend sind.

Schließlich sei noch besonders hervorgehoben, daß nach der vorliegenden Bestimmung — wie sich aus der gewählten Fassung ergibt — nicht nur gegen neu anzubringende, sondern auch

gegen bereits bestehende Reklameinschriften und dergleichen eingeschritten werden kann.

Zu § 3.

Hinsichtlich dieses Paragraphen — und ebenso der §§ 4 und 5 — kann in der Hauptsache auf die allgemeine Begründung zurückverwiesen werden; nach Ansicht der Staatsregierung genügt, nachdem die Bestimmung des § 90 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Baugesetzes durch die Rechtsprechung eine so enge Begrenzung erfahren hat, diese Vorschrift auf die Dauer nicht mehr, um einer Verunstaltung durch Bauten vorzubeugen.

Es soll deshalb in Zukunft — statt wie bisher bei einer „offenbaren Unzierde" — schon bei einer „Verunstaltung" die Möglichkeit eines Bauverbotes gegeben sein, wobei ausdrücklich das Wort „Verunstaltung" — statt entsprechend der bisherigen Bestimmung „Verunzierung" — gewählt worden ist, weil das erstere begrifflich eine schwerere Verletzung in sich schließt.

Preußen verlangt in dem Gesetze vom 15. Juli 1907 eine „gröbliche" Verunstaltung — was an sich etwa der sächsischen Bestimmung „offenbare Unzierde" gleichkommt —, bestimmt aber weiter, daß unter dieser Voraussetzung die baupolizeiliche Genehmigung schlechthin zu versagen ist.

Diese bindende Vorschrift erscheint jedoch der Staatsregierung teils zu eng, teils zu weitgehend, und es ist deshalb im § 4 des Entwurfs vorgeschrieben worden, daß die Baupolizeibehörde nicht unbedingt zur Versagung der Genehmigung gezwungen, sondern ihr nur die Möglichkeit gegeben ist, diese Versagung auszusprechen: die Staatsregierung glaubt, zumal dem Bauenden auch noch die geordneten Rechtsmittel zur Seite stehen, daß diese Fassung zu Härten für die Beteiligten nicht führen wird.

Neu ist gegen den bisherigen Zustand die Bestimmung, daß in Zukunft auch der Verunstaltung des Landschaftsbildes außerhalb der Ortschaften vorgebeugt werden kann.

Nach § 90 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Baugesetzes konnten bisher nur solche Bauten untersagt werden, welche dem „Orte" zur offenbaren Unzierde gereichten.

Wenn es auch vielleicht angängig wäre, den Begriff „Ort" auf jede Gegend, jede „Oertlichkeit" auszudehnen, so dürfte sich doch schon aus dem Zusammenhange, in dem dieses Wort im genannten Paragraphen gebraucht wird, ergeben, daß unter „Ort" in diesem Sinne nur die „Ortschaft" gemeint ist; wie notwendig aber auch ein Schutz des Landschaftsbildes außerhalb der Ortschaften ist, geht schon aus dem einen Beispiel der Praxis zur Genüge hervor, wonach gegenüber der Bastei in der Sächsischen Schweiz ein Bau nur mit Mühe verhindert werden konnte, der zwar — fern jeder Ortschaft — einer solchen nicht zur Unzierde gereichen konnte, wohl aber die Aussicht von diesem weltberühmten Punkte und überhaupt die Schönheit von dessen Umgebung aufs schwerste beeinträchtigt haben würde.

Wenn die Staatsregierung hier schließlich noch die Bestimmung vorgesehen hat, daß auch die Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen dann versagt werden kann, wenn durch deren Ausführung gleiche Verunstaltungen zu befürchten sind, so ist sie hierzu durch die Erfahrung gedrängt worden.

daß in der Praxis bei derartigen Plänen überwiegend oft — um nicht zu sagen „in der Regel" — die gerade Linie eine unverhältnismäßige Rolle spielt. Wo nicht die Natur der Anwendung des Lineals eine Grenze zieht, ist das Bestreben, die Straßen unter Vernachlässigung etwaiger Verkehrsbedürfnisse und anderer Rücksichten möglichst geradlinig und schablonenhaft zu führen, in den meisten Bebauungs- und Fluchtlinienplänen unverkennbar.

Daß dies unwirtschaftlich und meist nicht ohne erhebliche Eingriffe in fremdes Eigentum durchführbar ist, kann aber ebensowenig bezweifelt werden, wie die nur zu oft beobachtete Tatsache, daß durch derartige Linienführungen den Ortschaften und Ortsstraßen ein ödes Gepräge verliehen, sowie häufig reizvolle Orts- und Straßenbilder gewaltsam und zwecklos entweder zerstört oder in ihrer Entstehung verhindert werden.

Zu §§ 4 bis 12.

Die bisherige Bestimmung des § 90 Absatz 2, wonach durch Ortsgesetz für einzelne Straßen oder Straßenteile höhere architektonische Anforderungen an die zu errichtenden Gebäude gestellt werden können, ist einerseits zu eng und anderseits zu unbestimmt, um das zu erreichen, was der Staatsregierung nach der Fassung der §§ 4 und 5 wünschenswert erscheint.

So würde es z. B. zurzeit unmöglich sein, das historische Bild der Albrechtsburg in Meißen und das sich anschließende Stadtbild auf die Dauer gegen Bauten zu schützen, die zwar nicht bei „jedermann", nicht bei „jedem mit dem Urteilsvermögen eines Durchschnittsmenschen begabten Beschauer gerechten Anstoß erregen", die aber sehr wohl imstande sein würden, ein Bauwerk, ein Stadtbild zu verunstalten, welche Gemeingut der Nation geworden sind und weit über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus als ehrwürdige Denkmäler vergangener Jahrhunderte gelten. Und das gilt für viele andere Städte in Sachsen.

Weiter ist es aber auch der Staatsregierung wünschenswert erschienen, die Möglichkeit zu schaffen, Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung zu verhindern, zumal gerade in solchen Fällen mit leichter Mühe und ohne Aufwendung größerer Mittel unverhältnismäßig hohe Werte erhalten werden können.

Die Staatsregierung hat geglaubt, sich insoweit den Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 15. Juli 1907 anschließen zu können, da diese das zum Ausdruck bringen, was der Staatsregierung in dieser Hinsicht erstrebenswert erscheint.

Da es sich aber hier nur um vereinzelte Fälle handeln wird, bei denen jedoch eine um so eingehendere und sachgemäßere Prüfung am Platze ist, ist im § 6 vorgeschrieben worden, daß der Beschlußfassung über ein Ortsgesetz im Sinne der §§ 4 und 5 die Anhörung von Sachverständigen vorauszugehen hat, deren Wahl wohl zunächst der Gemeindebehörde zu überlassen sein wird.

Um schließlich auch in den Fällen der §§ 4 und 5 Härten vorzubeugen, ist im § 10 vorgesehen worden, daß unter gewissen Umständen von der Anwendung des betreffenden Ortsgesetzes — jedoch erst nach Gehör der Gemeindevertretung — abgesehen werden kann.

Darmstadt, am 28. Dezember 1898.

Betreffend: Die Aufstellung von Ortsbauplänen.

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern an die Grossherzoglichen Kreisämter.

Bei den neuerdings aufgestellten und uns zur Genehmigung vorgelegten Ortsbauplänen ist zu Gunsten der Durchführung gradliniger Strecken zumeist auf bestehende Verhältnisse, vorhandene Wege, den Zug der Grundstücke und Gewanngrenzen nicht hinreichend Rücksicht genommen. Hierdurch wird häufig nicht allein die Bebaubarkeit der Grundstücke beeinträchtigt und das Interesse der Eigentümer derselben geschädigt, sondern es führt auch die vielfach schablonenhaft stattfindende Anlegung nur ununterbrochen gradliniger Straßenzüge, wobei auf die künftige Gestaltung und ästhetische Wirkung der Bebauung zu wenig Bedacht genommen wird, zu einförmigen Straßenbildern, während das Bestreben darauf gerichtet sein müßte, soweit mit den Anforderungen der Zweckmäßigkeit vereinbar, eine gewisse Abwechselung in der Gestaltung der Straßenbilder zu schaffen.

Ferner hat es sich als mißständig erwiesen, daß die Ortsbaupläne häufig von Geometern, ohne Zuziehung von Bauverständigen bearbeitet werden; ersteren sollte vielmehr lediglich die Anfertigung des Situationsplans mit Eintragung der Höhenzahlen, die Projektierung und Einzeichnung der Straßenfluchten dagegen ausschließlich Bauverständigen überlassen werden.

Die auf diese Weise entstandenen Ortsbaupläne kommen nun bei uns in der Regel erst dann zur Vorlage, nachdem sie das Offenlegungsverfahren durchlaufen und die Beteiligten feste Stellung zu dem Plan schon genommen haben. Werden alsdann bei uns Aenderungen an den Straßen- oder Baufluchten in Vorschlag gebracht, so stoßen diese Vorschläge oft auf den Widerstand der Beteiligten, ganz abgesehen davon, daß durch die erforderliche nochmalige Beschlußfassung des Ortsvorstandes, Offenlegung des Plans und die sich hieran schließenden Amtshandlungen viele Zeit und Arbeit verloren geht. Es empfiehlt sich deshalb, entsprechend dem § 12 der Ausführungsordnung zur Allgemeinen Bauordnung schon bei der Aufstellung der Ortsbaupläne, bevor sie dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreitet und offen gelegt werden, den oben bezeichneten Gesichtspunkten eine entsprechende Berücksichtigung und zwar unter Mitwirkung der

technischen Lokalbehörde, sowie der Ministerialabteilung für Bauwesen zu Teil werden zu lassen.

Sie wollen deshalb die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden in geigneter Weise davon in Kenntnis setzen, daß überall da, wo das Bedürfnis nach einer Aufstellung, Abänderung oder Erweiterung eines Ortsbauplanes eintritt, es zur Vermeidung von Verzögerungen, welche bei nachträglichen Hauptabänderungen der Pläne entstehen, notwendig erscheint, dem Kreisamt von der geplanten Aufstellung usw. eines Ortsbauplanes, unter Vorlegung des von dem Geometer gefertigten, noch kein Fluchtlinienprojekt enthaltenden Situationsplans Mitteilung zu machen, damit hierauf der Großherzogliche Kreisbauinspektor, dessen Mitwirkung nach Artikel 35 Ziff. 3 und 4 des Kunststraßengesetzes von 1896 gerechtfertigt erscheint, das Straßenprojekt unter Zugrundelegung der Wünsche der Gemeinde in den Hauptzügen aufstellt. Das Projekt ist alsdann uns behufs Einholung einer Begutachtung der Ministerialabteilung für Bauwesen im Entwurf vorzulegen. Auch wird sich in geeigneten Fällen eine mündliche Verständigung mit dem Referenten über den Gegenstand empfehlen. Erst hiernach wäre die Beschlußfassung des Gemeinderats und anschließend die Offenlegung des Ortsbauplans herbeizuführen, sowie die Vorlage an uns behufs definitiver Genehmigung zu erwirken.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, und ebenso in solchen Landgemeinden, welche geeignete Bautechniker besitzen, oder für den fraglichen Zweck anzunehmen gewillt sind, wird die Aufstellung des Projekts in der Regel durch diese Bauverständigen zu erfolgen haben. Aber auch in diesen Fällen ist dahin zu wirken, daß der projektierte Plan vor der formellen Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung bezw. des Gemeinderats Ihnen mitgeteilt werde, damit Sie uns zunächst davon Vorlage machen.

Im Interesse einer sachverständigen Bearbeitung neu aufzustellender oder abänderungsbedürftiger Ortsbaupläne empfehlen wir Ihnen, sich nach Obigem zu bemessen.

Rothe. Dr. Neidhart.

Darmstadt, am 7. April 1899.

Betreffend: Die Aufstellung von Ortsbauplänen.

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern an die Grossherzoglichen Kreisämter.

In den uns zur Genehmigung vorgelegten Ortsbauplänen sind vielfach für bereits längst vorhandene Straßen, deren Fluchtlinien nach Maßgabe der Allgemeinen Bauordnung noch nicht festgesetzt waren, neue Fluchtlinien derart vorgesehen, daß bestehende Gebäude in größerer Anzahl angeschnitten werden.

Derartige Fluchtlinienfestsetzungen an vorhandenen Straßen, insbesondere in Landgemeinden, sollen aber u. E. nur stattfinden, wenn und insoweit ein erhebliches und dringendes Bedürfnis für eine Verbreiterung oder Korrektion der Straße besteht und Aussicht vorhanden ist, daß die Durchführung der neuen Fluchtlinie in absehbarer Zeit erfolgen wird, sei es daß Gebäude in größerer Anzahl baufällig sind und voraussichtlich in nicht allzuferner Zukunft durch Neubauten ersetzt werden, sei es, daß die Gemeinde gewillt ist, oder eventuell im Verwaltungswege angehalten werden kann, spätestens bei stattfindendem Um- oder Ausbau (vgl. Art. 12 letzter Absatz d. A. B. O. und § 22 der Ausführ.-Ver.) das betreffende Gebäude zu erwerben und damit die Zurücklegung der Fluchtlinie zur Verwirklichung zu bringen.

Würde dagegen eine Aussicht zur Durchführung der neuen Fluchtlinien in absehbarer Zeit nicht bestehen und insbesondere auch die Gemeinde den Erwerb von Gebäuden bei Neu- oder Ausbauten nicht von vornherein ins Auge fassen, vielmehr die Durchführung der Fluchtlinie bis zum etwaigen Eintritt von Brandfällen verschieben wollen, so wäre die neue Festsetzung zwecklos, es würde sogar eventuell eine Vermehrung der Mißstände eintreten, wenn beispielsweise bei der Bebauung eines bisher unbebauten dazwischen liegenden Grundstückes die neue zurückliegende Fluchtlinie eingehalten würde, bei den bestehenden Gebäuden aber für unabsehbare Zeit der Zustand unverändert bliebe.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß eine schablonenhafte Festsetzung von Fluchtlinien insbesondere eine rücksichtslose Zurück- und Gradlegung in bestehenden Straßen unter allen Umständen zu vermeiden ist, in jedem einzelnen Falle vielmehr eine den konkreten Verhältnissen und Bedürf-

nissen Rechnung tragende Prüfung und Entschließung nach Maßgabe der vorbezeichneten Gesichtspunkte stattzufinden hat.

Insoweit hiernach in einem gegebenen Fall das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit einer Zurücklegung oder Korrektion der aus den vorhandenen Gebäuden tatsächlich sich ergebenden Fluchtlinie verneint wird, kann die letztere unter Berücksichtigung des bestehenden Zustandes d. i. der vorhandenen Gebäudefluchten festgesetzt werden, wodurch gerade die in vielen Fällen nicht nur zulässige, sondern wünschenswerte dauernde Erhaltung der Eigentümlichkeiten des Straßenbildes einer Ortschaft sichergestellt würde. Unter Umständen kann auch zunächst von einer Fluchtlinienfestsetzung abgesehen und abgewartet werden, bis die Notwendigkeit einer solchen in Gemäßheit des Artikels 4 der A. B. O. sich ergibt: tritt dieselbe ein, so würde die Festsetzung in der Regel sich nicht auf ein einzelnes Grundstück beschränken dürfen, sondern müßte zumeist mindestens auf einen zusammengehörigen Teil des Straßenzuges (auf Baublocklänge) sich erstrecken. Nur ausnahmsweise, insbesondere wenn die Verhältnisse eine Verschiebung der endgültigen Entschließung hinsichtlich der Gestaltung eines Baublockes für geboten erscheinen lassen und Mißstände dabei nicht zu befürchten sind, erscheint die Festsetzung zunächst nur für ein einzelnes Grundstück zulässig. — Endlich ist zu beachten, daß in Brandfällen auch bei den bereits festgesetzten Fluchtlinien vielfach eine Nachprüfung sich empfiehlt, ob nicht etwa die Gelegenheit zu einer vielleicht wünschenswerten Abänderung der Fluchtlinien zu benutzen sein würde.

Wir empfehlen Ihnen auf die Beachtung der vorerörterten Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen und für eine entsprechende Belehrung der Ortsvorstände der Landgemeinden Sorge zu tragen.

Ein weiteres Exemplar dieses Ausschreibens ist für die Großherzoglichen Kreisbauinspektoren beigefügt.

Rothe. Dr. Wörner.

Beilage IV.
c.

Darmstadt, am 10. November 1903.

Betreffend: Die Veräußerung fiskalischer Grundstücke zu Bauzwecken.

Das Grossherzogliche Ministerium der Finanzen Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung an die Grossherzoglichen Oberförstereien.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Erfordernis baupolizeilicher Genehmigung nicht imstande ist, der Entstehung unschöner und unzweckmäßiger Bauten entgegenzuwirken. Wenn aus einem fiskalischen Geländekomplex heraus Bauplätze veräußert und dann in geschmackloser Weise verbaut werden, so ist dies nicht nur im allgemeinen Interesse zu beklagen, sondern es ist damit regelmäßig auch eine Sehädigung und Entwertung des benachbarten fiskalischen Grundbesitzes verbunden. Umgekehrt erhöht ein dem Charakter der Umgebung angepaßter Neubau auch den Wert des angrenzenden Geländes. Von diesen Erwägungen ausgehend ist seither schon in bestimmten Fällen bei der Veräußerung fiskalischer Grundstücke zu Bauzwecken in den Kaufvertrag nachstehende Bedingung aufgenommen worden:

„Großherzoglichem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung bleibt bei Errichtung von Gebäuden auf dem gekauften Grundstück die Genehmigung der Baupläne vorbehalten."

Die günstigen Wirkungen dieser Vorsehrift auf die Bauweise veranlassen uns. einer Verallgemeinerung dieser Bestimmung näher zu treten. Der Wert derselben liegt hauptsächlich darin, daß zu baulichen Verbesserungen und Verschönerungen die Anregung gegeben werden kann, ohne daß hiermit notwendig eine Verteuerung des Baus verbunden sein müßte. Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig bei Veräußerung fiskalischer Grundstücke zu Bauzwecken die vorbezeichnete Bedingung in den Kaufvertrag aufzunehmen und ihre Befolgung zu überwachen. Sollte im Einzelfall eine abweichende Sachbehandlung Ihnen notwendig oder ratsam erscheinen, so bedarf dies besonderer Rechtfertigung.

F. d. A.
Ramspeck.

Darmstadt, am 7. August 1906.

Betreffend: Die Veräußerung fiskalischer Grundstücke zu Bauzwecken.

Das Grossherzogliche Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, an die grossherzoglichen Oberförstereien.

Im Anschluß an unser Ausschreiben obigen Betreffs vom 10. November 1903 zu No. F. M. D. 46458 empfehlen wir Ihnen, darauf zu achten, daß tunlichst bereits vor der baupolizeilichen Genehmigung des Bauwesens und vor dem förmlichen Abschluß der Kaufverträge, spätestens jedoch gleichzeitig mit diesen, die Baupläne hier zur Vorlage gelangen. Hierbei ist noch folgender wichtige Punkt in Betracht zu ziehen:

Es ist auf dem Lande vielfach Sitte geworden, die Wohnhäuser hart an die Nachbargrenze zu stellen. Es wird dadurch für die Einfahrt und den Hofraum Platz gewonnen. Eine unerwünschte Folge dieser an und für sich zweckmäßigen Anordnung der Bauten ist jedoch die, daß regelmäßig gegen die Nachbargrenze zu eine Brandmauer errichtet werden muß, da keine Gewähr dafür besteht, daß der Angrenzer das ihm gehörige Gelände auf eine Entfernung von 3 Metern unüberbaut lassen wird. In Fällen jedoch, in denen der Großherzogliche Domanialfiskus größere Baugrundstücke besitzt, die der Reihe nach an einzelne Baulustige käuflich abgetreten werden, hat es die Großherzogliche Domanialverwaltung in der Hand, dieser unschönen Bauweise, bei welcher vielfach Luft und Licht von Wohn- und Küchenräumen abgehalten werden, entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke kann in geeigneten Fällen der Käufer einer fiskalischen Bauparzelle von Ihnen veranlaßt werden, nach der Nachbargrenze zu keine Brandmauer vorzusehen. Darnach könnten, wenn es im Einzelfall notwendig erscheint, in den nach der Nachbargrenze zu gerichteten Wohn- und Küchenräumen Fenster eingerichtet werden. Ebenso kann ein Dachüberstand — jedoch in der Regel nicht über 50 cm hinausgehend — mit Hängekandel gestattet werden. Vorausgesetzt ist hierbei stets, daß das Nachbargrundstück noch im fiskalischen Eigentum steht und keine besondere Gründe seine demnächstige Ueberbauung in einem geringeren Abstande als 3 Meter von der Grenze notwendig erscheinen lassen. Wo solche besondere Verhältnisse nicht vorliegen, sind Sie ermächtigt, in den Kaufverträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß das genau zu bezeichnende fiskalische Nach-

bargrundstück bis zu einer Entfernung von 3 Metern unüberbaut bleiben wird. Bei einem späteren Verkauf des angrenzenden fiskalischen Grundstücks muß dann dem Käufer diese Verpflichtung mitgeteilt und es muß in dem Kaufvertrag ausbedungen werden, daß er in diese Verpflichtung eintritt. Zum Ausgleich erhält auch er die Möglichkeit, sein Haus ebenfalls ohne Notwendigkeit der Errichtung einer Brandmauer auf die Grenze zu stellen, da auch zu Gunsten seines Bauplatzes die nämlichen Vergünstigungen eingeräumt werden dürfen, die seinem Nachbar, der vorher gebaut hat, gleichfalls zugestanden worden sind. Wir bemerken hierzu, daß die Erfahrung in einzelnen Fällen gezeigt hat, daß die Baulustigen weit eher geneigt waren, auf diesseitige Vorschläge wegen Abänderung ihrer Baupläne einzugehen, wenn ihnen gleichzeitig durch Erlaß der Notwendigkeit der Errichtung von Brandmauern Kosten erspart werden konnten. Einer Anregung der Ministerialabteilung für Bauwesen folgend weisen wir noch darauf hin, daß die vorstehenden Ausführungen nicht dahin aufzufassen sind, als ob damit in jedem Falle die Errichtung von Einzelwohnhäusern für wünschenswert zu halten wäre. Diese Häusergattung wird allerdings die Regel bilden, sie wird aber besonders, wenn die Häuser, wie bisher noch üblich, in ihrem Aussehen einander sehr gleichen, eine eintönige Wirkung des Straßenbildes hervorrufen. Es wird deshalb in solchen Fällen die Unterbrechung der Eintönigkeit durch Doppelhäuser (mit gemeinsamer Scheidemauer) nur empfohlen werden können. Diese bieten zudem — abgesehen von dem ästhetischen Moment — den Bewohnern sowohl vom finanziellen als auch vom Standpunkt der praktischen Benutzbarkeit manche Vorzüge, auf die bei Einzelwohnhäusern eventl. verzichtet werden muß. Sollte in einzelnen Fällen ein Käufer fiskalischer Baugrundstücke geneigt sein, nach einem ihm zur Verfügung gestellten Musterbauplan zu bauen, so kann im Interesse der Sache dem Käufer die unentgeltliche Ueberlassung eines solchen Plans in Aussicht gestellt werden.

Wir sind schließlich im Einvernehmen mit der Ministerialabteilung für Bauwesen der Ansicht, daß eine Vermeidung schablonenhaften Bauens nur dann in wirksamer Weise möglich sein wird, wenn in solchen Fällen, in denen die Bebauung eines größeren fiskalischen Gebietes in gewisser Aussicht steht, von vornherein nach einem vorher festgestellten Bebauungsplan gebaut wird. Dieser müßte außer den geplanten Straßenzügen auch Vorschläge über die Stellung und Gruppierung der einzelnen Häuser, ferner auch Vorschläge für den Aufbau der Häuser (eventl. nach verschiedenen Entwürfen) enthalten.

Wir beauftragen Sie deshalb, alsbald zu berichten, falls in Ihrem Bezirk Gelegenheit zur Aufstellung solcher Bebauungspläne besteht, damit wir wegen Bearbeitung von geeigneten Vorschlägen mit der Ministerialabteilung für Bauwesen in Benehmen treten können.

Herwig.

Fünfter Tag für Denkmalpflege.

Mainz. 26. und 27. September 1904.

Leitsätze zu den Referaten der Herren Professor Frentzen und Geh. Baurat Stübben über die Bauordnungen in Beziehung zur Denkmalpflege.

Der fünfte Tag für Denkmalpflege empfiehlt den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden, Neu- und Umbauten in der Umgebung hervorragender, kunstgeschichtlich bedeutsamer Baudenkmäler und im Gebiete ebensolcher Straßen und Plätze der baupolizeilichen Genehmigung auch in dem Sinne zu unterwerfen, daß sich diese Bauausführungen in ihrer äußeren Erscheinung harmonisch und ohne Beeinträchtigung jener Baudenkmäler in das Gesamtbild einfügen.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß zur Erzielung dieser notwendigen Harmonie hauptsächlich die Höhen- und Umrißlinien, die Gestaltung der Dächer, Brandmauern und Aufbauten, sowie die anzuwendenden Baustoffe und Farben der Außen-Architektur maßgebend sind, während hinsichtlich der Formgebung der Einzelheiten künstlerischer Freiheit angemessener Raum gelassen werden kann.

Er empfiehlt ferner zur Beurteilung der einschlägigen künstlerischen und kunstgeschichtlichen Fragen die Zuziehung eines sachverständigen Beirates aus Vertretern der Baukunst, der Kunstgeschichte, der staatlichen Denkmalpflege und des kunstsinnigen Laienelementes.

Leitsätze zur Frage der Umgestaltung der Baugewerkschulen.

Aufgestellt vom Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine 1906.

I. Auf den Baugewerkschulen sollen vor allem tüchtige Baugewerkmeister — keine Architekten — ferner Techniker vorgebildet werden, die in Architektur-Ateliers, bei Bauämtern, in technischen Bureaus usw. als brauchbare Hilfskräfte verwendet werden können.

II. Demnach muß auf den Baugewerkschulen erreicht werden ein Vertrautsein mit den Konstruktionen, Baustoffen und einfachen Bauformen der guten, vorzugsweise der heimischen Bauweise.

Das Verständnis für gutes Bauen ist zu fördern durch Vorführung und Aufnahme einfacher mustergültiger alter und neuer Bauten unter Berücksichtigung der konstruktiven und formalen Einzelheiten.

III. Ein großer Teil der Ausbildung gehört in die Werkstatt und auf den Bauplatz.

IV. Die Erziehung zum Baukünstler kann nicht die Aufgabe der Baugewerkschulen sein. Schon der rein technische und konstruktive Lehrstoff kann bei der durchschnittlichen Vorbildung und Begabung der Schüler und bei der Kürze der Unterrichtszeit erfahrungsmäßig kaum bewältigt werden.

V. Die Verlängerung der Schulzeit zur Erweiterung des Lehrzieles nach der künstlerischen Seite hin ist nicht zu empfehlen. Insbesondere ist die neuerdings angeregte einseitige Bevorzugung des freien Zeichnens und des Naturstudiums als Lehrgegenstände der Baugewerkschule ebenso zu verwerfen, wie die gänzliche Vernachlässigung der Kenntnis der Bauformen früherer Zeit.

VI. Der Unterricht an den Baugewerkschulen allein gewährt noch keinen Abschluß der fachlichen Ausbildung als Baugewerkmeister. Dieser erfolgt erst durch die anschließende Praxis.

Besonders begabte Schüler finden Gelegenheit, sich auf den höheren Lehranstalten, sowie in den Architektur-Ateliers künstlerisch auszubilden.

Leitsätze und Denkschrift

des Vereins der Architekten und Ingenieure preußischer Baugewerkschulen zu der Verbandsaufgabe: „Mit welchen Mitteln kann Einfluß gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land?"

Leitsätze:

1. Das künstlerische Ziel der Baugewerkschulen sei die Bearbeitung einfacher Bauten im Sinne der Pflege der Heimatkunst.
2. Geschichtliche Stillehre soll im Unterrichtsplane der Baugewerkschulen nur in Form von Vorträgen ohne anschließende Uebungen lediglich aus allgemein bildenden Gründen berücksichtigt werden.
3. Der Verband möge darauf hinwirken, daß nach dem Vorgange der preußischen Regierung auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten die baugewerblichen Privatschulen einer scharfen staatlichen Ueberwachung unterstellt werden.
4. Der Verband möge dahin wirken, daß Architekten und Ingenieure, insbesondere die als Fachlehrer tätigen, den Handwerkskammern und Innungen als künstlerische und technische Beiräte amtlich zugeteilt werden.

Begründung:

Die Architekten und Ingenieure an Baugewerkschulen werden als Fachleute im allgemeinen denselben Einfluß ausüben können, wie die ausschließlich in der Praxis stehenden Fachkollegen. Im besonderen liegt ihnen außerdem die Aufgabe ob, durch ihre unterrichtliche Tätigkeit und ihre Beziehungen zur Schülerschaft über die Schulzeit hinaus diesen Einfluß zu gewinnen.

Die Preußischen Baugewerkschulen können wegen ihres erst zehn- bis fünfzehnjährigen Bestehens die bekämpfte Verschandelung nicht verschuldet haben. Dagegen werden sie vermöge ihrer Ziele und ihres neuen Ausbaues jetzt wertvolle Mitarbeit leisten zur Erreichung der angestrebten künstlerischen Ziele des Verbandes.

1. Für die Festsetzung des künstlerischen Zieles der Baugewerkschulen kommen nur die aus den Baugewerkschulen hervorgehenden Techniker in Betracht, die als Gehilfen bei Bauunternehmern und später als selbständige Baugewerksmeister sich bis zu einem gewissen Grade selbständig künstlerisch zu betätigen haben. Der übrige Teil der Schülerschaft wird in subalterner Beamtenstellung bei Verwaltungen und als Gehülfen bei akademischen Architekten und Ingenieuren und bei Künstlern keine verantwortliche Tätigkeit ausüben.

Daraus folgt, daß jede künstlerische Aufgabe irgendwie monumentaler Art dem Ziele der Baugewerkschule fernliegt. Uebrigens wird die durchschnittliche Vorbildung der Schüler und ihr bezüglich begrenzter Gesichtskreis auch von vornherein den Ausschluß solcher Aufgaben aus dem Arbeitsgebiet der Baugewerksschulen bedingen.

Es ergibt sich als Lehraufgabe der Baugewerkschulen in künstlerischer Beziehung die selbständige Bearbeitung von Aufgaben kleineren Umfanges einfacher Art, z. B. kleine und mittlere Wohnhäuser in Stadt und Land, landwirtschaftliche, gewerbliche und Handels-Bauten kleineren und mittleren Umfanges, kleine Brücken und andere einfache Ingenieur-Bauten.

Für diese Bauten jedoch muß den Schülern der Baugewerkschulen die volle künstlerische Ausbildung gegeben werden, weil für die größte Zahl der Schülerschaft der Baugewerkschulunterricht den Höhepunkt ihrer Ausbildung bildet. Selbstverständlich muß die gediegene konstruktive Ausbildung die Grundlage abgeben. Nach der heute allgemein anerkannten Anschauung soll aber eine gute Konstruktion nicht einer ansprechenden Formengebung entbehren und für ein gutes Bauwerk gelten Zweckmäßigkeit der Konstruktion und Schönheit der Form als untrennbare Merkmale. Da jedoch eine an sich gute und zweckmäßige Konstruktion eine künstlerisch zu billigende Lösung nicht ohne weiteres in sich birgt, ist die von manchen gestellte Forderung, die Baugewerkschulen hätten sich in der konstruktiven Ausbildung zu erschöpfen, als unhaltbar zurückzuweisen.

Unter der den Schülern der Baugewerkschule zu bietenden Kunst hat man also nicht die hohe Kunst der technischen Hochschulen zu verstehen, sondern lediglich die aus den oben angeführten Aufgaben einfacher Art sich ergebende Formenschönheit ohne Heranziehung eigentlich architektonischer Ausdrucksmittel. Daraus folgt, daß bei der Bearbeitung der Aufgaben eigentliche Stilfragen auszuscheiden haben. Die Kenntnis der geschichtlichen Stile ist allerdings aus allgemein bildenden Gründen zu vermitteln und zwar in Form von Vorträgen unter Ausschließung zeichnerischer Darstellungen durch die Schüler. Insbesondere ist dabei in erster Linie zu berücksichtigen eine geschichtliche Entwicklung des Wohnhausbaues und der Konstruktionen.

Die künstlerische Bearbeitung der Aufgaben soll sich zum Ziel setzen die Bildung des Formgeschmackes, Sachlichkeit, Anpassung an die Umgebung unter Anschluß an gute alte Beispiele der Gegend, mit anderen Worten: Förderung alles dessen, was heute mit dem Schlagworte „Heimatkunst“ in gutem Sinne gemeint ist.

2. Die Fachlehrer an Baugewerkschulen müssen dahin streben, Einfluß zu gewinnen auf ihre ehemalige Schülerschaft, damit diese auch in der Praxis dem auf der Schule gewiesenen Wege treu bleibt. Diese Einwirkung ist jedoch nicht so einfach; sie wird vor allem durch Vorträge in den Fachvereinen ehemaliger Baugewerkschüler stattfinden können, und insbesondere auch dadurch, daß den Fachlehrern eine amtliche Beratungstätigkeit in den Handwerkskammern und Innungen zugewiesen wird.

Auch das Publikum muß der Fachlehrer zu erziehen suchen durch Aufklärung über das Ziel der Baugewerkschulen. Das Publikum hält vielfach die ehemaligen Baugewerkschüler für einen billigen Ersatz der akademischen Architekten. Die Fachlehrer sollen dem Publikum nahelegen, mit größeren und künstlerischen Aufgaben tunlichst nur an Akademiker heranzutreten.

Das Vertrauen zur Fachlehrerschaft in der Fachwelt und bei den Bauherren wird nur steigen, wenn sie unter Beschränkung des Umfanges des gebotenen Lehrstoffes dessen Qualität auf das Höchstmaß führt.

Die Fachlehrer an Baugewerkschulen sind durch ihre Lehrtätigkeit besonders befähigt, durch Vorträge in Vereinen oder in der Oeffentlichkeit, sowie durch Führungen durch alte gediegene Wohnhäuser oder gelungene Neubauten das Publikum im Sinne der Bestrebungen des Verbandes zu erziehen.

Berlin, den 27. März 1908.

Aachen, den 4. April 1908.

I. A.:

Feuerstein. Becker. Arnold.

Der oberrheinische Bezirksverein Freiburg im Breisgau des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins.

Freiburg im Breisgau, im Mai 1907.

An

den verehrlichen Gemeinderat

von_____

Das Bauen auf dem Lande betr.

Zur Pflege der Heimatkunst und zur Denkmalpflege gehört als ein ganz wesentlicher Teil die Pflege der heimischen Bauweise. Die Monumentalbauten, die schönen Städte- und Dorfbilder, die malerischen Rathäuser, Land- und Bauernhäuser, die von unseren Vorfahren auf uns gekommen sind, deren Anblick uns erfreut und unsere Bewunderung herausfordert, sind aus dieser Bauweise hervorgegangen. Indem man den jeweiligen Anforderungen und Bedürfnissen und den örtlichen klimatischen Verhältnissen Rechnung trug, Anlage und Form der Gebäude aus diesen auf das natürlichste sich entwickeln ließ, die einheimischen zur Verfügung stehenden Materialien zur Verwendung brachte und Auge und Sinn darauf richtete, daß die äußere Erscheinung der Gebäude mit der näheren und weiteren Umgebung in Harmonie und Einklang komme, hat sich fast in jeder Landschaft eine eigene charakteristische Bauweise herausgebildet, die ihr ein besonderes Gepräge gab, wie Sprache und Tracht ihren Bewohnern. Und doch geht, wie auch bei diesen, ein großer Zug durch das Ganze im weiten deutschen Vaterlande: die deutsche Art, der deutsche Sinn, die deutsche Bauweise.

Das ist heute nun leider anders geworden. Die erleichterten Verkehrsverhältnisse überschwemmen die Landschaften mit fremden Materialien, mit neuen und fremden Formen; der nivellierende Geist unserer Zeit hat, wie die Tracht, so auch die charakteristische Bauweise aus den Landschaften verdrängt. Wir finden dieselben Röcke und dieselben Straßen- und Hausphysiognomien,

ob wir sie im Norden oder Süden unseres Vaterlandes sehen. Nicht genug damit, der Zeitgeist geht weiter, er trägt die Stadt auf das Land, das Land in die Stadt. Während wir in den Villenvierteln der Städte das Bemühen sehen, die Häuser nach Art der Landhäuser zu gestalten und zu gruppieren, ihnen in Verbindung mit der gärtnerischen Umgebung ein möglichst ländliches Aussehen zu geben, sehen wir auf dem Lande Häuser und öffentliche Gebäude mit städtischem Gepräge, vielstöckig, breitspurig sich erheben und in Landschaft und Umgebung fremd und störend dastehen.

Das eine ist so verkehrt wie das andere: Die Bauweise in der Stadt stellt andere Anforderungen wie jene auf dem Lande, sie muß also auch anders gestaltet sein, und umgekehrt soll das Land von der Stadt nichts entlehnen, es hat seine vielgestaltigen eigenen Bedürfnisse, seine Pflichten gegen nähere und weitere Umgebung und ist so reich an Formen, daß es der städtischen Anleihen nicht bedarf.

Nicht nur der Kunstverständige und der Naturfreund sehen mit tiefschmerzlichem Bedauern allenthalben die tiefen Eingriffe, die Unkenntnis, Oberflächlichkeit und Unverstand in unsere schöne, so malerische heimische Bauweise legen, sehen, wie die schönen, charakteristischen Straßenbilder in unseren Landstädten und Dörfern, wie ganze Landschaften durch die fremden, unpassenden Eindringlinge, Gebäude im städtischen Rock, denen die geistige Armut aus den Augen schaut, verunstaltet und verdorben werden, sondern diese Erkenntnis ist auch schon in die breiten Schichten des Volkes gedrungen. Der Landbewohner selbst sieht und fühlt es, daß sich dort etwas breit macht, was nicht an jenen Platz gehört. Die Behörden sind davon durchdrungen, daß eingeschritten werden müsse, wenn nicht das Wenige, was wir an Städte-, Straßen- und Dorfbildern noch haben, zerstört, wenn die Landschaften vor weiteren Verunstaltungen bewahrt bleiben sollen. Aber man ist noch nicht klar und schlüssig über das Heilmittel.

Die Architektenschaft hat dieser bedeutsamen Frage schon lange ihre Aufmerksamkeit zugewendet.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Behörden hier den Privatbauenden mit gutem Beispiel vorangehen müssen, daß sie in erster Linie dazu berufen sind, durch Erstellung der durch sie auszuführenden Bauten in der heimischen Bauweise diese wieder zu beleben und das Interesse dafür auch bei den Privaten zu wecken, richtet der oberrheinische Bezirksverein Freiburg im Breisgau des badischen Architekten- und Ingenieurvereins an alle Gemeindevorstände seines Bezirkes und auch an Sie das dringende Ersuchen, bei der Errichtung von Gemeindebauten auch in Ihrer Gemeinde dieses Ziel ins Auge zu fassen, die eigenen Bauten in der heimischen Bauweise zu errichten und die Bürger bei Errichtung von Privatbauten dazu zu veranlassen. Es erscheint uns Sache eines jeden Staatsbürgers, das Seinige zur Erreichung dieses vaterländischen Zweckes, zur Erhaltung und Wiedergewinnung der heimischen Bauweise und damit zur Erhaltung eines bedeutsamen Teiles badischen Volkstumes beizutragen.

Der vorgenannte Verein bietet sich hiermit an, in allen hier einschlägigen Fragen den Gemeinden mit Rat, unter Umständen **kostenlos,** an die Hand zu gehen, ihnen die Mittel und Wege zu zeigen, wie sie ohne Erhöhung der Baukosten, ja vielfach unter Verringerung derselben, der heimischen Bauweise Rechnung tragen und die fremden Eindringlinge aus ihren Straßen und ihrer Gegend fernhalten können. Wir bitten Sie, sich vorkommendenfalls vertrauensvoll an unseren Verein zu wenden.

Wir sind auch gerne bereit, im Kreise unserer Vereinsmitglieder Wettbewerbe für die Projektierung solcher Gemeindebauten zu veranstalten oder Ihnen bei Veranstaltung öffentlicher Wettbewerbe an die Hand zu gehen, wenn Sie solche vorziehen sollten. Die Resultate werden die verhältnismäßig geringen Kosten dieser Wettbewerbe reichlich lohnen. Der oberbayerische Architekten-Verein in München hat mit regierungsseitiger Unterstützung in seinem Eintreten für die heimische Bauweise, insbesondere durch Veranstaltung von Wettbewerben, bereits die schönsten Resultate erzielt und nicht zum geringsten auch zum Nutzen der Gemeinden, die sich dieserhalb an ihn gewendet haben.

Haben wir bisher in der Hauptsache nur von dem gesprochen, was neu errichtet werden soll, so mögen uns auch einige Worte zur Erhaltung des **„guten Alten“** gestattet sein.

Es ist eine vielbeklagte Tatsache, daß das **„gute Alte“** zu wenig geachtet wird: es sollte ihm größere Fürsorge zuteil werden. Es ist nicht nur vom schönheitlichen Interesse geboten, es festzuhalten und zu pflegen, sondern es ist für die Gemeinden sogar vorteilhaft, denn der Fremde sucht mit Vorliebe solche Orte auf, die sich noch ihr altertümliches Gepräge bewahrt haben, die noch im glücklichen Besitz einer Anzahl eigenartiger öffentlicher und privater Bauten sind, die einen anheimelnden, behaglichen Eindruck machen.

Aber auch aus Pietät gegen die Vorfahren sollte man an ihren Erbstücken festhalten, sie erhalten,

Sollten an alten Gebäuden Mängel in gesundheitlicher Hinsicht vorhanden sein, so lassen sich solche durch geeignete Maßnahmen beseitigen.

Dieses Bestreben, Bestehendes zu erhalten, sollte sich z. B. erstrecken auf alle bemerkenswerten Bauten, namentlich auch auf die Erhaltung schöner Fachwerkhäuser, alter Grabsteine, Bildstöcke, Brunnen, Wegkreuze, Stationen, Grenzsteine, sowie besonders auch auf alte Bäume, kurz gesagt: auf alle die Dinge, an welche die ältesten Ortsbewohner von Jugend auf gewöhnt sind.

Wiederherstellung, Veränderung und Umbau solcher alter Denkmäler sollte niemals vorgenommen werden, ohne daß man zuvor sachkundigen Rat einholt, damit dem Stil und der Art des Denkmals Rechnung getragen wird.

Eine sehr zu beklagende Verirrung ist es, wenn bei einem Fachwerkhaus das Holzwerk überputzt und mit einem Besenwurf überzogen wird,

Wünschenswert wäre es, wenn in solcher Weise verunstaltete Häuser von ihrem Putzüberzug befreit und wieder sachgemäß

hergerichtet werden. In einzelnen Fällen wird selbst eine Staats-Beihilfe hierfür nicht ausgeschlossen sein, vermittelt durch die Großh. Bezirksämter oder durch den Großh. Landeskonservator in Karlsruhe.

Mit Rat und Tat zu helfen, Anleitung zu geben, wie man solche alte Denkmäler sachgemäß behandelt, sind die Mitglieder des Architekten- und Ingenieur-Vereins ebenfalls gern bereit.

Auch die Großherzogl. Regierung bringt der Wiederbelebung und Pflege der heimischen Bauweise das regste Interesse entgegen, und wir wissen uns mit ihr in unseren dahingehenden Bestrebungen einig. In unserem Amtsbezirk ist insbesondere dessen Vorstand, Herr Geheimer Regierungsrat Muth, mit Wärme an die Lösung dieser bedeutsamen vaterländischen Aufgabe mit uns herangetreten.

Wir haben deshalb auch die Großherzogl. Bezirksämter gebeten, uns in dieser Sache ihre Unterstützung zuteil werden zu lassen, bei der Errichtung von Gemeindebauten unsere Mitwirkung in dem obengedachten Sinne zu ermöglichen und dieses Rundschreiben durch ein empfehlendes Begleitschreiben zu unterstützen. Wir zweifeln nicht, daß unsere Bitte Entgegenkommen findet.

Wenn so die Staats- und Gemeindebehöreen mit der Architektenschaft zur Erreichung des vaterländischen Zieles Hand in Hand gehen, wenn mustergültige Vorbilder von diesen Behörden geschaffen werden und durch sie auf den Privatmann zur Nachahmung eingewirkt wird, so wird der Erfolg nicht ausbleiben, und wir dürfen der Wiederbelebung der vaterländischen Bauweise hoffnungsfreudig entgegensehen zum Nutzen der Gemeinden, zur Verschönerung unseres Vaterlandes.

Im Namen des Vereins:

Der Vereinsvorsitzende.

M. Buhle, Stadtbaumeister
Hildastraße 68.

Freiburg im Breisgau.

Freiburg im Breisgau, im Mai 1907.

Der oberrheinische Bezirksverein Freiburg im Breisgau des Badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins

An die Herren Baugewerkmeister

der Landorte.

„Das Bauen auf dem Lande"

ist eine Frage, die weite Kreise des Volkes beschäftigt.

Die Bauweise auf dem Lande

Der Städter schätzt die auf dem Lande übliche althergebrachte Bauweise, und der reiehe Städter baut sieh vielfaeh ein Haus, dessen Formen von dieser Bauweise auf dem Lande hergenommen sind, während der weniger Bemittelte seine Unterkunft in dem üblichen Stadthaus, das viele Mensehen auf kleinem Raum vereinigt, suchen muß.

Das Stadthaus mit vielen Stockwerken, kahlen Seitengiebeln paßt nicht auf das Land

Das Stadthaus mit seinen vielen Stockwerken wird aueh in der Stadt als ein notwendiges Uebel empfunden, und bedauerlieh ist es, wenn dieses Uebel sich auch auf das Land fortpflanzt, wenn aueh dort vielstöekige Häuser entstehen, obgleich viel Gelände vorhanden ist, so daß sich die Bevölkerung um ein Vielfaehes vermehren könnte, ohne daß dadurch der Ort übergroße Ausdehnung oder gar ein Mangel an Gelände eintreten würde.

Zerstörung des Straßenbildes und des guten Aussehens der Ortschaften

Leider macht man aber mehr und mehr die Wahrnehmung, daß auch in den Landorten Bauten aufgeführt werden, wie sie in der engen Stadt üblieh sind; man sieht vielstöckige Häuser, hohe Häuser sogar noch mit Mansardenstockwerk, kahle Seitengiebelflächen, welche

die Nachbarhäuser um mehrere Stockwerke überragen: schon ein einzelner solcher Bau zerstört vielfach das Bild ganzer Straßen, macht Straße und Ort häßlich; seine der Stadtarchitektur entlehnten Formen passen nicht zur Umgebung und wirken deshalb unschön.

Außerdem bewirkt diese Bauart ein unnötiges Steigen der Mieten für den Arbeiter, für den solche Häuser meist gebaut werden, und nimmt ihm die Möglichkeit landwirtschaftlichen Nebenerwerbes, wodurch die Landflucht gefördert wird.

Wenn nun schon den Städter dieser Anblick mit Unbehagen erfüllt, der doch solche Formen zu sehen gewöhnt ist, so wird auch der Landbewohner empfinden, daß ein Haus, welches in seinen Formen besser mit der Umgebung übereinstimmt, seinem Orte mehr zur Zierde gereicht als das fremdartige Stadthaus.

Erhaltung der Eigenart

Wir richten deshalb an Sie, die Herren Baugewerkmeister auf dem Lande, die Bitte: mitzuwirken, daß den Landorten ihre Eigenart erhalten bleibe, die ja in den verschiedenen Orten verschieden, aus den örtlichen Verhältnissen hervorgegangen ist.

Das Schwarzwaldhaus

Die rauhen Witterungsverhältnisse unserer Berggebiete haben dazu geführt, daß dort dem Haus das große, mächtige Dach gegeben wurde, welches mit seinen weit vorspringenden Teilen das Haus vor Regen und Schnee schützt, die in den Bergen häufiger und kräftiger fallen, als im tiefer gelegenen ebenen Land. Die größere Häufigkeit dieser Niederschläge bedingt auch mehr Schutz gegen dieselben bei im Freien vorzunehmenden Arbeiten, und diesen gewährt der weite Dachvorsprung. Sieht man sich ein solches Haus im Winter an, so pflegt seine nächste Umgebung schneefrei und trocken zu sein.

Wald und Feld lieferten die billigsten Baustoffe für das Schwarzwaldhaus: das Holz und das Stroh, deren Verwendung leider aus Gründen der Feuersicherheit mehr und mehr zurückgedrängt wird.

Das Haus der Ebene

Das Haus der Ebene, welches nicht in dem Maß, wie das der Berge, des Schutzes gegen Witterung bedarf, hat deshalb auch weniger umfangreiche Dächer.

Das Holz ist dort weniger reichlich, Lehm und Kalk findet sich vor, und deshalb ist in der Ebene das ziegelgedeckte Fachwerkhaus oder Steinhaus heimisch geworden.

Entstehung der heimatlichen Bauweise

So hat sich mehr oder minder jeder Ort in seiner Eigenart entwickelt; er hat sich angepaßt an die Witterungsverhältnisse unter Verwendung der Baustoffe, welche die Umgebung bot; so ist die heimatliche Bauweise entstanden.

Gestatten Sie uns, daß wir Ihnen nachstehend eine Reihe von Ratschlägen geben, die manchen von Ihnen nichts Neues bieten werden: da wir uns aber an die Gesamtheit der Baugewerkmeister auf dem Lande wenden, so wird doch mancher wohl aus unserer Zuschrift Nutzen ziehen können.

Pflege der heimatlichen Bauweise

„Pflegen Sie die heimatliche Bauweise"; schauen Sie Ihre Ortschaften und Landstriche darauf an, welche Bauweise dort von alters her heimisch ist: verwenden Sie nach Möglichkeit die Baustoffe, die Ihnen in der Nähe zur Verfügung stehen!

Das ist die Bitte, die wir an Sie richten, und wenn Sie dieselbe erfüllen, so werden Sie Freude an dem Geschaffenen haben, weil sich Ihre Schöpfungen in die Landschaft und Umgebung schön einfügen. Bedenken Sie dabei, daß die heimatliche Bauweise einer Gegend nichts willkürlich Erfundenes ist, sondern daß sie der Erfolg einer über viele Jahrhunderte sich erstreckenden Entwicklung vom Unvollkommenen zum Vollkommeneren ist.

Haushöhe und Dachform

Das Haus erhalte höchstens zwei Stockwerke mit hohem Dach, und in rauhen Gegenden, etwa auf dem Schwarzwald, mit großen Vorsprüngen und Abwalmung.

Giebelhäuser

Setzen Sie freistehende Häuser möglichst mit den Giebeln nach der Hauptansichtseite oder gegen die Straße, deren Bild dadurch außerordentlich gewinnt.

Es empfehlen sich abgewalmte sowie abgetreppte Giebel, oder solche, welche durch eine weit vorspringende Dachfläche abgedeckt sind.

Dachgauben

Schmale, hohe Dachgauben sind zu vermeiden, weil sie unschön sind; man mache sie niedrig und breit und gebe ihnen die gleiche Deckung wie dem Dach.

Schornsteine

Die Form der Schornsteine, namentlich ihre Bedachung, sei der Form des Hausdaches angemessen.

Vermeidung kahler Seitengiebel

Wenn Sie die Häuser mit dem Giebel gegen die Straße stellen, so werden häßliche, kahle Seitengiebel vermieden, und im Dachgeschoß lassen sich dann noch viele behagliche Räume unterbringen; man bedarf also des bei dem Stadthaus vielfach üblichen Kniestocks nicht.

Kein Kniestock

Geschlossene Hofanlagen

Behalten Sie die zweckmäßige Grundrißform der Hofanlagen auch bei Ihren Neubauten bei, mit der geschlossenen Hofmauer und dem großen Hoftor, wie sie so manches Dorf zieren und für den landwirtschaftlichen Betrieb sich als sehr praktisch erweisen.

Verwendung von Holz und Stroh

Soweit es sich mit der Rücksicht auf Feuersicherheit vereinigen läßt, verwende man Holz und Stroh dort als Baustoffe, wo diese billig zu haben sind.

Fachwerkbauten

Wo Holz weniger reichlich ist, errichte man Fachwerkbauten und lasse das Holzwerk unverputzt; das Fachwerk trägt in hervorragendem Maße dazu bei, das Haus zu zieren.

Keine unverputzten Backsteinbauten

Wo man ganz aus Stein baut, vermeide man unverputzte Backsteinbauten, die in unsere feuchten Witterungsverhältnisse nicht passen. Ein guter Putz vermag viel Feuchtigkeit in sich aufzunehmen nnd verhütet das Durchdringen des Mauerwerkes mit Feuchtigkeit. Man

Verputz*)

verputze deshalb sowohl die Flächen des Bruchsteinwie des Backstein-Mauerwerkes; das Gebäude wird dadurch viel freundlicher aussehen, als wenn man die Backsteinflächen unverputzt läßt, seien sie auch aus dem besten Verblendmaterial hergestellt. Man verwende einfachen Kellenwurf oder glatt geriebenen Verputz und vermeide den Besenwurf.

Stroh- und Schindeldach

Die Rücksichten auf Feuersicherheit haben die Verwendung von Stroh- und Schindeldächern beschränkt, die wie kein anderartiges Dach das Haus vor großer Hitze und großer Kälte schützen.

Benutzen Sie diese Stoffe für Bauwerke, die durch ihre Lage und Bestimmung einige Sicherheit dafür geben, daß sich ein Brand nicht weit ausbreiten wird, wo durch einen solchen nicht Menschenleben in Gefahr kommen.

Strohdach und Schindelung geben den Bauten ein außerordentlich schönes Ansehen.

Kein Zinkblech, kein Wellblech

Verwenden Sie zur Dachdeckung weder Zink- noch Wellblech. Sie erzielen mit solcher Deckung nur ein häßliches Aussehen und schaffen Dächer, unter denen es im Sommer außerordentlich warm, im Winter sehr kalt ist. Außerdem sind solche Dächer teuer und durchaus nicht so dauerhaft, wie man vielfach meint.

Biberschwanzziegel

Wo Stroh- und Schindeldach nicht in Betracht kommen, verwende man den naturfarbenen Biberschwanzziegel, entweder in einfacher oder doppelter Deckung; Sie werden damit ein dauerhaftes, wetterfestes Dach her-

Keine Falzziegel

stellen; die Verwendung des Falzziegels gibt weniger schöne und weniger dichte Dächer.

Nicht zu hohe, aber breite Fenster

Bringen Sie nicht mehr Fenster an, als nötig sind, und legen Sie dieselben so, wie sie für die Räume, denen die Fenster dienen sollen, am zweckmäßigsten sind. Machen Sie breite, nötigenfalls mehrfach gepuppelte, nicht zu hohe Fenster und überdecken Sie die innere Fensterleibung oben mit einem Mauerbogen; verwenden Sie nicht zu große Scheiben; Sie werden dann sehr angenehme, wohnliche Räume erzielen.

Zimmerhöhen

Dazu wird auch beitragen, wenn die Zimmer nicht übermäßig hoch gemacht werden. Die geringsten Höhen,

*) Der Arch.- u. Ing.-Verein Hannover vermag das allgemein empfohlene Verputzen aller Flächen des Bruch- und Backsteinmauerwerks keinesfalls zu billigen, dagegen macht der Bezirksverein Freiburg geltend, daß die Denkschrift nur für den oberrheinischen Landesteil geschrieben sei, we der Backsteinbau nicht heimisch ist, auch an gutem Ziegelmaterial - wie im Norden — es mangle. Auch verputztes Mauerwerk sei im Bezirk heimisch.

welche die Bauordnungen zulassen, sind vollauf ausreichend.

Das Haus umziehende Lauben, durch ein vorspringendes Dach gedeckt, sind sowohl schön als auch den Bewohnern zu den verschiedensten Zwecken äußerst bequem. — Lauben

Suchen Sie dahin zu wirken, daß da oder dort in der Umgebung des Hauses schöne Bäume gepflanzt werden: Linden, Ahorn, Nadelhölzer oder hochragende Pappeln. — Baumpflanzungen mit reichlichem guten Boden

Die Hauswände können belebt werden durch Lattenspaliere und Schlinggewächse; es werde Gelegenheit zur Aufstellung blühender Gewächse an Fenstern und Altanen geboten. — Lattenspaliere, Schlingpflanzen und Blumenschmuck

Das alles sind Mittel, die selbst dem einfachsten Hause ein freundliches Ansehen geben.

Die Blumengitter und auch die Geländer an Gängen und Altanen stelle man nicht aus dünnen Eisenstäben her, die schon aus geringer Entfernung kaum noch recht sichtbar sind, sondern man verwende dafür Holz und gebe diesem einen freundlichen, hellen Anstrich. — Blumengitter und Ganggeländer aus Holz, nicht aus dünnem Eisen

Die verputzten Außenmauern lasse man naturfarben oder tünche sie einfach weiß; dagegen gebe man den Türen, Fenstern und Fensterläden, welch' letztere das ländliche Haus ganz besonders zieren und nicht fehlen sollten, einen lebhaften Farbton. Rollläden vermeide man. — Anstrich — Fensterladen — Keine Rolläden

Gartenhäuser stelle man nicht aus Laubsägewerk und mit nach allen Seiten offenen Wänden her, sondern gebe ihnen ruhige, geschlossene Formen, so daß man auch bei Wind, kühler Witterung und Regen in ihnen Schutz findet. Man gebe ihnen einen zur Umgebung passenden Anstrich und vermeide die Eindeckung mit Dachpappe. — Gartenhäuser

Für Gärten ist die lebende Hecke als Einfriedigung leider mehr und mehr verschwunden, und statt dessen sieht man vielfach langweilige Einfriedigungen aus Drahtgeflecht oder Gitter aus Eisenstäben. — Einfriedigungen — Drahtgeflechte und Eisenstabgitter befriedigen im Aussehen nicht

Möge, besonders entlang den Straßen, die wohlgepflegte lebende Hecke wieder mehr in Anwendung kommen, und die Holzeinfriedigung oder die Mauer von bescheidener Höhe. Es läßt sich damit, oder durch Vereinigung von Holz, Mauer und Hecke, ein besseres Aussehen erzielen. — Lebende Hecken. Holzwerk, Gartenmauern

Nehmen Sie unsere Wünsche wohlwollend auf; Sie werden durch Befolgung derselben dem Lande seine Eigenart erhalten und etwas schaffen, das jeden — den Landbewohner sowohl, wie den Städter — mit Freude und Wohlbehagen erfüllt.

Der oberrheinische Bezirksverein Freiburg im Breisgau des badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins ist gern erbötig zu Rat und Auskunft.

Anerbieten des Vereins zu Rat und Auskunft

Wenden Sie sich vertrauensvoll an den Verein, wenn Sie Rat oder Auskunft bedürfen; seine Mitglieder wird es freuen, wenn sie dazu beitragen können, daß dem Lande die heimatliche Bauweise erhalten wird.

Auch Ihnen werden wohl schon die Mängel aufgefallen sein, welche das Hinausverpflanzen der städtischen Bauweise auf das Land mit sich bringt, und mancher von Ihnen wird genötigt gewesen sein, seinem Auftraggeber etwas zu bauen, was zur Erhaltung des guten Ausschens der Orte und der Landschaft nicht beigetragen hat.

Daß diesem Uebel gesteuert werde, sollte und kann durch gemeinsames Streben verhütet werden.

Erhaltung des guten Alten

Haben wir bisher in der Hauptsache von dem, was neu errichtet wird, gesprochen, so mögen uns jetzt noch einige Worte für die Erhaltung des guten Alten gestattet sein.

Das gute Alte wird zu wenig geachtet; ihm sollte größere Fürsorge zuteil werden. Es festzuhalten und zu pflegen ist nicht nur vom schönheitlichen Standpunkt geboten, sondern auch vorteilhaft, denn der Fremde sucht mit Vorliebe solche Orte auf, die sich noch ihr altertümliches Gepräge bewahrt haben, die noch im glücklichen Besitz einer Anzahl eigenartiger öffentlicher und privater Bauten sind. Aber auch aus Pietät gegen die Vorfahren sollte man an ihren Erbstücken festhalten.

Sollten an alten Gebäuden Mängel in gesundheitlicher Hinsicht vorhanden sein, so lassen sich solche durch geeignete Maßnahmen beseitigen.

Tragen Sie deshalb, soweit es in Ihrer Macht steht, dazu bei, daß bemerkenswerte alte Bauten, namentlich auch schöne Fachwerkhäuser, sowie alte Grabsteine, Bildstöcke, Brunnen, Wegkreuze, Stationen, Grenzsteine und Bäume erhalten bleiben, also kurz gesagt; die Dinge, an welche die ältesten Ortsbewohner von Jugend an gewöhnt sind und an die sich alte Ueberlieferungen knüpfen.

Wiederherstellung, Veränderung und Umbau solcher alter Denkmäler sollten niemals vorgenommen werden, ohne daß man zuvor sachkundigen Rat einholt, damit dem Stil und der Art des Denkmals Rechnung getragen wird.

Eine sehr zu beklagende Verirrung ist es, wenn bei einem Fachwerkhaus das Holzwerk überputzt und mit einem Besenwurf überzogen wird. Wünschenswert wäre es, wenn in solcher Weise verunstaltete Häuser von ihrem Putzüberzug befreit und wieder sachgemäß hergerichtet werden. Staatsbeihilfen hierfür durch Vermittlung der Großh. Bezirksämter oder des Herrn Großh. Landeskonservators in Karlsruhe sind nicht ausgeschlossen.

Mit Rat und Tat zu helfen, Anleitung zu geben, wie man solche alte Denkmäler sachgemäß behandelt, sind wiederum die Mitglieder des Architekten- und Ingenieur-Vereins gern bereit.

Im Namen des oberrheinischen Bezirksvereins
des badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins

Der Vereinsvorsitzende.
M. Buhle, Stadtbaumeister
Freiburg im Breisgau
Hildastraße 68.

Die unterzeichneten Vereine begrüßen das Vorgehen des Architekten- und Ingenieur-Vereins, welches sich mit den Bestrebungen ihrer Vereine deckt; sie sprechen ihr volles Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen aus, empfehlen die darin gegebenen Anregungen und sind auch ihrerseits gern bereit, mit Rat und Tat mitzuwirken.

Im Namen des Vereins für ländl. Wohlfahrtspflege
in Baden.
Dr. Fuchs, Universitätsprofessor
Vorsitzender.

Im Namen des badischen Vereins für Volkskunde.
Prof. Dr. Pfaff
Vorsitzender.

Im Namen des Vereins zur Erhaltung
der Volkstrachten.
Föhrenbach, Geh. Rat
Vorsitzender.

Alle in Freiburg im Breisgau.

Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.

Einer Einladung des Verbands-Vorsitzenden entsprechend, hat der

Ausschuß zur Pflege heimatlicher Kunst und Bauweise in Sachsen

eine auf das Königreich Sachsen beschränkte Ausstellung von Arbeiten veranlaßt, welche als ein Beitrag zur Förderung der von der Vereinigung schlesischer Architekten aufgeworfenen Frage:

> „Mit welchen Mitteln kann Einfluß gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land“

betrachtet werden möchte.

Die Bewegung zur Beeinflussung zunächst der baulichen Verhältnisse auf dem Lande im Sinne einer schlichteren, künstlerischen und heimatlichen Gestaltung setzte für Sachsen etwa in den Jahren 1893 bis 1895 mit der Beteiligung des Sächs. Ingenieur- und Architekten-Vereins bei der Aufnahme der typischen Formen des Bauernhauses ein.

A. Das Bauernhaus in Deutschland und seinen Grenzgebieten. Verlag von Gerhard Kühtmann. Dresden 1906.

Die Frucht dieser in weiterem Verfolg gemeinsam mit dem Verein für Sächs. Volkskunde unternommenen Arbeiten waren nicht nur die im Bauernhauswerk aufgenommenen 10 Tafeln, sondern zahlreiche weitere, noch unveröffentlichte Darstellungen.

Das Königl. Sächs. Ministerium des Innern, von der Wichtigkeit und dem erzieherischen Wert dieser Arbeiten durchdrungen, unterstützte dieselben durch eine an die Direktionen sämtlicher Bau- und Kunstgewerbeschulen des Landes gerichtete Anweisung: „ihre Schüler mehr als bisher auf die vielfach nicht beachtete Bedeutung volkstümlicher schlichter Kunstübung und Bauweise früherer Zeit aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, Beispiele solcher Art in Skizzen festzuhalten, zu sammeln und zu verwerten“.

In weiterem Verfolg dieser Anordnung bestimmte das genannte Ministerium die alljährliche Abgabe zeichnerischer Darstellungen aus dem Gebiete altbäuerlicher Kunst und Bauweise an den Verein für Sächsische Volkskunde unter Aussetzung von Prämien und Ehrenzeugnissen je für die besten, von einem Preisgericht zu bestimmenden Arbeiten.

B. Aus der Sammelmappe von Darstellungen aus dem Gebiete altbäuerlicher Kunst und Bauweise, aufgenommen von Schülern sächsischer Bau- und Kunstgewerbeschulen.

Hatte der Bau eines Lausitzer Dörfchens gelegentlich der Ausstellung für das sächsische Handwerk und Kunstgewerbe 1896 die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf die Schönheit, Eigenart und Zweckmäßigkeit heimatlicher Bauweise aufmerksam gemacht, so fand das Bestreben, die Gestaltungen der sichtbaren Kultur volkseigenartig zu beeinflussen, eine wesentliche Förderung durch den von der Gehestiftung in Dresden gebotenen Zyklus von 18 Vorträgen, welche über die Grundlagen, sowie über das geistige und künstlerische Wollen sächsischen Volkslebens wertvolle Aufschlüsse brachten.

Diese in dem Dr. Rob. Wuttke'schen Werke „Sächsische Volkskunde" zusammengefaßten wissenschaftlichen Arbeiten unter Darbietung zahlreicher zeichnerischer Darstellungen wurden von sämtlichen Königl. Ministerien der Beachtung empfohlen.

C. „Sächsische Volkskunde" v. Rob. Wuttke, Dresden 1901. Verlag von G. Schönfeld.

Den zeichnerischen Arbeiten über das Bauernhaus schloß sich die verdienstvolle Schöpfung Prof. O. Seyfferts „Von der Wiege bis zur Bahre" mit ihren farbigen Darstellungen über sächsische Volkskunst, sowie die nicht minder beachtenswerte Veröffentlichung O. Gruners über „Die Dorfkirche im Königreich Sachsen" an, womit das gesamte Gebiet altbäuerlicher Kunst und Bauweise in Sachsen eine ebenso gründliche als wissenschaftliche Bearbeitung gefunden hat.

D. „Von der Wiege bis zur Bahre", von O. Seyffert. Gerlach u. Wiedling, 1905. Wien.

E. „Die Dorfkirche im Königreich Sachsen" von O. Gruner. Verlag Arwed Strauch, Leipzig.

Den immer lauter werdenden Klagen der Landwirte über unzweckmäßige verfehlte landwirtschaftliche Bauanlagen suchte das Königl. Sächs. Ministerium des Inneren durch eine öffentliche Ausschreibung im Wettbewerb zu begegnen, deren Ergebnis in einer Sammlung von Entwürfen über kleinbäuerliche Gehöftanlagen zusammengefaßt wurde.

F. Sammlung von Entwürfen kleinbäuerlicher Gehöft-Anlagen für das Königreich Sachsen, herausgegeben vom K. S. Ministerium d. Inneren. Verlag von Wilh. Hoffmann. Dresden.

Die hierbei gewonnenen Anregungen führten zur praktischen Vorführung eines landwirtschaftlichen Gutsgehöftes für eine Bewirtschaftung von 5 ha Feld und Wiesen gelegentlich der Deutschen Bauausstellung 1900 in Dresden, sowie in weiterem Verfolge, mit Unterstützung der Königl. Staatsregierung, zur Anstellung von Bausachverständigen innerhalb der landwirtschaftlichen Kreisvereine zur Beratung in Bausachen.

G. Landwirtschaftliches Mustergehöft auf der deutschen Bau-Ausstellung 1900 von Ernst Kühn, Arch., Dresden. Verlag v. Ernst Schürmann, Dresden.

Gewissermaßen Rechenschaft über sein Wirken als Bausachverständiger gab Baurat Ernst Kühn durch die Veröffentlichung seiner ausgeführten und geplanten ländlichen Bauten; es erschienen 2 Sammlungen, welche Gesamtanlagen und Einzelheiten bieten.

H. „Der neuzeitliche Dorfbau", Sammlung von Entwürfen land-

wirtschaftlicher Bauten, entworfen und geleitet von Ernst Kühn. Verlag von Karl Scholtze, Leipzig.

I. Das allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900.

K. „Forsthäuser und Kleinwohnungen in Sachsen" von Oberbaurat Karl Schmidt. Verlag von Gerhard Kühtmann, Dresden.

L. Künstlerische Postkarten aus dem Königreiche Sachsen. Meißner & Buch, Leipzig.

M. Künstlerzeichnungen mit Motiven aus der sächs. Heimat. B. G Teubner, Leipzig.

N. Aus der Sammelmappe des Ausschusses zur Pflege heimatlicher Kunst und Bauweise, betreffend einige Beispiele und Gegenbeispiele aus der Baupolizeipraxis.

Als eine wertvolle Grundlage für eine Gesundung der baulichen Verhältnisse im Lande, und zugleich einer Forderung auf Berücksichtigung zeitgemäßer Ansprüche gerecht werdend, hat das am 1. Juli 1900 in Kraft gesetzte neue Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen zu gelten, welches unter Mitwirkung von Vertretern fast aller Berufsklassen, namentlich aber des Sächs. Ingenieur- und Architektenvereins zustande kam und auch den Forderungen volkstümlicher Bauweise gebührend wieder gerecht wurde.

Das Königl. Finanzministerium, welches durch seine Hochbau-Verwaltung schon längst der Bewegung auf schlichte und bodenständige Formgebung sich angeschlossen hatte, gab in seiner unterm 23. Mai 1903 an die Landbauämter gerichteten Verordnung ausführliche Anweisung über die Herstellung insbesondere von Forsthäusern und Kleinwohnungen staatlicher Betriebe unter Berücksichtigung der Forderung einer sparsamen, den Gewohnheiten der Bevölkerung wie der landschaftlichen Umgebung angepaßten, bodenständigen Bauweise.

Eine vom Königl. Ministerium des Inneren erfolgte öffentliche Ausschreibung im Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für künstlerische Ansichtspostkarten suchte die Allgemeinheit der Bevölkerung ebenso auf die volkstümlichen Eigenarten, wie auf die Schönheit heimatlicher Kulturbilder aufmerksam zu machen, eine Anregung, welche durch die von der Kunstanstalt B. G. Teubner in Leipzig herausgegebene 1. Serie von Künstler-Steinzeichnungen mit „Bildern aus der sächsischen Heimat" sowie durch die verdienstvollen künstlerischen Arbeiten „Heimatgrüße" von Nencke u. Ostermaier-Dresden, eine schätzenswerte Erweiterung erfuhr.

Der inzwischen ins Leben gerufene „Ausschuß zur Pflege heimatlicher Kunst und Bauweise in Sachsen",*) welcher sich aus Mitgliedern des Sächs. Ingenieur- und Architekten-Vereins und des Vereins für Sächs. Volkskunde im November 1903 bildete, suchte das wachsende Interesse für die Hebung der künstlerischen Kultur in Anknüpfung an die überlieferten Formen und deren gesunde Fortentwicklung in Wort, Schrift und Vorträgen zu vertiefen. Seine auch von den Königl. Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie des Inneren befürwortete, ehrenamtliche Mitwirkung bei Beratung und Begutachtung in Bausachen sicherte ihm einen von Jahr zu Jahr zunehmenden Einfluß bei den als Baupolizeibehörden fungierenden Königl. Amtshauptmannschaften unter Darbietung von gutachtlichen Aussprachen und Verbesserungsvorschlägen, wobei eine geschmackvollere Gestaltung fast immer mit einer bautechnischen Verbesserung und Abminderung der Baukosten verbunden werden konnte.

*) Seit 14. Juli 1908: Sächsischer Heimatschutz, Landesverein zur Pflege heimatlicher Natur, Kunst und Bauweise.

Außer dem Kleinwohnungsbau als der bedeutsamsten Aufgabe auf dem Gebiete sozialer Wohlfahrt ist die Tätigkeit des Ausschusses seither der Verbesserung von Planungen, beispielsweise für Gastwirtschaften, Pfarrhäusern, Kapellen, Fabrikbauten und sonstigen gewerblichen Anlagen, nicht minder aber Bebauungsplänen und der Bearbeitung von Bauordnungen, vor allem aber ländlichen Schulbauten erfolgreich gewidmet gewesen.

Auch der Spielwarenindustrie, welche im sächsischen Erzgebirge 80 000 Personen ernährt, wurde Aufmerksamkeit gewidmet; die vom Ausschuß entworfenen und von der Kgl. Fachschule in Grünhainichen i. Sa. angefertigten Modelle von sächsischen Dörfern, Burgen, Gutsgehöften und Puppenstuben können als schätzenswerte Anregungen und Beiträge für „Die Kunst im Leben des Kindes“ gelten.

Zur wirksameren Beeinflussung des Geschmackes gerade für Schulbauten bewilligte das Königl. Kultus-Ministerium dem Ausschuß einen namhaften Betrag, um gelegentlich der III. deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung 1906 in Dresden ein ländliches, für die Lausitz bestimmtes Schulhaus (Architekt Baurat E. Kühn, Dresden) samt seiner inneren Ausstattung aufzustellen, und auch das Königl. Ministerium des Inneren unterstützte im Verein mit Gönnern und Freunden das Vorhaben zur praktischen Vorführung eines Vierfamilien-Arbeiterwohnhauses (Architekt A. Grothe), welche beiden Bauten mit noch weiteren Arbeiterwohnhäusern zu einem Dorfplatz vereinigt, einen Anziehungspunkt der genannten Ausstellung bildeten.

O. Die Eibauer Gemeindeschule sowie das „Poppitzhaus“ auf der III. deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung 1906, Dresden.

Auf die aus der Kreishauptmannschaft Chemnitz immer lauter auftretenden Klagen verfehlter Bauanlagen für Kleinwohnungen schrieb auf Anregung des Königl. Ministeriums des Inneren im Jahre 1906 der Sächs. Ingenieur- und Architekten-Verein einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Kleinwohnungen aus, dessen Ergebnis in preisgekrönten Arbeiten, vermehrt durch uneigennützige Darbietungen hervorragender sächsischer Architekten in einer 58 Tafeln enthaltenden Sammlung von Entwürfen zur Veröffentlichung gelangte.

P. Sammlung von Entwürfen für Kleinwohnungen in Stadt- und Landgemeinden Gerh Kühtmann, Dresden 1907.

Die vom Königl. Ministerium des Inneren hierüber angeordnete Wanderausstellung der Modelle und Originale dieser Sammlung bei sämtlichen Amtshauptmannschaften des Landes verfolgt in Verbindung mit der Abhaltung belehrender Vorträge daselbst den Zweck, über die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und geschmackvollere Gestaltung der heimatlichen Bauweise anregend und befruchtend auf weitere Kreise zu wirken.

Die Stadt Bautzen, bestrebt, die Eigenart und Schönheit ihres altertümlichen Städtebildes nach Mög-

Q. Fassaden-Entwürfe für die

Stadt Bautzen bearbeitet von Rich. Landé, Architekt. Deutscher Architektur-Verlag, Leipzig.

R. Fassaden-Entwürfe für die Gemeinde Einsiedel bei Chemnitz.

lichkeit zu erhalten, veranstaltete gleichfalls eine öffentliche Ausschreibung zur Erlangung von Entwürfen von äußeren Schauseiten. ein Vorgehen, welchem sich neuerdings die Stadt Zittau und sogar eine Dorfgemeinde, und zwar Einsiedel bei Chemnitz, wie das hierüber vorliegende Ergebnis einer Sammlung preisgekrönter Entwürfe erweist, erfolgreich anschlossen, um für die schönheitliche Entwicklung ihres Heimatortes über geeignete Unterlagen zu verfügen.

S. „Die Kunst auf dem Lande" von H. Sohnrey. Verlag von H. Vieweg & Sohn, Braunschweig.

Um das Gesamtbild bautechnischer und künstlerischer Mühewaltung zur Beeinflussung von Privat- und Gemeindebauten in Stadt und Land zu vervollständigen, erübrigt noch, auf die Mitarbeit sächsischer Verbandsmitglieder bei dem schätzenswerten Sohnreyschen Werke: „Die Kunst auf dem Lande", wie nicht minder auf diejenigen Erwartungen hinzuweisen, welche bei dem in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurfe gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden weiteste Kreise erfüllen; handelt es sich doch hier wie bei der zu erhoffenden staatlichen Unterstützung zur Begründung gemeinnützig wirkender Beratungsstellen für Bausachen um immer bedeutungsvoller herantretende kulturelle Aufgaben zum Schutze heimatlicher Schönheit, Eigenart und Ueberlieferung, denen sich kein Land ohne Schaden für das Volksleben und die staatserhaltende Liebe zum Vaterland dauernd zu entziehen vermag.

Dresden-N. 8, Klarastr. 8, am 25. Juli 1907.

Oberbaurat F. L. Karl Schmidt.

Ortsstatut für Görlitz.

§ 1.

Für folgende Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßen (Platz-) bildes beeinträchtigt werden würde: Grüner Graben, Schanze, alter Nikolaifriedhof mit Kirche. Finsterthorstraße, Rothenburgerstraße, Hotherstraße, Uferstraße, Kahle, Struvestraße, an der Frauenkirche, Demianiplatz, Töpferberg, Breslauer Straße, Wasserpforte, Prager Straße und diejenigen Straßen und Plätze der Stadt, die von den vorgenannten Straßen begrenzt in der Altstadt liegen.

§ 2.

Die baupolizeiliche Genehmigung ist ferner zu versagen:

a) zur Ausführung baulicher Aenderungen an folgenden einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung: Heilige Crabkirche, Lutherkirche, Jakobikirche, Kirche der Alt-Lutheraner, Gedenkhalle,
b) zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung der zu a) genannten Bauwerke, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch Anwendung auf bauliche Aenderungen in Form und Farbe und auf den Abbruch von Gebäudeteilen oder Einzelheiten an Gebäuden von geschichtlicher oder kunstgeschichtlicher Bedeutung.

§ 4.

Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1907, bezw. nach §§ 1—3 dieser Satzung die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 5.

Zur Beratung der Angelegenheiten dieser Satzung wird eine Verwaltungsdeputation nach § 59 der Städteordnung gebildet. Diese wird zusammengesetzt aus: zwei Mitgliedern des Magistrats, sechs bürgerschaftlichen Mitgliedern, von denen zwei Stadtverordnete sein müssen. Der jedesmalige Stadtbauinspektor ist stimmberechtigtes Mitglied. Zu den Beratungen sind ohne Stimmberechtigung hinzuzuziehen mindestens 2 Kunst- und Geschichtsgelehrte, zwei Architekten, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Deputation gewählt werden. Vor der Beschlußfassung der Baupolizei sind die Deputation und der Magistrat zu hören.

Ortsbausatzung für die Stadt Michelstadt.

Auf Grund des Artikel 20 der allgemeinen Bauordnung und der §§ 3—5, 7 und 9 der Ausführungsverordnung dazu wird zufolge Beschlusses des Gemeinderats, nach Anhörung des Großherzoglichen Bürgermeisters und Begutachtung durch den Kreisausschuß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. November 1906 zu Nr. M. d. J. 37099 nachstehende Ortsbausatzung für die Stadt Michelstadt erlassen.

§ 1.

§ 2.

Zu Art. 4 ff. A. B.-O. und § 11 A.-V.-O.

Soweit für bereits bebaute Ortsteile in dem Ortsbauplane eine Festsetzung der Bau- und Straßenfluchtlinien nicht erfolgt ist, eine solche aber nach Artikel 4 Absatz 5 der allgemeinen Bauordnung erforderlich wird, ist möglichst an den tatsächlich zur Zeit bestehenden Fluchtlinien festzuhalten und eine hiervon abweichende Fluchtlinienfestsetzung nur vorzunehmen, wenn im Einzelfalle ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist.

(Folgen die §§ 3—10.)

§ 11.

Zu Art. 29 A. B.-O. und § 48 A.-V.-O.

An öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen Gebäude und Anlagen, die an solcher Stelle mißständig erscheinen, nicht errichtet werden.

Räume, in denen mit lästigem Geräusch verbundene Anlagen betrieben werden oder in denen belästigender Rauch, Dampf und übelriechende Luft erzeugt wird, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße haben, wofern sie nicht in hinreichender Entfernung von der Baufluchtlinie errichtet werden, worüber die Baupolizeibehörde entscheidet.

§ 12.

Zu Art. 59 A. B.-O. und § 78 A.-V.-O.

Alle an öffentlichen Straßen oder Plätzen zu errichtenden oder von diesen aus sichtbaren neuen Bauten müssen so gestaltet werden, daß sie sich der heimischen Bauweise anpassen und in das Straßen- oder Stadtbild harmonisch einfügen. Hierbei kommt es hauptsächlich auf Höhe und Umrißlinien der Bauten, die Gestaltung der Dächer, Aufbauten und Brandmauern, sowie die anzuwendenden Baustoffe und Farben der Außenarchitektur an,

während in der Formengebung der Einzelheiten künstlerischer Freiheit angemessener Raum gelassen werden kann.

Das Gleiche gilt von Hauptabänderungen an den genannten Gebäuden.

Backsteinverblendungen, gemischte Materialien, Anstrich usw., die in ihrer Farbenwirkung mißständig sind oder zu den Bauten der Umgebung in einem unschönen Gegensatze stehen, sind zu vermeiden. Die Anwendung von Zement, Gips und Zinkornamenten und ähnlichen undauerhaften Ersatzstoffen ist möglichst einzuschränken.

Eine das Straßenbild störende aufdringliche Bemalung der Mauern ist zu unterlassen.

§ 13.

Desgleichen.

Insofern die von der Straße aus sichtbaren Umfassungswände eines Gebäudes nicht aus zu Sichtflächen geeigneten Baustoffen bestehen, sind sie innerhalb drei Jahren nach Erbauung des Hauses mit Verputz, Anstrich oder Schindlung zu versehen.

§ 14.

Desgleichen.

Alle an der Straße stehenden Bauten sind stets in einem solchen Zustand des Verputzes und des Anstrichs zu erhalten, daß sie für das Ansehen der Straße nicht mißständig werden.

§ 15

Desgleichen.

In Straßen mit offener Bauweise muß der seitliche Abstand eines Vorder- und Seitengebäudes beiderseits mindestens 3 Meter von der Nachbargrenze betragen, so daß zwischen je zwei Gebäuden ein Abstand von mindestens 6 Meter verbleibt.

Jedoch kann die Zusammenziehung von höchstens drei Häusern zu einer einheitlichen Gebäudegruppe, bei deren gleichzeitiger Errichtung, im einzelnen Falle gestattet werden.

Die offene Bauweise findet in der Erbacher- und Frankfurter-Straße statt.

§ 16.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Michelstadt, den 7. November 1906.

Großherzogliche Bürgermeisterei Michelstadt.

Hieronymus.

Nachtrag
zum Ortsbaustatut der Stadt Wimpfen.

Auf Grund des Art. 2 der allgemeinen Bauordnung und der §§ 2, 5, 7 und 9 der Ausführungsverordnung hierzu wird auf Beschluß des Gemeinderats nach Anhörung des Bürgermeisters, sowie Begutachtung durch den Kreisausschuß mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1905 zu Nr. M. d. J. 1835 folgender Nachtrag zum Ortsbaustatut der Stadt Wimpfen erlassen.

Zu Art. 59 der allgemeinen Bauordnung.

§ 1.

Alle in Wimpfen am Berg, in dem von der Bahn, der Heinsheimerstraße, Schiedweg, Wallstraße, Neuer Weg begrenzten Gebiet oder an diesen Straßen, ferner an der Steige der Talstraße, sowie alle in Wimpfen im Tal innerhalb der alten Befestigungsmauer und zu beiden Seiten der Heilbronner Straße zu entrichtenden Gebäude sind so zu gestalten, daß sie sich den in Wimpfen heimischen Bauformen anpassen und sich in das Straßen- bezw. Stadtbild harmonisch einfügen. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß zur Erzielung dieser notwendigen Harmonie hauptsächlich die Höhen- und Umrißlinien, die Gestaltung der Dächer, Brandmauern und Aufbauten sowie die anzuwendenden Baustoffe und Farben der Außenarchitektur maßgebend sind, während hinsichtlich der Formgebung der Einzelheiten künstlerischer Freiheit angemessener Raum gelassen werden kann.

§ 2.

Das Gleiche gilt von den Hauptreparaturen, Hauptveränderungen und Anbauten, sowie allen sonstigen baulichen Aenderungen an den Umfassungen und Bedachungen von Bauten, die ganz oder teilweise von einer Straße, einem Platze oder einem Wege aus sichtbar sind bezw. im Stadtbild in die Erscheinung treten.

Hierzu gehören auch Aenderungen an Toren, Torbogen' Türen und Fenstern, die tunlichst in den alten Formen zu erhalten sind. Wegen der baupolizeilichen Genehmigung derartiger Veränderungen wird auf § 1 der Baupolizei-Ordnung für den Kreis Heppenheim vom 12. August 1895 verwiesen.

§ 3.

Bezüglich der Art der Anstrich- und Verputzarbeiten ist den Weisungen der Ortspolizeibehörde Folge zu leisten, zu welchem Zweck dieser Behörde die fraglichen Arbeiten rechtzeitig vor deren Beginn genau zu bezeichnen sind.

Das bei Verputzarbeiten und Hausreparaturen zu Tage tretende Fachwerk ist in der Regel wieder sichtbar zu machen, wenn es von künstlerischer Bedeutung, vom handwerklichen Standpunkte bemerkenswert oder von malerischer Wirkung ist.

Die Baupolizeibehörde kann über die Behandlung des Holzfachwerkes jederzeit Anordnungen erlassen.

§ 4.

Backsteinverblendungen, Zementgußornamente, gemischte Materialien von mißständiger Wirkung, flache Dächer sind für Bauten, die von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze aus sichtbar sind bezw. im Städtebild in die Erscheinung treten, zu vermeiden.

§ 5.

Die Baupolizeibehörde ist befugt, hinsichtlich des Materials für Dacheindeckungen und des äußeren Anstrichs der Häuser, besonders der Holzteile Anordnungen zu treffen.

§ 6.

Die Ausführung dieser Vorschriften steht der Baupolizeibehörde zu, die in zweifelhaften Fällen vor ihrer Entscheidung eine besondere Kommission, bestehend aus dem Denkmalpfleger, zwei kunstsinnigen Bürgern der Stadt, sowie dem Bürgermeister, zu hören hat.

§ 7.

Bei der Ausführung vorstehender Bestimmungen sollen Härten soweit wie möglich, vermieden werden.

§ 8.

Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt des Kreises Heppenheim in Kraft.

Wimpfen, den 6. Februar 1905.

Großherzogliche Bürgermeisterei.

Ernst.

II.

Welche Wege sind einzuschlagen, damit bei Ingenieurbauten ästhetische Rücksichten in höherem Grade als bisher zur Geltung kommen?

Referent:
Oberbaurat, Stadtbaurat H. S. Klette-Dresden.

Die Frage:

Welche Wege sind einzuschlagen, damit bei Ingenieurbauten die ästhetische Rücksichten in höherem Grade als bisher zur Geltung kommen

ist vom Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine den Einzelvereinen zur Beantwortung übergeben worden. Die Berichte, welche von 21 Vereinen eingingen*), sind einem aus den Ausschüssen für Architektur und Ingenieurwesen gebildeten Unterausschusse zur Weiterbehandlung überwiesen worden und dieser hat mich beauftragt, das Referat zu übernehmen. Dieses habe ich bereits vor Jahresfrist erstattet, inzwischen erweitert und auf Wunsch des Verbandsvorstandes auch dem Internationalen Architekten-Kongreß in Wien vorgelegt.

Wie andere, so habe auch ich darauf hinzuweisen, daß nicht eine Notlage oder ein Tiefstand auf dem Gebiete der Ingenieurkunst Anlaß gegeben hat, die Frage aufzuwerfen, sondern daß mit ihr das Verlangen zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der frische Zug, der auf allen Kunstgebieten und namentlich dem der Baukunst im Laufe der letzten Jahrzehnte eingesetzt hat, auch auf dem der Ingenieurbauten in erhöhtem Maße befruchtend und fördernd wirken möge.

Wenn eine Zeit sich anschickt, die Ergebnisse einer anderen mit kritischem Auge zu betrachten, so muß sie, um gerecht zu sein, sich gegenwärtig halten, wie hoch der Stand der Kultur jeweils war, als das entstand, was der Beurteilung zu unterwerfen ist: sie muß daher allen Fortschritt aussehalten, d. h. alles was der damaligen Summe von Können inzwischen zugewachsen ist, sie muß versuchen, die seinerzeit herrschenden Anschauungen und die Verhältnisse, aus denen sie hervorgingen, vorurteilsfrei zu erfassen. Sie muß auch eingedenk sein, daß nicht jeder Schaffende den Grundsatz zur Richtschnur sich nehmen konnte: nicht wie, d. h. unter welchen Umständen etwas entstanden ist, wird bewertet, sondern allein das was entstanden ist.

Dies gilt allgemein und somit auch von den Ingenieurbauten, die aus früheren Zeiten auf uns überkommen sind. Anerkannt muß werden, daß viele derselben auch vor einer in diesem Sinne geübten Kritik nicht zu bestehen vermögen — aber es muß gleichfalls auch anerkannt werden, daß das Empfinden der Ingenieure, auch ihre Bauwerke künstlerisch mehr zur Geltung gebracht zu

---

*) Architekten-Verein zu Berlin,
Württembergischer Verein für Baukunde (Stuttgart),
Architekten- und Ingenieur-Verein zu Breslau,
Badischer Architekten- und Ingenieur-Verein (Karlsruhe),
Frankfurter Architekten- und Ingenieur-Verein (Frankfurt a. M.),
Architekten- und Ingenieur-Verein für Elsaß-Lothringen (Straßburg),
Architekten- und Ingenieur-Verein für Niederrhein und Westfalen (Cöln),
Mecklenburgischer Architekten- und Ingenieur-Verein zu Schwerin,
Vereinigung Schlesischer Architekten, Breslau,
Architekten- und Ingenieur-Verein zu Essen-Ruhr,
Architekten-Verein zu Barmen,
Oberbayrische, Niederbayrische und Fränkische Kreisgesellschaft des Bayrischen Architekten- und Ingenieur-Vereins,
Sächsischer Ingenieur- und Architekten-Verein durch den Hauptverein in Dresden und die Zweigvereine in Leipzig, Chemnitz und Zwickau,
Architekten- und Ingenieur-Verein zu Bremen,
Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hamburg,
Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hannover.

sehen, geweckt worden ist, und daß die Folgeerscheinungen hiervon sich schon in günstiger Weise allenthalben bemerkbar machen. Die Fehler, die früher gemacht wurden, sind zumeist erkannt und ihre Ursachen aufgedeckt. Sie sind zurückzuführen auf den niedrigeren Kulturstand der Zeiten, in denen sie entstanden, in höherem Maße aber darauf, daß zeitweise Forderungen an die Technik plötzlich und in einem Umfange herantraten, daß sie solche nur mühsam zu erfüllen vermochte und jedenfalls nur unter völliger Hintansetzung alles über das Maß des Notwendigen Hinausgehenden. Zwei Sturm- und Drangperioden treten hierbei ganz besonders bemerkbar hervor und wirken noch heute nach, die eine, als der Eisenbahnbau ungeahnt große Verhältnisse annahm und mehr technische Kräfte beanspruchte, als vorgebildet und verfügbar waren — die andere, als infolge des Aufblühens von Handel und Industrie der Verkehr auch in die Städte drang und sie aufgeweckt wurden aus dem Dornröschenschlafe, in den sie seit Jahrzehnten verfallen waren. In dem einen Fall machte man sich zum Herrn der Verhältnisse dadurch, daß man die technischen Kräfte zusammenfaßte, sie in großen Zentralbureaus vereinigte, hier die Brücken-, Bahnhofs- und Streckenbauten normalisierte und sie zur Ausführung hinausgab ohne Rücksicht auf die Landschaft, für die sie bestimmt waren — ja vielfach selbst ohne genauere Kenntnis der Plätze, auf denen sie endgültig und für alle Zeiten stehen sollten. Hier mußten unter dem Drucke der Verhältnisse Verfehlungen eintreten, und so sehen wir denn, daß nicht die Landschaften mit ihrer Kultur und ihren Eigenheiten maßgebend gewesen sind für die Bahnbauten, sondern daß diese ihren Charakter, manchmal brutal, jedenfalls in heute nicht immer verständlicher Weise, den Gefilden aufdrückten, die sie durchzogen. Je in den Verwaltungsgebieten der einzelnen Bahnen entstanden so in der Ebene wie im Gebirge, im ernsten Norden wie im heiteren Süden zumeist die gleichen Bauten und eine Anpassung an die Umgebung wurde günstigstenfalls nur vermittelt, wenn das Baumaterial ihr entnommen werden konnte.

Und auch in der zweiten Periode des Sturmes und Dranges erwiesen sich die Verhältnisse mächtiger als das Wünschen und Können der Einsichtigen. Ich denke hierbei in erster Linie an die Städtebaukunst — ein Wort, das erst in neuerer Zeit geprägt worden ist und das noch vor 30 und 40 Jahren weder Klang noch Bedeutung hatte.

An anderer Stelle — im Kapitel Tiefbau des Deutschen Städtebuches — habe ich dargelegt, wie damals auf diesem Gebiete die Verhältnisse lagen — kleinstädtisch, planlos, unorganisiert. Auch hier trat, eingeleitet durch das Aufblühen und Anwachsen des Verkehrs und gefördert durch große politische Ereignisse plötzlich und unerwartet ein in seiner Größe ungeahnter wirtschaftlicher Aufschwung ein. In nicht vorauszusehender, aber in überraschender Weise fingen die Städte an, sich zu recken und zu strecken und sich mit Leben und Verkehr zu füllen. Groß war der Zuzug von außen, die vorhandenen Wohnungen reichten nicht aus. Dem Unternehmungsgeist wuchsen die Flügel, das Geld wurde in Bauten umgesetzt, ganze Stadtviertel ent-

standen — oft ohne Zusammenhang mit der alten Stadt — und niemand war da, der die Bewegung in die rechten Wege weisen, der den plötzlich auftauchenden Forderungen gerecht werden konnte, keine Bauämter waren vorhanden, die den an die Städte herantretenden gewaltigen technischen Aufgaben sich gewachsen zeigten.

Der Geometer wurde beauftragt, Baupläne aufzustellen, und Schiene und Winkel taten das ihre, das Land nach amerikanischem — damals neuem — Muster rechtwinklig aufzuteilen. Baugesellschaften wurde es überlassen, Stadtpläne aus eigenen Mitteln zu beschaffen und der Grundsatz, das Land tunlichst gleichmäßig zu verteilen und dabei größtmöglichste Ausnutzung zu erzielen, zeitigte auch hier das gleiche Ergebnis. Große Unternehmungen, die über einen eigenen Verwaltungsapparat verfügten, waren willkommene Mitarbeiter, nicht bloß im Planen, sondern auch bei der Ausführung.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß in diesen Zeiten des Sturmes und Dranges die Raschheit der Erledigung vorangestellt wurde der Art der Erledigung und daß bei dem gedrängten und überhasteten Schaffen nicht immer Zeit blieb, noch Kraft, sich mit ästhetischen Fragen zu befassen, selbst wenn man ihnen schon Aufmerksamkeit geschenkt hätte.

Viele der Fehler, die begangen worden sind in der Not, konnten später beseitigt werden und auch unsere Zeit ist berufen, da, wo Erneuerungen von Bauten und Veränderungen der Baulinien notwendig werden, sei es, daß jene sich als zu schwach oder als unzulänglich erweisen, sei es, daß diese noch änderungsfähig sind, wieder gut zu machen was gefehlt worden ist und die neueren Anschauungen hierbei zur Geltung zu bringen.

Das gilt auch von besonderen Konstruktionssystemen, die jene Zeiten brachten, bei denen die technischen Vorteile ausschlaggebend wurden für ihre Verwendung, und nicht ihre äußere Erscheinung; und wie heute allenthalben Intzetürme die Landschaft beherrschen, so wurden damals Schwedler-Pauly-Schiffkornträger usw. in sie hineingetragen und mindestens soweit und solange zur Verwendung gebracht, als der Einfluß ihrer Erfinder reichte. Auch hierdurch ist vieles am unrechten Platze in unrichtiger Weise entstanden — betrüblich, aber wahr und verhängnisvoll, daß dergleichen zeitliche Erscheinungen nicht beschränkt blieben auf die Zeit, in der sie entstanden, sondern langandauernd nachwirkten. Sie machten Schule und so finden wir beispielsweise heute noch Verwaltungen, die Normalien ihren Ausführungen zu Grunde legen und teils aus Bequemlichkeit, teils aus starrem Festhalten an Gewohntem und Bewährtem nur schwer herantreten an Besserungen und Aenderungen, die der Zeitstimmung entsprechen.

Glücklicherweise kann aber nicht behauptet werden, daß dies die Regel sei — es muß vielmehr anerkannt werden, daß das Bestreben, die gefühlten und erkannten Fehler zu beseitigen, vielfach zum Durchbruch gekommen ist und in bemerkenswerter Weise sich mehr und mehr Geltung verschafft. Man läßt ästhetische Rücksichten gelten, ihre gänzliche Vernachlässigung gilt als Unkultur, man ist sich bewußt, daß der Wert der Kon-

struktionen steigt mit dem Maße künstlerischen Empfindens und daß Hohes und Höchstes nur erreicht wird, wo es bewußt gewollt harmonisch zum Austrag gebracht wird.

So erscheint heute die Forderung nach Befriedigung in ästhetischer Beziehung als etwas natürliches und selbstverständliches bei allen Bauten, wie bei den Hochbauten, so auch bei den Ingenieurbauten.

Das, was im Laufe der Zeiten geschaffen worden ist bei beiden, erweist sich als ein Gemisch von Gutem und Schlechtem, von Hervorragendem und Minderwertigem. Aber das Hochbauwesen befand sich im Vorteil dem Ingenieurwesen gegenüber, denn die Architektur hat glänzende Epochen hinter sich, die Jahrhunderte, ja Jahrtausende zurückliegen, sie vermag sich auf mustergiltige Beispiele zu stützen, auf Systeme, die ästhetisch bis in das Kleinste durchgebildet und festgelegt sind — und neben den ausgeführten Bauten stehen ihr Sammelwerke zur Verfügung, mit Fleiß zusammengetragen, von reichem Inhalt und bemerkenswerter Vollständigkeit. Auch ist die Formensprache des Architekten durch langandauernde Wirkung selbst dem Laien verständlich geworden und damit auch eine Schulung des Urteils im Volke herbeigeführt, die vor dem Ueberschreiten der Grenze zwischen Schönem und Unschönem, Berechtigtem und Unberechtigtem eine gewisse Sicherung zu bieten vermag.

Anders, ganz anders lagen die Verhältnisse beim Ingenieurwesen. Seit wann spricht man überhaupt von diesem? Früher angegliedert an die Baukunst im allgemeinen, ist es zu eigener Selbständigkeit erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gelangt. Nur ganz einzelne Gebiete, wie die Kriegsbaukunst, das Hütten- und Vermessungswesen haben sich früher losgelöst. Spezialfächer wie Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbau, Brücken- und Tiefbau sehen auf eine sehr kurze Zeit des Bestehens und der Entwickelung zurück, wurden doch erst Anfang dieses Jahrhunderts, also vor noch nicht zehn Jahren, die ersten Lehrstühle für Tiefbau an den Technischen Hochschulen errichtet.

Und wie sah es mit der Schulung aus? Ungeheure Schaffensgebiete waren eröffnet worden und waren zu bearbeiten. Polytechnische Schulen, also Schulen, die die Vielheit, oder richtiger die Gesamtheit des technischen Wissens als Lehrgebiet zu vertreten hatten, waren erst zu schaffen oder zu erweitern, oder umzugestalten.

Mit überraschender Schnelligkeit entstand eine alle Gebiete der Technik umfassende Literatur, die sich ebenso über das große Ganze, wie über die Einzelheiten verbreitete und mit bemerkenswertem Eifer wurden alle Lücken, die sich zeigten, aufgedeckt und beseitigt. Auch die Sichtung des Wahren vom Falschen, des Brauchbaren vom Unbrauchbaren, des Grundlegenden vom Nebensächlichen vollzog sich bald und schaffte Klarheit und Sicherheit. So waren die Grundlagen für eine gedeihliche Entwickelung der Technischen Hochschulen gegeben und diese gelangten denn auch rasch zur Blüte und Bedeutung.

Aber die Entwickelung war hierbei eine so rapide, daß nicht die Praxis der Theorie, sondern die Theorie der Praxis folgte.

Ununterbrochen trat Neues an Stelle des Alten und wurde ebenso rasch verdrängt von Neuerem. Die Spuren des bald Veralteten und Abgetanen blieben indessen zurück und große und bedeutsame Bauwerke geben noch heute Zeugnis von den jeweiligen Etappen, welche das moderne Ingenieurwesen in den letzten Jahrzehnten auf seinem Werdegange durchlaufen hat. Wenn auch viele in der Zeit der Entwickelung und Gärung entstandene Bauten den heutigen Anschauungen und Anforderungen nicht voll entsprechen, es sind doch viele hochbedeutsame Leistungen darunter, die bahnbrechend wirkten und eine gerechte Beurteilung muß anerkennen, daß in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihrer Entwickelung die Ingenieurbaukunst einen Weg genommen hat, der einem Siegeslaufe gleicht. Es braucht nur an die Bahnbauten im Gebirge und in den Städten, an die großen Strombrücken, an die Hafen- und Kanalbauten mit ihren Ausrüstungen, an die Talsperren, Leucht- und Wassertürme, an die Schiffe und Einrichtungen der Kriegs- und Handelsmarine usw. erinnert zu werden und eine ungeheure Flucht von Erscheinungen tritt vor das geistige Auge! Und von dem, was vor uns tritt, erweist sich — und das muß fest und bestimmt ausgesprochen werden — die größere Menge der Bauten aus neuerer Zeit, die Staat und größere Gemeinwesen geschaffen haben, in der Hauptsache als befriedigend und gut. Dies gilt allgemein auch von fast allen Bauten, die in früherer Zeit zur Ausführung gelangt sind, sobald zu deren Errichtung Materialien und Tragteile Verwendung gefunden haben, deren Formensprache bezw. deren Wirkung dem Volke durch jahrhundertlange Schulung geläufig geworden ist — von Materialien Holz und Stein — von Tragformen der Balken, der Bogen, die Kette.

Erst mit der Einführung des das Bauwesen lange Zeit beherrschenden Eisens, für das eine neue, zunächst nicht allgemein verständliche Sprache zu schaffen war, ergaben sich Unstimmigkeiten. Weitauseinander liegende Stützen wurden durch zusammengesetzte Träger verbunden, bei denen die Ausnutzung des Materials allem vorangesetzt wurde. Weit- und engmaschige Gitterträger mit parallelen Gurtungen, Fischbauch- und Parabelträger kamen auf und beherrschten ihre Zeit, mußten aber schließlich doch besseren und verständlicheren Formen weichen. Sie alle aber trugen dazu bei, das Verständnis für die Eisenkonstruktionen in der Allgemeinheit wachsen zu machen, und heute empfindet auch der Laie das Wachsen der Tragkraft mit dem Anschwellen der Masse in der Mitte, die Häufung des Materials in den Gurten und Streben an bestimmten Stellen, die Fortführung der Kräfte in bestimmten Linien nach bestimmten Punkten als richtig und notwendig, und selbst zusammengesetze Konstruktionen, wie sie beispielsweise in den Ausleger-, Gelenk- und Pendelpfeilerbrücken sich darbieten, haben das Rätselhafte, das ihnen früher anhing, für Viele verloren. Daß Einzelheiten und Sonderkonstruktionen wie eine geheimnisvolle Schrift nur von Eingeweihten, die den Chiffreschlüssel kennen, verstanden werden, wird immer bleiben, ebenso wie besondere Feinheiten und Schönheiten auch an Kunstwerken nicht von allen, sondern nur von Kennern empfunden und genossen werden.

Ingenieurbauten reden ihre eigene Sprache: um sie zu verstehen, muß man sie kennen und um ihr Ausdruck zu geben, muß man sie beherrschen. Sie ist trocken und nüchtern gewesen, so lange die Ingenieure den Grundsatz allem voranstellten, den Wert ihrer Werke nach dem geringsten Materialbedarf einzuschätzen, so lange sie nur Gerippe schufen und es für unnötig hielten, diese mit Formen und Schönheit gebendem Fleisch zu umkleiden, sie ist nicht erkannt und verstanden worden, als die Ingenieure selbständig oder unter Hinzuziehung der Architekten ihre Konstruktionen mit allerhand ornamentalem Schmuck und Beiwerk behingen. Hart aber zutreffend kennzeichnet der Ingenieur- und Architekten-Verein zu Bremen diese Zeit und den Erfolg des Zusammenwirkens von Ingenieur und Architekt und das Verhältnis, aus dem die nichtbefriedigenden Werke gemeinsamer Arbeit hervorgingen, wenn er sagt:

> Den Architekten ist der Vorwurf — namentlich aus den Werken der Vergangenheit heraus — nicht zu ersparen, daß es ihnen nur ausnahmsweise gelungen ist, in die Logik einer Ingenieurkonstruktion, die sie zu „verschönern" hatten, einzudringen. Sie klebten meistens ihre Schmuckformen kulissenartig vor die Konstruktionsformen, diese als notwendiges Uebel möglichst verhüllend, anstatt eine aus dem Verständnis für dieselben hervorgehende Verschmelzung von Konstruktion und Schmuck zu einem Kunstwerk anzustreben.
>
> Der Ingenieur dagegen sieht bezw. sah auf die Kunst des Architekten als auf etwas Nebensächliches, Minderwertiges herab (nicht ganz mit Unrecht, wie obige Darstellung erkennen läßt!) und suchte, da ihm die Arbeitsweise der Architekten nicht zusagte, sich von diesen möglichst frei zu machen, indem er entweder auf jede Schmuckform verzichtete, oder es unternahm, diese selbst zu machen. Zu letzterem Beginnen fehlte ihm natürlich jede Vorbildung. Daher die vielen wenig befriedigenden Brückenköpfe, Tunneleingänge usw.

Was soll nun geschehen, um einen Wandel zum Besseren sicher herbeizuführen, welche Wege sind einzuschlagen, damit bei Ingenieurbauten ästhetische Rücksichten in höherem Grade zur Geltung kommen als seither?

Zunächst auf welche Ingenieurbauten bezieht sich die Frage? Auf alle? Nein!

Ohne weiteres scheiden aus der Betrachtung aus alle Werke der Ingenieurbaukunst, welche äußerlich nicht oder nur flüchtig in die Erscheinung treten: das sind alle Bauten unter der Erde, wie Kanäle, Tunnels, Untergrundbahnen, Maschinen, die in geschlossenen Räumen hinter geschlossenen Türen arbeiten, Lokomotiven und Zubehör, die auf Gleisen bewegt werden und bis zu einem gewissen Grade auch die mächtigen Fahrzeuge, die die Ozeane durchschneiden und die Küsten der Länder nur von Zeit zu Zeit berühren. Bei allen diesen Ingenieurbauten steht die Zweckmäßigkeit obenan und bleibt maßgebend für deren

Formengabe, ästhetische Anforderungen kommen für sie nicht oder doch nur in ganz untergeordneter Weise in Frage.

Dagegen sind alle Bauten und Arbeiten, die in der Landschaft und in deren bebauten Teilen Einfluß nehmen auf ihre Umgebung von Bedeutung, gleichviel, ob sie groß oder klein sind. Sie sollen der ersten und hauptsächlichsten Forderung genügen: sie sollen ihrer Umgebung angepaßt sein, sie sollen als zu ihr gehörig, als selbstverständlich wirken und nicht in ihr eingefügt sein, fremdartig und störend.

Wohl gibt es Landschaften, die jedes besonderen Ausdruckes entbehren — Steppen und Einöden, die fernab von jedem Verkehr liegen — welche der Reisende nur im Fluge durchzieht — auch hier wird man der Zweckmäßigkeit und Billigkeit den Vorrang lassen müssen, wenn Brücken, Stauwerke, Kanäle usw. in ihnen zu errichten sind — aber da, wo die Kultur Wurzel geschlagen hat, gewinnt die Frage nach ästhetischer Befriedigung an Bedeutung und die Forderung nach solcher wird zum Recht. Und dieses Recht wird um so eindringlicher und um so klarer, je höher die Stätten, an denen Ingenieurbauten zu errichten sind, über die niedere Kultur sich erheben. Darum müssen die Forderungen nach ästhetischer Befriedigung in den Städten größer sein als auf dem Lande. Hier einfache und in der Regel ohne weiteres übersehbare Verhältnisse, dort eine große Summe, oft selbst Potenzen von Schwierigkeiten, Anforderungen und Rücksichtnahmen.

Unschwer sind die Anpassungen an die Landschaften zu erreichen, wenn das Material und die Bauweise, die in ihnen maßgebend geworden sind, berücksichtigt werden und wenn ein offener Sinn und das richtige Gefühl die Unterschiede zwischen der einen und der anderen Baustelle zu würdigen versteht und richtig erfaßt. Einfachheit und Natürlichkeit werden hier immer zu guten und befriedigenden Ergebnissen führen und vor schematischer Verwendung von Konstruktionen und Motiven bewahren.

Die Landschaft ist zu schonen — die Schönheiten derselben sind einzuwerten und dürfen nur erst angetastet werden, wenn auf anderem Wege der Zweck und die Wirkung der größeren Idee nicht erreicht werden kann. Straßen- und Eisenbahnbau werden meist unschwer diesen Grundsätzen zu folgen vermögen — sie sind beweglich und können den Plätzen, die Schonung fordern, ausweichen — schwerer ist dies bei Uferregulierungen der Flüsse, den alten Wegen, an denen die Kultur zunächst und zumeist sich ansiedelte und entwickelte. Es muß zugegeben werden, daß hier Rücksichten auf Schiffahrt und Schutz gegen Hochwasser zu Maßregeln drängen, die von tiefgreifender Wirkung sind, aber eine gewisse Schonung kann von dem Ingenieur auch hier ausgeübt werden, wenn er nicht nur von Zweckmäßigkeitsgründen sich leiten läßt und neben dem Verstande das Gefühl für das Schöne und Reizvolle walten läßt.

Viele Schönheiten an den Ufern sind schonungslosem Vorgehen schon zum Opfer gefallen, viele noch gefährdet. Ich erinnere hier an die Reize der Tiberufer in Rom, die den marmornen aber charakterlosen hohen Ufermauern weichen mußten, ich er-

innere an die Forderung, wonach Baum und Strauchwerk, weil dem Hochwasserabfluß hinderlich, in den Ueberflutungsbereichen nicht mehr geduldet werden und daher der Vernichtung ausgesetzt sind.

Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, daß der Erhaltung des Alten zu Liebe alle Neuerungen und Besserungen unterbleiben sollen, wenngleich damit der sicherste Schutz gegen Mißgriffe gewonnen wäre, aber mehr als eine Instanz sollte über die Anwendung von Maßregeln befinden, mit welchen reizvolle, uns lieb gewordene Landschaftsbilder gefährdet werden

Die Technik wird immer Wege zu finden wissen, mit denen — wenn auch abweichend von der Regel — das Zweckmäßigkeitsziel doch erreicht werden kann!

Die Forderung nach Schonung der Landschaft muß auch erhoben werden bezüglich einer Gattung von Ingenieurbauten, von denen ausgesprochene Vertreter der Zweckmäßigkeitstheorie behaupten, man sehe sie überhaupt nicht; das sind die Oberleitungen der mit Elektrizität betriebenen Bahnen. Es mag richtig sein, daß in den Städten die Aufmerksamkeit von ihnen abgelenkt wird, um so auffälliger werden die Leitungen aber gewöhnlich da, wo sie aus den Städten übergreifen auf das benachbarte Land und hier — eben, weil man sich auf dem Lande befindet — das Gestänge vernachlässigt wird. Vielfach treten auch zu den Bahnleitungen noch andere hinzu für Licht- und Kraftverteilung und tragen mit ihren Schutzbehängen dazu bei, das friedliche Bild der Landschaft in oft unerträglicher Weise zu stören.

Auch andere der Industrie dienende Anlagen werden vielfach mit gleicher Rücksichtslosigkeit der Landschaft aufgezwungen; das sind die Kraftwasserleitungen und die in gerader Richtung geführten Drahtseilbahnen. Auch bei diesen ließe sich wohl in vielen Fällen, mehr durch die Art der Führung, als durch die Ausbildung, manches erreichen, was zur Schonung der Natur führt und was die Wunden, die ihr nun einmal geschlagen werden müssen, weniger auffällig macht.

Viel höhere Rücksichten aber kommen in Frage bei Ingenieurbauten, die durch ihre Größe und Bedeutung hervorragen und die damit ein Recht gewinnen, Einfluß zu nehmen auf ihre Umgebung — hier macht es sich notwendig, daß Gefühl und Empfinden dem Konstrukteur voraneilen und ihm die Wege weisen, auf denen Zweck und Schönheit zugleich erreicht werden. Ob er die Wege allein wandert oder ob andere helfend ihm begleiten, ist für die Sache selbst belanglos, denn, wie schon gesagt: nicht, wie etwas erreicht wird, sondern was erreicht wird, gibt den Ausschlag.

Jede Zeit bringt universale Naturen hervor, die, wenn sie zur rechten Zeit vor die rechte Aufgabe gestellt werden, diese allein zu bewältigen vermögen: ein Lionardo da Vinci, ein Michel Angelo malten und meißelten nicht nur, sondern sie konstruierten und bauten auch; ein Albrecht Dürer wirkte bei den Befestigungen Nürnbergs mit — ein Pöppelmann schuf den Zwinger und die Augustusbrücke. Immerhin werden Persönlichkeiten, die das ganze Bau- und Kunstgebiet beherrschen, vereinzelt stehen. Sie stehen im Gegensatz zu den neuzeitlichen Spezialitäten, die nur ein

Gebiet, dieses aber ganz beherrschen. Das Sammeln und Zusammenhalten der Kräfte, um sie auf beschränktem Gebiete zur Wirkung und zur Geltung zu bringen, bedeutet einen Fortschritt. Die dauernde Schulung, die hier die Praxis übernommen hat, ist der Sache förderlich und führt zur Vertiefung. Brückenbau, Betonbau und neuerdings Eisenbetonbau würden nicht zu der Blüte von heute gelangt sein, wenn nicht Spezialisten diese Gebiete intensiv bearbeitet und die Herrschaft über sie gewonnen hätten. Ein Gebiet insbesondere hat auf diesem Wege gute Erfolge erreicht, das ist das der Städtebaukunst, und unabhängig von der Ausbildung, die sie genossen haben, betätigen sich hier so Architekten wie Ingenieure und andere Baukünstler. Es darf erwartet werden, daß gleich gute Erfolge erzielt werden können auch auf allen anderen Sondergebieten, sobald für die Ausbildung geeigneter Kräfte gesorgt wird. Dann darf auch erwartet werden, daß das hohe Ziel, das der Oberbayrische Architekten- und Ingenieurverein aussteckt, allgemein erreicht werden kann: „Der Bauingenieur muß in seinem Schaffensgebiete sich als Künstler fühlen lernen und befähigt werden, die ästhetische Verantwortung für seine Werke mit vollem Bewußtsein auf sich zu nehmen."

Dieses Ziel kann und wird erreicht werden, nicht auf dem Gebiete der Ingenieurbaukunst allgemein, sondern auf Teilgebieten derselben und nicht Ingenieure werden sich hier allein zusammenfinden, sondern Ingenieurbaukünstler, die ebenso aus dem Stande der Architekten, wie aus dem der Ingenieure hervorgehen werden.

Die Wege, die zu diesem Ziele führen, müssen geebnet werden und es wird Zeit erfordern, bis sie gangbar geworden sind und mit Erfolg betreten werden können. Bis dahin wird, wie seither, die Regel sein, daß Ingenieur und Architekt auf einander angewiesen bleiben und der eine den anderen heranzieht, wo die eigene Kraft nicht ausreicht Befriedigendes zu schaffen. Um aber die gemeinsame Arbeit erfolgreich zu machen, müssen sie einander verstehen lernen und dafür, daß dies erreicht werde, muß die Ausbildung Sorge tragen — sie muß aber auch Gewähr dafür bieten, daß das weitere größere Ziel, die Gewinnung von Ingenieurbaukünstlern, hierbei mit erreicht wird.

In trefflicher Weise gibt der Bericht des Hamburger Architekten- und Ingenieurvereins den Weg an, der hier einzuschlagen ist. Er stellt die beiden Leitsätze auf:

I. Das Verständnis des Ingenieurs für die künstlerischen Bestrebungen der Neuzeit ist durch eine geeignete Vorbildung nachdrücklich zu heben,

II. das Verständnis des Künstlers für die mannigfaltigen Zweige des Ingenieurbaues ist auf demselben Wege kräftig zu fördern,

und gibt zu diesen folgende Begründung:

> Eine schulgerechte Ausbildung des Ingenieurs zum selbstständig schaffenden Künstler ist allgemein nicht möglich, weil eine künstlerische Begabung niemals durch eine, wenn auch noch so sorgfältige Ausbildung ersetzt werden kann und weil selbst unter der Voraussetzung eines natürlichen

Talentes, bei dem großen heute zu beherrschenden Arbeitsfeld und der abstrakt wissenschaftlichen Arbeitsweise des Ingenieurs, dieser nur in Ausnahmefällen eine etwaige künstlerische Begabung mitbetätigen kann.

Eine gemeinsame Arbeit von Ingenieur und Künstler bei allen Ingenieurbauten, die für die Wirkung des Stadt- oder Landschaftsbildes von Bedeutung sind, ergibt sich daher in den meisten Fällen von selbst. Zu einer gemeinsamen Arbeit gehört aber gegenseitiges Verständnis der Aufgaben und Ziele. Eine Erziehung, welche dieses Verständnis zu heben trachtet, ist unter allen Umständen möglich.

Der Ingenieur soll lernen, Kunst und Künstler zu verstehen und sich ihnen gegenüber nicht gleichgültig oder ablehnend zu verhalten. Er soll lernen, einen ästhetischen Maßstab an seine eigenen Schöpfungen zu legen und die Werke anderer zu kritisieren. Der Boden zum gemeinsamen Schaffen mit dem Künstler wird dadurch geebnet.

Im Falle des Zusammenarbeitens mit einem Baukünstler soll der Ingenieur diesen nicht erst nach Vollendung der konstruktiven Entwurfsarbeiten hinzuziehen, sondern schon den Vorentwurf des Bauwerkes mit ihm gemeinschaftlich festsetzen. Der Ingenieur soll es vermeiden, die Zweckmäßigkeitsrücksichten in unlösbaren Gegensatz zu den künstlerischen Anforderungen, welche auch bei den einfachsten Anlagen als gegeben anzusehen sind, zu bringen.

Der Künstler andererseits, der bei Ingenieurbauten mitwirken will, muß im Stande sein, sich von den, beim Hochbau hergebrachten Formen und künstlerischen Hilfsmitteln frei zu machen und für die abweichenden konstruktiven Gedanken der Ingenieurbauwerke, deren völliges Verständnis für ihn unerläßlich ist, sinngemäße Formen und Ausdrucksmittel zu finden. Er soll es vermeiden, lediglich durch ornamentale Zutaten wirken zu wollen oder den rein konstruktiven Formen Gewalt anzutun.

Als erstes und vornehmstes Mittel zur Hebung des gegenseitigen Verständnisses muß eine größere Ausdehnung des Hochschulunterrichtes auf dies Gebiet betrachtet werden. In den Lehrplan ist ein getrennter Unterricht für Ingenieure und Architekten, durch künstlerisch hervorragend gebildete und mit den Ingenieurbauten vertraute Lehrer einzufügen, der in der Hauptsache durch ein glücklich gewähltes Anschauungsmaterial das künstlerische Empfinden der jungen Zuhörer wecken und fördern soll.

Selbstverständlich ist zur Erreichung wachsender Erfolge die Frage des zweckmäßigsten Unterrichtes die denkbar wichtigste. Die Vorführung guter und schlechter Ingenieurbauten im Bilde und in der Natur, ergänzende Vorträge ästhetischen Inhalts zur Erläuterung des Geschmackes und zur Hebung der künstlerischen Allgemeinbildung, Studium passender Lektüre sind geeignete Mittel zur Hebung gegenseitigen Verständnisses. Es muß dabei betont werden, daß die Wahl der betreffenden Lehrkräfte von großer Wichtig-

keit für die erfolgreiche Ausbildung dieser Seite des Unterrichtes ist, und daß es nur Persönlichkeiten von ganz hervorragender Begabung für diese schwierige Aufgabe möglich sein wird, die junge Ingenieur- und Architektenwelt für die Ziele, die in der Verbandsfrage zum Ausdruck kommen, zu begeistern, ohne in eine schablonenhafte Lehrmethode zu verfallen.

So der Hamburger Verein!

Im Sinne ähnlich äußern sich auch die meisten anderen Vereine in mehr oder minder eingehender Weise. Bezüglich der Schulung und der Ausbildung der Ingenieure zu selbständigen Baukünstlern, die sich der Verantwortung ihres Schaffens auch inbezug auf die ästhetische Wirkung voll bewußt sind, wird gefordert, daß die Schulen eingreifen — die vorbereitenden durch Verbreiterung der allgemeinen Bildung, Herbeiführung einer gewissen ästhetischen Erziehung, Gewährung eines Ueberblicks über Kunst- und Kulturgeschichte — die Fachschulen und insbesondere die Technischen Hochschulen durch Bieten von Gelegenheit, mit welcher ihre Jünger sich guten Geschmack, künstlerisches Empfinden und ästhetische Ausbildung anzueignen in den Stand gesetzt werden. Soweit Lehrziel und Lehrplan solches nicht fördern, sollen sie ergänzt und umgestaltet werden. Anschauungsunterricht, Vortrag, praktische Uebung, Teilnahme der Ingenieure an den Unterrichtskursen für künstlerische Kultur, besondere Vorlesungen über architektonische Formenlehre, über ästhetische Ausbildung speziell der Ingenieurbauten, Belehrung über kleine, aber wichtige Mittel, wie Verkehrswege oder Einzelbauten der Natur oder ihrer Umgebung anzupassen sind, Studium von Semper's Werk „Der Stil", Schulung des Auges für die unbewußt statische Formensprache durch eifriges und gut geleitetes Zeichnen nach der Natur, Besichtigung von Werkstätten und Fabriken, um die Eigenart der Materialien und ihrer Behandlung kennen zu lernen usw., werden insbesondere in Vorschlag gebracht.

Bei dem in zweiter Linie bezeichneten Weg: Heranziehung des Architekten zu gemeinsamem Schaffen mit dem Ingenieur gehen die Meinungen insofern auseinander, als die einen dies überhaupt bei allen Ingenieurbauten wollen, andere nur bis dahin, wo die Ausbildung der Ingenieure zu Baukünstlern erreicht sein wird. Viele reden dem Zusammengehen von Ingenieuren und Architekten von Anfang an das Wort, andere meinen, daß die Besprechung in den Ingenieur- und Architektenvereinen die erwünschte Wechselwirkung herbeiführen werde, noch andere (wie Stuttgart) setzen an Stelle des Architekten den allgemeineren Begriff „Kunstverständige".

Auch das Maß der Mitwirkung der zur Zusammenarbeit Berufenen wird berührt; Cöln sagt: der Ingenieur müßte gute Massenverteilung, Linienführung und Anpassung an die Umgebung bei seinen Projekten im Auge behalten, indes solle doch sein rechnerisches und konstruktives Vorgehen nur auf der Basis der Zweckmäßigkeit erfolgen, er müsse sich zeitig für die weitere Durchbildung seiner Gedanken mit dem Architekten in Verbindung setzen, welchem die Aufgabe zufallen wird, das Werk

nach ästhetischen Gesichtspunkten endgültig mit auszugestalten. — Schwerin hält die Festlegung der Konstruktionslinien durch den Ingenieur, dann Ueberlassung an den Architekten zur Geltendmachung seiner Forderung für ersprießlich. München dagegen erachtet die Heranziehung der Architekten schon bei Ausarbeitung der Entwürfe nicht für richtig wegen des schwerfälligen und kostspieligen Verfahrens, der Reibungen zwischen Techniker und Künstler und weil so entstehende Arbeiten mehr den Stempel eines geschickten Kompromisses, als der aus der Aufgabe selbst entsprungenen restlosen Erfüllung tragen. Die Mitwirkung des geschulten Architekten, selbst des erlesensten, biete noch keine Gewähr für eine gelungene Lösung. Nur vom Ingenieurstande selbst sei eine wirkliche, nicht bloß äußerliche Wandlung zu erhoffen. Der Bauingenieur müsse in seinem Schaffen sich als Künstler fühlen lernen und befähigt werden, die ästhetische Verantwortung für seine Werke mit vollem Bewußtsein auf sich zu nehmen. Langsam aber stetig gewinne die Kenntnis dessen, was not tut, bei dem Bauingenieur an Boden. Hierzu trage fördernd die ständige Fühlung zwischen Architekten und Ingenieuren, wie sie in den Vereinen geboten und gepflegt wird, bei.

Weitere Vorschläge fordern: Heranziehung der Oeffentlichkeit mehr als bisher geschehen! Insbesondere seien durch die Presse und Vereine die auf größere ästhetische Befriedigung gerichteten Bestrebungen in die breiten Schichten des Volkes zu tragen, in diesem das Interesse und Verständnis zu wecken, und zwar nicht nur durch Besprechungen in der Fachpresse, sondern auch in belletristischen und politischen Blättern. Schriftstellerisch tätige Kollegen sollen den Sinn für die künstlerische Ausbildung der Ingenieurbauten fördern, mit den Vereinen für Heimatschutz und solchen, die ähnliche Bestrebungen verfolgen, solle Fühlung genommen werden, in den Schaufenstern der Buch- und Kunsthandlungen sollten gute Lösungen ausgestellt werden und für große einschlägige Fragen sei öffentliche Besprechung geboten. Veröffentlichungen nach Art von Beispiel und Gegenbeispiel sollten geschaffen werden, insbesondere aber wird von verschiedenen Seiten angeregt, der Verband solle ein Sammelwerk schaffen, mit welchem alle guten und bedeutsamen, insbesondere die mustergültigen Ingenieurbauten zusammengestellt werden, um damit nicht nur Unterlagen zu gewinnen für den Anschauungsunterricht, sondern auch für die Fortbildung der Ingenieure und Baukünstler, sowie für die Allgemeinheit. Dabei wäre zu beachten, daß die ästhetische Befriedigung bei den Schöpfungen des Ingenieurs in der ausgesprochenen Zweckmäßigkeit liege (Schwerin), daß das Maß der Befriedigung abhänge vom Maß des Verständnisses des Beobachters für die Funktionen der einzelnen Teile des Bauwerkes. Jetzt sei dies Verstehen nur wenig Sachverständigen beschieden. Das Stilgefühl müsse geweckt werden, insbesondere bei dem Ingenieur, das ihn lehrt, die äußere Erscheinung seiner Bauten in Harmonie zu bringen mit ihrem Zweck, ihrem Material und ihrer Umgebung.

Bei größeren und bedeutsamen Baufragen, zu deren Lösung verschiedene Wege eingeschlagen werden können, empfehle sich,

die Gewinnung geeigneter Unterlagen durch öffentlichen Wettbewerb herbeizuführen. Geschieht dies, so soll — wie Cöln und Straßburg anregen — die Wertlegung auf künstlerische Gestaltung besonders betont und gegenüber der absoluten Billigkeit neben der Zweckgestaltung die ästhetische Ausbildung und die Anpassung an die Umgebung in den Vordergrund gestellt werden. Auch sei, wie die Niederbayerische Kreisgesellschaft ausführt, darauf hinzuwirken, daß in solchen Fragen Autoritäten des Faches, welche auch die künstlerische Seite beherrschen, gutachtlich einvernommen werden.

In seinen praktischen Vorschlägen geht Straßburg noch etwas weiter und empfiehlt, daß in den Erläuterungen zu den Kostenanschlägen immer besonders einzugehen sei auf die ästhetische Ausbildung des Bauwerkes, auf den gewählten Baustil und auf die Frage der örtlichen Anpassung an die Umgebung, und daß in den Anschlägen selbst unter besonderer Begründung Mittel eingestellt werden für die künstlerische Ausbildung jedes Bauwerkes, mehr oder minder hoch je nach seiner Bedeutung. Dieses zwangläufige Verfahren empfehle sich für alle Bauwerke, auch für kleinere. Den großen Ingenieurfirmen wird empfohlen, für die ästhetische Durchbildung der von ihnen bearbeiteten Werke bessere Kräfte dauernd zu beschäftigen.

Noch weiter geht Essen, welches in Vorschlag bringt, es müsse für die Staatsbehörden und für die Gemeindeverwaltungen ein Verfahren geschäftsordnungsmäßig festgelegt werden, wonach bei Ingenieurbauten, die einer erhöhten ästhetischen Ausbildung bedürfen, Architekten und Ingenieure mit gleichwertiger Befugnis schon von Anfang an zu gemeinsamer Arbeit herangezogen und für ihren Arbeitsteil beiderseits verantwortlich gemacht werden. Wann höhere Anforderungen zu stellen sind und welche Architekten als geeignet zur Mitwirkung heranzuziehen, bleiben offene Fragen.

Frankfurt bringt eine andere Anregung. Bei Behandlung der Frage: „Mit welchen Mitteln kann Einfluß gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land“ hat es die Errichtung von Beratungsstellen, ähnlich ausgebildet wie die Beratungsstelle für das Baugewerbe in Stuttgart ins Auge gefaßt. Die Beratungsstellen sollen in den größeren Städten errichtet oder, wo solche nicht vorhanden, den Regierungsbezirken angegliedert werden. Ihre Mitglieder, vier Architekten, sollen von den Architektenvereinen für gewisse Zeit gewählt werden, und in regelmäßigen Sitzungen sollen alle der Baupolizei zugehenden Entwürfe in Stadt und Land ihnen zur Vorprüfung überwiesen werden. Sie sollen ermächtigt sein, künstlerisch nicht genügende Entwürfe zurückzuweisen und Vorlage neuer zu verlangen. Die an sie herantretenden Aufgaben sollen sie jedoch nicht selbst lösen, sondern je nach Umfang und Größe den Architektenvereinen übermitteln oder einzelnen Architekten und Bauhandwerkern. Sie sollen als künstlerischer Beirat bei sämtlichen größeren technischen und künstlerischen kommunalen Aufgaben mitwirken. Die Tätigkeit soll besoldet werden. Diesen Beratungsstellen sollen auch sämtliche Ingenieur-

aufgaben in Stadt und Land zur Prüfung überwiesen werden — wobei wohl vorausgesetzt, nicht aber ausgesprochen ist, daß alsdann auch Ingenieure in die Beratungsstellen mit hineingewählt werden.

Im Sinne ähnlich äußert sich die Niederbayerische Kreisgesellschaft. Sie fordert eine intensivere Kontrolle der Ingenieurbauten auf dem Lande und in kleineren Städten, wo tüchtige Techniker, die das Bauwesen auch in ästhetischer Richtung beherrschen, fehlen. Es sei Sache des Staates, hier erzieherisch einzugreifen.

Endlich wird von Stuttgart angeregt: das Zusammenwirken unserer größeren Bauherren, Staat und Gemeinwesen sowohl für einfache und kleine, wie bei großen und gemeinsamen Aufgaben, und von München die Gewinnung der höchsten technischen Behörden von Reich, Staat und Stadt für unsere Anschauungen eventuell durch Gesetz und Verordnung.

Dies in großen Zügen das Ergebnis der Umfrage.

Aus allen Vorschlägen klingt das Verlangen heraus — unmittelbar und mittelbar — zunächst das Verständnis für das Wesen und das Bedürfnis nach ästhetischer Wirkung bei allen Bauten und somit auch bei den Ingenieurbauten allgemein zu wecken, wach zu erhalten und wo es erwacht ist, zu vertiefen — sodann Fürsorge zu treffen, daß die Ingenieurbaukunst durch Baukünstler ausgeübt werde und daß für deren Gewinnung durch Schulung und Ausbildung in geeigneter Weise gesorgt werden müsse und endlich Maßregeln zu ergreifen, mit welchen verhindert wird, daß unschöne und ästhetisch nicht befriedigende Bauten in Stadt und Land weiterhin entstehen.

Bei Aufstellung der an den Verband zu bringenden Anträge und bei den Maßnahmen, die dieser hiernach zu treffen hat, wird jedoch zu berücksichtigen sein:

Im Hinblick darauf, daß bei Bauten, welche von Staatswegen oder durch große Gemeinwesen in den letzten Jahren errichtet worden sind, höhere ästhetische Gesichtspunkte allgemein und in der Regel zur Geltung gekommen sind, sowie darauf, daß dem Staat und den großen Städten künstlerische Kräfte immer zur Verfügung stehen, ebenso wie die Mittel, sie zu finden und sie zu halten, daß weiter die Oeffentlichkeit sich der großen Fragen bemächtigt, dürfte es genügen, hier nur indirekt zu wirken durch Geltendmachung der Anschauungen, welche in den meist beteiligten Fachkreisen über die sie bewegenden Fragen bestehen. Man darf das Vertrauen haben, daß von den großen Verbänden die rechten Wege aufgesucht und gefunden werden, um den Forderungen der Zeitrichtung zu genügen.

Dagegen erscheint es notwendig, um den entsprechenden Einfluß zu gewinnen auf die öffentlichen Bauten, die in kleinen Gemeinwesen und auf dem Lande entstehen, daß auf dem Wege des Gesetzes und der Verordnung Fürsorge getroffen wird, wonach die Behörden gehalten sind, darüber zu wachen, daß in ihrem Wirkungskreis Unschönes nicht entsteht, und daß zu dem

Zweck genügende Beurteilungsstellen in Wirksamkeit gebracht werden. Bei den Verschiedenheiten, die für die vielen Gaue unseres Vaterlandes bestehen, empfiehlt es sich zunächst, nur allgemein das Gleiche zu fordern: Anpassung und Angliederung an das Bestehende dürfte am ehesten Erfolg versprechen.

Entsprechendes gilt für alle Privatbauten in Stadt und Land. Dabei wird zu beachten sein, daß insbesondere bei gewerblichen Unternehmungen mit Rücksicht darauf, daß die in ihnen anzulegenden Werte Frucht und zwar rasch tragen sollen, Verteuerungen nicht eintreten, und daß durch das einzuschlagende Verfahren Verzögerungen und Verschleppungen sicher vermieden werden.

Nach alledem ist bei dem Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine zu beantragen:

1. Zur Verbreitung größeren Verständnisses für die Werke der Ingenieurbaukunst im allgemeinen

   Sammlung mustergiltiger Ausführungen und Darstellung und Vervielfältigung derselben in Wort und Bild als Beispiele und Vorlagen.

   Dabei werden einzelne Blätter so zu behandeln sein, daß sie für Volks-, Real- und Industrieschulen usw. als Wandbilder zur Anschauung gebraeht werden können.

   Dem Verband wird empfohlen, die Schaffung dieser Beispielsammlung zu veranlassen, Mittel und Kräfte hierfür zur Verfügung zu stellen und für weiteste Verbreitung besorgt zu sein.

2. Zur Gewinnung gut vorgebildeter Kräfte für die Schaffung von ästhetisch befriedigenden Werken der Ingenieurbaukunst:

   Einflußnahme auf die Umgestaltung bezw. Erweiterung des Lehrplanes

   sowohl an den niederen und höheren Lehranstalten, um frühzeitig das Interesse und das Verständnis für das Wesen und die Schönheit der Bauten und der Wechselwirkung zwischen ihnen und ihrer Umgebung allgemein zu wecken,

   als auch an den technischen Hochschulen und Bauakademien, um das Verständnis des Ingenieurs für die künstlerischen Bestrebungen seiner Zeit einerseits und das Verständnis des Künstlers für das Wesen und den Inhalt der Ingenieurbauten andererseits zu heben und zu fördern.

   Dem Verbande ist zu empfehlen, bei den maßgebenden Stellen dahin zu wirken, daß Lehrplan und Lehrziel dementsprechend geändert und ergänzt werden und daß den Lehrkörpern der Hochschulen Kräfte zugeführt werden, die ihre Aufgabe darin suchen, die Studierenden über die Notwendigkeit aufzuklären und über die

Mittel, das Wesen und die innere Schönheit der Ingenieurbauten auch äußerlich künstlerisch zum Ausdruck zu bringen je im Zusammenhange mit der Umgebung.

3. Zur Herbeiführung und Erreichung besserer ästhetischer Wirkung auch der Ingenieurbauten in Stadt und Land unerwartet der Erfolge der unter 1 und 2 vorgeschlagenen Maßnahmen

die Bildung besonderer künstlerischer Beratungsstellen, denen alle auf das Stadt- und Landschaftsbild Einfluß nehmenden Bauten zur Begutachtung und Behandlung vorzulegen sind.

Dem Verbande wird empfohlen, bei den maßgebenden Behörden dahin zu wirken, daß, wo dergleichen Stellen noch nicht bestehen, sie baldigst ins Leben gerufen werden und daß, wo ähnliche Einrichtungen bereits vorhanden sind, sie wenn nötig zweckentsprechend erweitert und umgestaltet werden. Dabei wird insbesondere anzustreben sein, daß neben anderen geeigneten Kräften Architekten und Ingenieure genügende Vertretung finden.

Von den Wegen, welche eingeschlagen werden sollen, damit bei den Ingenieurbauten ästhetische Rücksichten in höherem Grade als bisher zur Geltung kommen, sind diese drei herausgehoben worden, weil sie natürlich und leicht gangbar erscheinen. Sie sind weder räumlich, noch zeitlich beschränkt, können überall und zu jeder Zeit eingeschlagen werden und so ist zu erwarten, daß, was auf ihnen die einen erringen, nutzbar wird zugleich den anderen und daß von der Wirkung im gleichen Sinne an vielen Stellen schließlich ein guter und großer Erfolg erwartet werden darf.

88-B342

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachfl., P. M. Weber, Berlin SW. 68.